

Stand: 03.12.2021

Regionalplan

SCHWARZWALD-BAAR-HEUBERG



Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg

WINKELSTRASSE 9 78056 VILLINGEN-SCHWENNINGEN

TEL: 07720 9716-0 EMAIL: INFO@RVSBH.DE

WWW.REGIONALVERBAND-SBH.DE



Inhaltsverzeichnis

1.	GRUNDSÄTZE DER RÄUMLICHEN ENTWICKLUNG UND ORDNUNG	1
1.1	Nachhaltige und klimaschonende Regionalentwicklung	1
1.2	Standort- und Wirtschaftsgunst der Region nutzen	1
1.3	Polyzentrische Siedlungsstruktur als Stärke der Region erhalten und weiterentwickeln	2
1.4	Verbesserung der Erreichbarkeit durch Weiterentwicklung der Infrastruktur	2
1.5	Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen durch Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen sowie der regionalen Natur- und Kulturlandschaft	3
1.6	Ausbau der Regenerativen Energien als Beitrag zum Klimaschutz	3
2.	REGIONALE SIEDLUNGSSTRUKTUR	4
2.1	Raumkategorien	4
2.1.1	Aufgaben und Stufen der Raumkategorien	4
2.1.2	Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum	4
2.1.2.1	Ausweisung des Verdichtungsbereichs im Ländlichen Raum	4
2.1.2.2	Bedeutung des Verdichtungsbereichs im Ländlichen Raum	5
2.1.3	Ländlicher Raum im engeren Sinne	5
2.1.3.1	Ausweisung des Ländlichen Raums im engeren Sinne	5
2.1.3.2	Bedeutung des Ländlichen Raums im engeren Sinne	6
2.2	Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche	7
2.2.1	Aufgaben und Stufen der Zentralen Orte	7
2.2.2	Aufgaben und Stufen der Verflechtungsbereiche	8
2.2.3	Oberzentrum	9
2.2.3.1	Ausweisung des Oberzentrums	9
2.2.3.2	Aufgabe des Oberzentrums	9
2.2.4	Mittelzentren und Mittelbereiche	10
2.2.4.1	Ausweisung der Mittelzentren	10
2.2.4.2	Aufgabe der Mittelzentren	10
2.2.4.3	Ausweisung der Mittelbereiche	10
2.2.4.4	Aufgabe der Mittelbereiche	11
2.2.5	Unterkentren	11
2.2.5.1	Festlegung der Unterkentren	11
2.2.5.2	Aufgabe der Unterkentren	12
2.2.6	Kleinentren	13
2.2.6.1	Festlegung der Kleinentren	13
2.2.6.2	Aufgabe der Kleinentren	13
2.2.7	Nahbereiche	13
2.2.7.1	Festlegung der Nahbereiche	13
2.2.7.2	Aufgabe der Nahbereiche	13
2.3	Entwicklungachsen	15
2.3.1	Aufgaben und System der Entwicklungachsen	15
2.3.2	Landesentwicklungachsen	16
2.3.3	Regionale Entwicklungachsen	17

2.4 Siedlungsentwicklung.....	19
2.4.1 Siedlungsbereiche.....	19
2.4.1.1 Aufgabe der Siedlungsbereiche	19
2.4.1.2 Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen	19
2.4.1.3 Siedlungsbereiche für die Funktion Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen.....	20
2.4.2 Weitere Gemeinden	21
2.4.2.1 Aufgabe der Weiteren Gemeinden.....	21
2.4.2.2 Festlegung der Weiteren Gemeinden.....	21
2.4.3 Wohnen	22
2.4.3.1 Innen- vor Außenentwicklung.....	22
2.4.3.2 Anbindung an bestehende Ortslagen	22
2.4.3.3 Verdichtetes Bauen.....	22
2.4.4 Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen.....	23
2.4.4.1 Interkommunale Gewerbegebiete	23
2.4.4.2 Übertragbarkeit von gewerblichen Flächenbedarfen.....	24
2.4.4.3 Regionales Gewerbegebiet Sulz.....	25
2.4.5 Einzelhandelsgroßprojekte	26
2.4.5.1 Konzentrationsgebot	26
2.4.5.2 Beeinträchtigungsverbot	27
2.4.5.3 Kongruenzgebot.....	27
2.4.5.4 Integrationsgebot	28
2.4.5.5 Verkehrsanbindung.....	28
2.4.5.6 Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte.....	28
2.4.5.7 Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte.....	30
2.4.5.8 Zentrenrelevante Randsortimente	31
2.4.5.9 Räumliche Konzentration von Einzelhandelsbetrieben (Agglomeration).....	32
3. REGIONALE FREIRAUMSTRUKTUR	33
3.0 Allgemeine Grundsätze zur Freiraumentwicklung	33
3.0.1 Freiraumschutz	33
3.0.2 Gliederung des Freiraums.....	34
3.0.3 Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen	34
3.0.4 Freiräume mit klimatischen Ausgleichsfunktionen	34
3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren.....	35
3.1.1 Regionale Grünzüge.....	35
3.1.2 Grünzäsuren	37
3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz	38
3.2.1 Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	38
3.2.1.1 Anforderungen an die Freiraumstruktur zur Sicherung der biologischen Vielfalt..	38
3.2.1.2 Schutzbedürftige Bereiche für den Naturschutz und die Landschaftspflege	38
3.2.1.3 Nachrichtliche Übernahme ökologisch wertvoller Bereiche	40
3.2.1.4 Biotopverbund in landwirtschaftlich intensiv genutzter Flur	40
3.2.1.5 Wildtierkorridore	41
3.2.2 Gebiete für die Bodenerhaltung.....	42
3.2.2.1 Bodenschutz.....	42
3.2.2.2 Bodenverbrauch.....	42

3.2.2.3	Erhaltung und Regeneration von Bodenfunktionen	42
3.2.3	Gebiete für Landwirtschaft.....	43
3.2.3.1	Schutzbedürftige Bereiche für die Bodenerhaltung und die Landwirtschaft	43
3.2.3.2	Umweltschonende Bewirtschaftung der Böden.....	43
3.2.3.3	Erhaltung und Entwicklung der Agrarstruktur	44
3.2.4	Gebiete für die Forstwirtschaft und für Waldfunktionen.....	44
3.2.4.1	Schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Forstwirtschaft.....	44
3.2.4.2	Erholungswert der Wälder.....	45
3.2.4.3	Naturnaher Waldbau und Klimaschutz.....	45
3.2.4.4	Aufforstung	45
3.2.5	Gebiete für Erholung, Freizeit und Tourismus.....	46
3.2.5.1	Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserlebnisräume	46
3.2.5.2	Bündelung erholungs-, freizeit- und tourismusbezogener Infrastruktur	46
3.2.6	Gebiete für Rohstoffvorkommen	47
3.3	Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen	47
3.3.1	Schutz des Grundwassers	47
3.3.2	Schutz der Wasservorkommen für die öffentliche Wasserversorgung.....	48
3.4	Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz	48
3.4.1	Schutz der Oberflächengewässer	48
3.4.2	Naturnahe Gewässerentwicklung	48
3.4.3	Natürliche Retentionsräume für den Hochwasserschutz.....	49
3.4.4	Minimierung des Schadenspotenzials in überschwemmungsgefährdeten Bereichen ...	50
3.4.5	Vorbeugender Hochwasserschutz durch dezentrale Rückhaltung.....	50
4.	REGIONALE INFRASTRUKTUR	52
4.1	Verkehr.....	52
4.1.1	Straßenverkehr	52
4.1.1.1	Funktionales Straßennetz	52
4.1.1.2	Kontinentale Straßenverbindung (VFS 0)	55
4.1.1.3	Großräumige Straßenverbindungen (VFS I).....	55
4.1.1.4	Überregionale Straßenverbindungen (VFS II)	56
4.1.1.5	Regionale Straßenverbindungen (VFS III)	58
4.1.2	Schienenverkehr	60
4.1.2.1	Funktionales Schienennetz	60
4.1.2.2	Kontinentale Schienenverbindung (VFS 0)	62
4.1.2.3	Großräumige Schienenverbindungen (VFS I).....	63
4.1.2.4	Überregionale Schienenverbindungen (VFS II)	63
4.1.3	Öffentlicher Personennahverkehr	64
4.1.3.1	Schienenpersonennahverkehr	64
4.1.3.2	Busverkehr	65
4.1.4	Radverkehr	65
4.1.4.1	Erhaltung und Weiterentwicklung des Radwegenetzes	65
4.1.5	Luftverkehr	66
4.1.5.1	Regionale Verkehrslandeplätze	66
4.1.5.2	Internationale Flughäfen	66
4.1.6	Kombinierter Güterverkehr	67
4.1.6.1	Verstärkte Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene.....	67

4.2	Energie	67
4.2.1	Energieversorgung.....	67
4.2.2	Dezentrale Energiegewinnung und -versorgung	68
4.2.3	Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen.....	68
4.2.4	Photovoltaik und Solarthermie.....	68
4.2.5	Bioenergie.....	69
4.2.6	Wasserkraft	70
4.2.7	Geothermie.....	70
4.2.8	Energieverbrauch	71
4.2.9	Trassen zur Stromübertragung und -verteilung	71
4.3	Abfallwirtschaft	72
4.3.1	Abfallentsorgung	72
4.3.2	Biogene Abfälle.....	72
4.3.3	Bauabfälle	72
4.3.4	Abfallentsorgungsanlagen	73
4.4	Informations- und Kommunikationstechnologien	73
4.4.1	Ausbau des digitalen Informations- und Kommunikationsnetzes.....	73
4.4.2	Infrastruktur für das digitale Informations- und Kommunikationsnetz	74

Die einzelnen Plansätze sind gekennzeichnet als:

- (G) Grundsatz - abwägungsfähige Ordnungs- bzw. Entwicklungsprinzipien
- (Z) Ziel - Festlegungen, die von den öffentlichen Planungsträgern zu beachten sind
- (V) Vorschlag - Ergänzung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans
- (N) Nachrichtliche Übernahme - Landesplanersiche Vorgaben und Fachplanungen

1. GRUNDSÄTZE DER RÄUMLICHEN ENTWICKLUNG UND ORDNUNG

1.1 Nachhaltige und klimaschonende Regionalentwicklung

(G) Die Regionalplanung soll im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie für den Schutz der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen der Region gewährleisten, steuern und positiv beeinflussen.

Begründung:

Die räumliche Planung soll im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftlich prosperierende und effiziente, sozial ausgewogene, ökologisch tragfähige und klimaschonende Raumentwicklung sein. Intention ist es, diese Raumansprüche in Einklang zu bringen, um so eine ausgewogene räumliche Entwicklung zu gewährleisten. Wichtig ist es daher, Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung integriert zu betrachten und untereinander optimal abzustimmen. So werden ökonomische und finanzielle Ressourcen effizient genutzt, ökologische Belange gleichwertig berücksichtigt und natürliche Ressourcen geschont. Für die räumliche Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzips sollen konkret Bauflächen für Wohnen und Gewerbe möglichst ressourcenschonend ausgewiesen, die Verkehrsinfrastruktur den Erfordernissen entsprechend ausgebaut sowie der Schutz und die Entwicklung von Freiräumen angestrebt werden. Auch die räumliche Sicherung der verbrauchernahen Grundversorgung ist eine in diesem Zusammenhang stehende Aufgabe. Der Regionalplan beeinflusst durch seine Festlegungen in diesen Bereichen die räumliche Entwicklung und Ordnung der Region. Die Festlegungen sollen einen Beitrag zur langfristig anzustrebenden Klimaneutralität der Region leisten.

1.2 Standort- und Wirtschaftsgunst der Region nutzen

(G) Die zentrale Lage der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg innerhalb Europas sowie eine zukunftsfähige Wirtschaftsstruktur bietet vielfältige Chancen für die zukünftige Regionalentwicklung. Die planerischen Rahmenbedingungen auf Ebene der Regionalplanung gilt es so auszugestalten, dass die Standortvorteile erhalten und Potenziale noch besser ausgeschöpft werden können.

Begründung:

Die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg liegt zentral in Europa, im „Band“ der prosperierenden Regionen der Europäischen Union, Deutschlands und Baden-Württembergs. Diese Lagegunst geht einher mit einer sehr starken Internationalisierung, Verflechtung und Exportorientierung der heimischen Wirtschaft. Obwohl die Region als einzige der 12 Planungsregionen in Baden-Württemberg nach dem Landesentwicklungsplan von 2002 ausschließlich der Gebietskategorie „Ländlicher Raum“ zugeordnet ist, ist die Region eine äußerst starke und erfolgreiche Wirtschaftsregion im ländlichen Raum. Ein starker Mittelstand mit einem ausgewogenen Branchenmix und einer Industriestärke, die ihresgleichen sucht, unterscheidet die Region von den in Deutschland mehrfach anzutreffenden strukturschwachen ländlichen Regionen. Ländlicher Raum bedeutet im Fall der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg also wirtschaftsstarker Raum mit hoher Lebensqualität. Die Lagepotenziale der Region sollen daher weiterhin positiv genutzt und durch eine verbesserte Erreichbarkeit noch gestärkt werden.

1.3 Polyzentrische Siedlungsstruktur als Stärke der Region erhalten und weiterentwickeln

(G) Die polyzentrische Struktur der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg mit drei Landkreisen und 76 Städten und Gemeinden ist eine positive Ausgangslage für die Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur der Region. Der Erhalt und der Ausbau dieser Stärke ist ein wichtiger Faktor zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und damit ein Auftrag an die Regionalplanung.

Begründung:

Die polyzentrische Siedlungsstruktur mit einer für den ländlichen Raum überdurchschnittlich ausgeprägten Nähe zwischen Wohn- und Arbeitsorten und daraus sich ergebenden relativ geringen Pendeldistanzen ist ein Charakteristikum der Region, das es zu erhalten gilt. Daraus ergeben sich positive ökonomische, ökologische und soziale Faktoren, wie etwa geringe Fahrzeiten, geringere Umweltbelastungen, eine erhöhte Lebensqualität und stabile soziale Beziehungen. Dementsprechend soll die Siedlungsstruktur auch zukünftig so entwickelt werden, dass diese Stärken im Gesamttraum erhalten bleiben. Dazu dient das mosaikartige System der Zentralen Orte, der Siedlungsbereiche und der Weiteren Gemeinden, das die Rahmenbedingung zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse darstellt. Ebenso wichtig ist es, dass die Attraktivität der Innenstädte, der Stadtteilzentren sowie der Orts- und Dorfkerne erhalten bleibt bzw. noch verbessert wird. Die Stadt- und Ortskerne sind Kristallisationspunkt für Handel- und Dienstleistungen, für Freizeit und Erholung sowie für soziales Miteinander, Bildung und Kultur. Über die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung leistet der Regionalplan einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Innenstädte und zur wohnortnahen Grundversorgung.

1.4 Verbesserung der Erreichbarkeit durch Weiterentwicklung der Infrastruktur

(G) Die Verbesserung der Erreichbarkeit der Region durch den Erhalt und den Ausbau der Schienen- und Straßeninfrastruktur bleibt eine vorrangige Aufgabe der räumlichen Planung. Ebenso gilt es, den Ausbau der digitalen Informations- und Telekommunikationsnetze weiter voranzutreiben und so die flächendeckende Versorgung zu gewährleisten.

Begründung:

Eine sehr gute Erreichbarkeit für Personen bzw. Güterströme ist ein wesentlicher Standortfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung der Region. Bei der Straßeninfrastruktur gilt es vorrangig, alle in der Region vorgesehenen Projekte des Bundesverkehrswegeplans 2030 zu planen und umzusetzen. Gleiches gilt für die Schieneninfrastruktur bezogen auf die im Bundesverkehrswegeplan aufgeführte Strecke Stuttgart-Zürich („Gäubahn“). Ebenso wichtig sind die Elektrifizierung und die Weiterentwicklung des 3er-Ringzuges und die Beseitigung von Infrastrukturmängeln auf der Donaubahn.

Sehr bedeutsam sind auch der weitere Ausbau des Glasfasernetzes und die flächendeckende Versorgung mit Mobilfunk der jeweils jüngsten Generation („5G“). Beim Breitbandausbau haben die drei Landkreise sowie die 76 Städte und Gemeinden der Region schon erhebliche Anstrengungen unternommen, um diesen im Sinne der Wirtschaft und der Bürgerinnen und Bürger der Region flächendeckend zu gewährleisten. Auch beim zukünftigen Ausbau des 5G-Netzes gilt es, diesen flächendeckend vorzunehmen.

1.5 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen durch Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen sowie der regionalen Natur- und Kulturlandschaft

(G) Die natürlichen Lebensgrundlagen in der Region sollen geschützt und in diesem Sinne vor allem die Freiräume über die Regionalplanung gesichert werden. Die vielfältig ausgeprägten Natur- und Kulturlandschaften in den Teilräumen der Region, sollen in ihrer Eignung für die Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Natur- und Artenschutz und damit für die Wohn- und Lebensqualität sowie für einen natur- und landschaftsverträglichen Tourismus erhalten und entwickelt werden. Die biologische Vielfalt in der Region soll dauerhaft gesichert und gestärkt werden.

Begründung:

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und die Freiraumsicherung sind als Bestandteil des Nachhaltigkeitsprinzips ein wesentliches Anliegen der Regionalplanung. Die Region verfolgt das Ziel einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Raumentwicklung. Der Freiraumschutz dient unter anderem der Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen für Fauna und Flora und trägt damit zur Stärkung und Sicherung der biologischen Vielfalt in der Fläche bei. Dies geschieht durch Festlegungen des Regionalplans, durch Gebietsschutz auf fachgesetzlicher Grundlage und im Rahmen der Bauleitplanung durch die Städte und Gemeinden. Die Region stellt sich dabei dem Anspruch, den Zuwachs der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie weitere Infrastrukturmaßnahmen zukünftig stärker zu reduzieren. Für die Erhaltung und Entwicklung der Natur- und Kulturlandschaften haben die in der Region anteilig vertretenen drei Naturparke herausragende Bedeutung.

1.6 Ausbau der Regenerativen Energien als Beitrag zum Klimaschutz

(G) Die Region bekennt sich zum weiteren Ausbau der regenerativen Energien und leistet im Rahmen der Regionalplanung und Regionalentwicklung ihren regionalen Beitrag zum Klimaschutz.

Begründung:

Seit der Energiewende im Jahr 2011 und dem damit verbundenen sukzessiven Ausstieg aus der Kernenergie hat der Ausbau der regenerativen Energien für die Sicherung der Energieversorgung eine herausragende Bedeutung. Auch die Diskussion um den Kohleausstieg wird mittel- und langfristig dazu beitragen, dass die regenerativen Energien in der Region noch stärker in den Fokus geraten. Im Rahmen der Regionalentwicklung und der Regionalplanung hat sich die Region diesen Herausforderungen gestellt und beispielsweise im Regionalplan „Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ ausgewiesen.

2. REGIONALE SIEDLUNGSSTRUKTUR

2.1 Raumkategorien

2.1.1 Aufgaben und Stufen der Raumkategorien

(N) Den besonderen raumordnerischen Erfordernissen der unterschiedlich strukturierten Räume der Region soll durch spezifische Zielsetzungen Rechnung getragen werden.

Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) werden im Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) Raumkategorien festgelegt, die gemäß § 11 Abs. 6 Nr. 1 LplG nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen sind. Die flächendeckende Gliederung des Landes in Raumkategorien nimmt auf großräumige Unterschiede der Siedlungsstruktur Bezug und bildet ein Gebietsraster für teilraumspezifische Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans. Diese sollen sich auf die jeweils anzustrebende räumliche Entwicklung und die Bewältigung der jeweiligen Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben beziehen. Der Landesentwicklungsplan unterscheidet dabei zwischen folgenden vier Kategorien:

Verdichtungsräume

Randzonen um die Verdichtungsräume

Ländlicher Raum:

Verdichtungsbereiche im Ländlichen Raum

Ländlicher Raum im engeren Sinne

Die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg ist die einzige Region im Land, die ausschließlich dem Ländlichen Raum (Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum und Ländlicher Raum im engeren Sinne) zugeordnet ist. Das Ziel besteht darin, die spezifischen Potenziale und Qualitäten des Ländlichen Raums so zu fördern und zu nutzen, dass sich der Ländliche Raum als eigenständige Kraft im großräumigen Standortwettbewerb behaupten und profilieren kann. Die Kategorisierung der einzelnen Städte und Gemeinden fügt sich in die siedlungsstrukturelle Gesamtkonzeption des Regionalplans ein. So werden fast alle Kommunen des Verdichtungsbereichs im Ländlichen Raum im Regionalplan auch als Siedlungsbereich (Plansatz 2.4.1) ausgewiesen. Die Weiteren Gemeinden gemäß Plansatz 2.4.2 gehören ausnahmslos zum Ländlichen Raum im engeren Sinne. Die Zugehörigkeit der einzelnen Gemeinden zu den entsprechenden Raumkategorien ist in der Strukturkarte des Regionalplans nachrichtlich dargestellt.

2.1.2 Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum

2.1.2.1 Ausweisung des Verdichtungsbereichs im Ländlichen Raum

(N) Der Landesentwicklungsplan weist in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg den Raum Villingen-Schwenningen/Tuttlingen/Rottweil als Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum aus. Hierzu gehören folgende Städte und Gemeinden: Deißlingen, Rottweil, Zimmern ob Rottweil, Bad Dür rheim, Brigachtal, Dauchingen, Mönchweiler, Niedereschach, Tuningen, Unterkirnach, Villingen-Schwenningen, Aldingen, Rietheim-Weilheim, Spaichingen, Trossingen, Tuttlingen und Wurm lingen.

Begründung:

Die Verdichtungsbereiche im Ländlichen Raum sind Stadt-Umland-Bereiche mit engen Verflechtungen und erheblicher Siedlungsverdichtung. Im Landesentwicklungsplan 2002 werden in Plansatz 2.1.1 für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg die Bereiche um die Kreisstädte Rottweil, Villingen-Schwenningen und Tuttlingen dem Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum zugeordnet. Diese Festlegung wird nachrichtlich in den Regionalplan übernommen. In den dem Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum zugehörigen insgesamt 17 Städten und Gemeinden leben im Schnitt 367 Einwohner auf einem Quadratkilometer. Insgesamt wohnen im Verdichtungsbereich Villingen-Schwenningen/Tuttlingen/Rottweil, der in etwa ein Viertel (ca. 26 %) der Regionsfläche einnimmt, rund 49 % und damit fast genau die Hälfte der Gesamtbevölkerung der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg. Von den sozial-versicherungspflichtig Beschäftigten in der Region arbeiten mit 53 % über die Hälfte im Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum.

2.1.2.2 Bedeutung des Verdichtungsbereichs im Ländlichen Raum

(G) Der Verdichtungsbereich Villingen-Schwenningen/Tuttlingen/Rottweil soll als Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkt gefestigt und so weiterentwickelt werden, dass die Standortbedingungen weiter verbessert, Entwicklungsimpulse in den benachbarten Ländlichen Raum im engeren Sinne vermittelt und Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermieden werden.

Begründung:

Da die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg ausschließlich dem Ländlichen Raum zugeordnet ist, kommt dem Verdichtungsbereich eine hohe Bedeutung zu. Obwohl dieser nur rund ein Viertel der Regionsfläche einnimmt, lebt und arbeitet dort in etwa die Hälfte der regionalen Bevölkerung bzw. Beschäftigten. Da nahezu alle Städte und Gemeinden des Verdichtungsbereichs als Siedlungsbereich ausgewiesen sind, kommt dem Verdichtungsbereich speziell die Funktion als Wohnstandort- und Arbeitsplatzzentrum zu. Der Verdichtungsbereich soll deshalb unter Berücksichtigung der weiteren Verbesserung der sozioökonomischen Standortbedingungen - u.a. in Hinblick auf die Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels - und der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität gefestigt und weiterentwickelt werden. Die Zentralen Orte des Verdichtungsbereichs sind zudem auch als Versorgungszentren zu festigen und weiterzuentwickeln, da sie im Sinne der regionalplanerischen Gesamtkonzeption als Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte in Frage kommen. Aufgrund der engen Stadt-Umland-Beziehungen können auch die nicht-zentralen Orte im Verdichtungsbereich vom höheren Wohnraum-, Arbeitsplatz- und Versorgungsangebot der Zentralen Orte unmittelbar profitieren. Mit seiner somit insgesamt hohen Ausstattung an Wohnraum, Arbeitsplätzen und Versorgungseinrichtungen soll der Verdichtungsbereich letztlich auch Entwicklungsimpulse und Ausstrahlungskraft für den benachbarten Ländlichen Raum in der Region erzeugen, welcher der Raumkategorie „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ zugeordnet ist.

2.1.3 Ländlicher Raum im engeren Sinne**2.1.3.1 Ausweisung des Ländlichen Raums im engeren Sinne**

(N) Der Landesentwicklungsplan weist in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg den gesamten Raum außerhalb des Verdichtungsbereichs im Ländlichen Raum als Ländlichen Raum im engeren Sinne aus. Hierzu gehören folgende Städte und Gemeinden: Aichhalden, Bösinggen,

Dietingen, Dornhan, Dunningen, Epfendorf, Eschbronn, Fluorn-Winzeln, Hardt, Lauterbach, Oberndorf am Neckar, Schenkenzell, Schiltach, Schramberg, Sulz am Neckar, Villingendorf, Vöhringen, Wellendingen, Blumberg, Bräunlingen, Donaueschingen, Furtwangen im Schwarzwald, Gütenbach, Hüfingen, Königfeld im Schwarzwald, Schonach im Schwarzwald, Schönwald im Schwarzwald, St. Georgen im Schwarzwald, Triberg im Schwarzwald, Vöhrenbach, Bärenthal, Balgheim, Böttingen, Bubsheim, Buchheim, Deilingen, Denkingen, Dürbheim, Durchhausen, Egesheim, Emmingen-Liptingen, Fridingen an der Donau, Frittlingen, Geisingen, Gosheim, Gunningen, Hausen ob Verena, Immendingen, Irndorf, Königsheim, Kolbingen, Mahlstetten, Mühlheim an der Donau, Neuhausen ob Eck, Reichenbach am Heuberg, Renquishausen, Seitingen-Oberflacht, Talheim und Wehingen.

Begründung:

Die Ländlichen Räume im engeren Sinne sind großflächige Gebiete mit zumeist deutlich unterdurchschnittlicher Siedlungsentwicklung und hohem Freiraumanteil. Im Landesentwicklungsplan 2002 werden in Plansatz 2.1.1 für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg sämtliche Städte und Gemeinden außerhalb der Verdichtungsbereiche dem Ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet. Diese Festlegung wird nachrichtlich in den Regionalplan übernommen. In den zum Ländlichen Raum im engeren Sinne gehörenden insgesamt 59 Städten und Gemeinden leben im Schnitt nur 134 Einwohner auf einem Quadratkilometer. Insgesamt wohnen im Ländlichen Raum im engeren Sinne, der rund 74 % der Gesamtfläche der Region einnimmt, jedoch rund 51 % der Gesamtbevölkerung und arbeiten in etwa 47 % der Gesamtbeschäftigten in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg.

2.1.3.2 Bedeutung des Ländlichen Raums im engeren Sinne

(G) Der Ländliche Raum im engeren Sinne soll so entwickelt werden, dass günstige Wohnstandortbedingungen möglichst ressourcenschonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige funktionsfähige Freiräume gesichert werden.

(G) Der Ländliche Raum im engeren Sinne ist in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg nicht einheitlich strukturiert. Die spezifischen Zielsetzungen, die hinsichtlich der Raumkategorien getroffen werden, sollen deshalb innerhalb des für die Region im Landesentwicklungsplan festgelegten Ländlichen Raums im engeren Sinne teilraumspezifisch definiert werden.

Begründung:

Da die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg ausschließlich dem Ländlichen Raum zugeordnet ist, kommt dem Ländlichen Raum im engeren Sinne ebenfalls eine wichtige Funktion zu, die auf seinen spezifischen Stärken aufbaut. Der Ländliche Raum im engeren Sinne trägt mit seinen attraktiven Wohn- und Arbeitsbedingungen entscheidend zur Entwicklung der Region bei. So wohnt und arbeitet die Hälfte der Einwohner bzw. Beschäftigten der Region in den Städten und Gemeinden des Ländlichen Raums im engeren Sinne. Insbesondere der in der Region starke industrielle Sektor hat dort eine hohe, historisch gewachsene Bedeutung. So arbeiten rund 63 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe. Im Verdichtungsbereich des Ländlichen Raums sind es in der Region gut 43 %.

In der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg sind deshalb nicht nur die verdichteten Bereiche im Einzugsbereich des Oberzentrums und der Mittelzentren als Wohn- und Arbeitsorte von hoher Bedeutung, sondern auch viele Bereiche, die weiter entfernt zu den großen Städten liegen. Diese dezentrale Struktur zeichnet die Region aus. Das Nebeneinander von Wohn- und Arbeitsplatz führt zu kurzen Pendlerdistanzen und erhöht somit die Lebensqualität. Zugleich zeichnen die großflächigen, zusammenhängenden und funktionsfähigen Natur- und Freiräume den Ländlichen Raum im engeren Sinne aus. So werden dort nur gut 10 % der Bodenfläche insgesamt als Siedlungs- und Verkehrsfläche genutzt. Im Verdichtungsbereich der Region sind es knapp 18 %.

Diese Stärken gilt es zu erhalten und weiterzuentwickeln. Daher kommt es insbesondere darauf an, die Risiken rechtzeitig zu erkennen und diesen entgegenzuwirken. Hinsichtlich der Beschäftigung ist als Herausforderung insbesondere die Bewältigung des Fachkräftemangels zu nennen. So entwickelte sich die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Ländlichen Raum im engeren Sinne zwischen 2011 und 2019 zwar genauso positiv wie im Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum (VB), doch deutet die Bevölkerungsentwicklung auf das diesbezügliche Risiko hin. Bei einer im gleichen Zeitraum unterdurchschnittlichen, aber immer noch wachsenden Gesamtbevölkerungsentwicklung im Ländlichen Raum im engeren Sinne von +3 % (VB: +6 %) fällt dies insbesondere bei der Entwicklung der jungen Bevölkerungsgruppe auf (<18 Jahren), die das Arbeitsmarktpotenzial der Zukunft darstellt. So nahm die Anzahl der jungen Einwohner im Gegensatz zu der im Verdichtungsbereich (+6 %) um 3 % ab. Dies stellt für den Ländlichen Raum im engeren Sinne auch ein Risiko für die Auslastung und damit verbundenen Sicherung der wohnortnahen Bildungs- und Versorgungsangebote dar.

Insgesamt geht es bei der Entwicklung des Ländlichen Raums im engeren Sinne vor allem darum, einen Ausgleich zwischen der Siedlungsentwicklung und dem Ressourcenschutz anzustreben. Das Risiko einer zu starken Flächenversiegelung soll trotz der Sicherung und Erweiterung von Wohnraum und Arbeitsplätzen minimiert werden. Die Attraktivitätserhaltung des Ländlichen Raums hängt letztlich im Wesentlichen davon ab, dass das Nebeneinander von Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung erhalten bleibt.

Zu berücksichtigen ist grundsätzlich auch, dass innerhalb des im LEP für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg festgelegten Ländlichen Raums im engeren Sinne in den einzelnen Regionsteilen sehr differenzierte Strukturen und Entwicklungstendenzen vorherrschen und deshalb die spezifischen Zielsetzungen gemäß Plansatz 2.1.1 für diese Raumkategorie in der Region nicht einheitlich definiert werden können. Gerade in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg wird deutlich, dass die Ländlichen Räume nicht generell miteinander gleichgesetzt werden können, eine Unterscheidung in zwei Unterkategorien des Ländlichen Raums nicht ausreicht und demnach auch nicht überall die gleichen Zielsetzungen bestehen können. Tendenziell sind in den Bereichen des Schwarzwalds andere Potenziale und Herausforderungen als im Bereich des Heubergs zugegen, so dass dort jeweils auch wesentlich andere Entwicklungsstrategien erforderlich sind.

2.2 Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche

2.2.1 Aufgaben und Stufen der Zentralen Orte

(Z) Die Zentralen Orte der Region sollen über den eigenen Bedarf hinaus weitere Gemeinden in ihrer Umgebung (Verflechtungsbereich) mit Gütern sowie mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen versorgen. Dabei sollen die Zentralen Orte durch Stabilisierung ihrer

Versorgungsfunktionen gestärkt werden. Es werden Unterzentren und Kleinzentren festgelegt. Das Oberzentrum und die Mittelzentren werden nachrichtlich übernommen.

Begründung:

Der Ländliche Raum ist in besonderem Maße auf ein leistungsfähiges Netz Zentraler Orte angewiesen, das die einzelnen Regionsteile mit Dienstleistungen und Gütern versorgen kann. Die Oberzentren und Mittelzentren werden gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 LplG im Landesentwicklungsplan 2002 in den Plansätzen 2.5.8 und 2.5.9 festgelegt und nach § 11 Abs. 6 Nr. 2 LplG nachrichtlich in den Regionalplan übernommen. Die Unterzentren und Kleinzentren werden eigenständig im Regionalplan festgelegt. In der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg sind die Zentralen Orte um die im geografischen Mittelpunkt gelegene Stadt Villingen-Schwenningen als einziges Oberzentrum der Region räumlich gleichmäßig verteilt. Da der Ländliche Raum über ein geringeres Nachfragepotential als die bevölkerungsreichen Verdichtungsräume des Landes verfügt, können die Versorgungseinrichtungen nur dann optimal ausgelastet werden, wenn sie auf vergleichsweise wenige Standorte konzentriert werden, an denen ein ausreichendes Güter- und Dienstleistungsangebot gebündelt vorhanden ist. Damit die Zentralen Orte ihre Versorgungsaufgaben auf Dauer erfüllen, sollen sie durch Stabilisierung ihrer Versorgungsfunktionen gestärkt werden. Im Ländlichen Raum im engeren Sinne soll im Interesse der Daseinsvorsorge der Sicherstellung einer wohnortnahen zentralörtlichen Versorgung ein Vorrang vor den Erfordernissen der Auslastung der Infrastruktur eingeräumt werden.

Die künftige Entwicklung soll so gesteuert werden, dass sie auf dem historisch gewachsenen zentralörtlichen Netz aufbaut und die Zentralen Orte der Region so ihre Ausstrahlungskraft und Lebensfähigkeit behalten und stärken können. Die Zentralen Orte - das Oberzentrum und die Mittelzentren nachrichtlich - sind in der Strukturkarte des Regionalplans dargestellt.

2.2.2 Aufgaben und Stufen der Verflechtungsbereiche

(G) Die zentralörtlichen Verflechtungsbereiche sollen die Ausstrahlung und Reichweite der zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen eines Zentralen Orts ausdrücken und werden nach der überwiegenden Orientierung der Bevölkerung bei der Inanspruchnahme der zentralörtlichen Einrichtungen sowie nach zumutbaren Entfernungen abgegrenzt. Die Abgrenzung der zentralörtlichen Verflechtungsbereiche wird flächendeckend über die gesamte Region nach dem Prinzip der Einräumigkeit angelegt. Es werden Nahbereiche festgelegt. Die Mittelbereiche werden nachrichtlich übernommen.

Begründung:

Die Verflechtungsbereiche der Zentralen Orte stellen den Raum dar, in welchem die jeweiligen Zentralen Orte über den eigenen Bedarf hinaus weitere Gemeinden in ihrer Umgebung mit Gütern sowie mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen versorgen sollen. Im Regionalplan wird dabei zwischen Mittelbereichen und Nahbereichen unterschieden. Mittelbereiche sind die Verflechtungsbereiche der Mittelzentren Donaueschingen, Rottweil, Schramberg und Tuttlingen sowie der engere Einzugsbereich des Oberzentrums Villingen-Schwenningen. Sie werden gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 LplG im Landesentwicklungsplan 2002 in Plansatz 2.5.9 festgelegt und nach § 11 Abs. 6 Nr. 2 LplG nachrichtlich in den Regionalplan übernommen. Die Nahbereiche, welche die Verflechtungsbereiche der Unter- und Kleinzentren darstellen, werden im Regionalplan festgelegt. Die Abgrenzung der zentralörtlichen Verflechtungsbereiche soll nach der überwiegenden Orientierungsrichtung der Bevölkerung bei der

Inanspruchnahme der zentralörtlichen Einrichtungen sowie nach zumutbaren Entfernungen und ausreichenden Tragfähigkeiten vorgenommen werden.

Die Abgrenzung der zentralörtlichen Verflechtungsbereiche ist flächendeckend nach dem Prinzip der Einräumigkeit angelegt. Die Bereiche - beginnend auf der Ebene der zentralörtlichen Grundversorgung - ordnen sich lückenlos und mosaikartig in die jeweils nächst höhere Bereichsstufe ein. Dies setzt voraus, dass bei der zentralörtlichen Zuordnung einer Gemeinde bereits auf der Stufe der Grundversorgung deren mittel- und oberzentrale Orientierung geprüft und berücksichtigt werden muss. Ambivalenzen einzelner Gemeinden im Grenzbereich benachbarter Verflechtungsbereiche müssen in Kauf genommen werden. Ein Nahbereich ordnet sich immer geschlossen einem bestimmten Mittelbereich zu. Wenn nicht alle Gemeinden eines Nahbereichs dem gleichen Mittelbereich zugeordnet wären, würde dies der Konzeption der Zentralen Orten und deren Verflechtungsbereichen grundsätzlich widersprechen und eine „gespaltene“ mittelzentrale Versorgungsorientierung hervorrufen.

Da die Zentralen Orte über den Bedarf ihrer eigenen Bevölkerung hinaus auch Versorgungsfunktionen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs wahrnehmen sollen, ist in der Regel das Vorliegen eines überörtlichen, d.h. entsprechende Umlandgemeinden umfassenden Verflechtungsbereiches, notwendig. In Einzelfällen - insbesondere bei sehr großen Flächengemeinden - kann ausnahmsweise die Festlegung eines Klein- und Unterzentrums auch ohne übergemeindlichen Verflechtungsbereich getroffen werden. Die Verflechtungsbereiche - die Mittelbereiche nachrichtlich - sind in der Strukturkarte des Regionalplans dargestellt.

2.2.3 Oberzentrum

2.2.3.1 Ausweisung des Oberzentrums

(N) Das Oberzentrum der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg ist die Stadt Villingen-Schwenningen.

2.2.3.2 Aufgabe des Oberzentrums

(Z) Das Oberzentrum Villingen-Schwenningen soll als Standort großstädtischer Prägung die Versorgung der Region mit hoch qualifizierten und spezialisierten Einrichtungen und Arbeitsplätzen gewährleisten. Dabei sind die Leistungskraft des Oberzentrums Villingen-Schwenningen und seine zentralörtlichen Funktionen dauerhaft zu stärken.

Begründung:

In Plansatz 2.5.8 des Landesentwicklungsplans 2002 wird die Stadt Villingen-Schwenningen als einziges Oberzentrum der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg festgelegt und nachrichtlich in den Regionalplan übernommen. Villingen-Schwenningen soll dabei als Standort großstädtischer Prägung die Versorgung der Region mit hoch qualifizierten und spezialisierten Einrichtungen und Arbeitsplätzen gewährleisten. Als besondere regionale Entwicklungsaufgabe wurde im Landesentwicklungsplan 2002 die dauerhafte Stärkung der Leistungskraft des Oberzentrums und seiner zentralörtlichen Funktionen festgelegt. Diesem Ziel entsprechend konnte sich die Stadt Villingen-Schwenningen stetig entwickeln. Nach der Errichtung einer Außenstelle der Fachhochschule Furtwangen, der Ansiedlung der Polizeifachhochschule, dem Ausbau der Berufsakademie und der Ansiedlung des Forschungsinstituts für Mikro- und Informationstechnik (HSG-IMIT), welche bereits in der längeren Vergangenheit die Entwicklung

der Stadt förderten, haben danach weitere Projekte dazu beigetragen, die Stadt Villingen-Schwenningen zu einem leistungsfähigen Oberzentrum zu entwickeln. Hierzu zählt vor allem der Neubau des Schwarzwald-Baar-Klinikums als leistungsstarkes Zentralklinikum. Damit einher geht auch die Errichtung weiterer wichtiger infrastruktureller Einrichtungen aus dem medizinischen Bereich und auch anderer öffentlicher und privater Dienstleistungen in der unmittelbaren Nachbarschaft. Aber auch die seit jeher starke industrielle und gewerbliche Entwicklung mit zahlreichen betrieblichen Neuansiedlungen hat Villingen-Schwenningen zu einer starken oberzentralen Ausstrahlungskraft auf die gesamte Region und darüber hinaus verholfen. Nicht zuletzt durch die Ausrichtung der Landesgartenschau im Jahr 2010 konnten zudem viele städtebauliche Entwicklungen angestoßen werden, die die Attraktivität der Stadt erhöhten. Diese positive Entwicklung soll durch weitere entsprechende Projekte und Maßnahmen mit regionaler Ausstrahlungskraft weiter verfolgt und verstetigt werden.

Da Villingen-Schwenningen das einzige Oberzentrum der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg ist, ist der Verflechtungsbereich der Stadt im Hinblick auf ihre Versorgungsfunktion mit hochqualifizierten und spezialisierten Einrichtungen und Arbeitsplätzen die ganze Region.

2.2.4 Mittelzentren und Mittelbereiche

2.2.4.1 Ausweisung der Mittelzentren

(N) Die Mittelzentren der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg sind die Städte Donaueschingen, Rottweil, Schramberg und Tuttlingen.

2.2.4.2 Aufgabe der Mittelzentren

(Z) Die Mittelzentren sollen als Standorte eines vielfältigen Angebots an höherwertigen Einrichtungen und Arbeitsplätzen so entwickelt werden, dass sie den gehobenen und spezialisierten Bedarf ihrer Mittelbereiche decken können. Dabei soll die Kooperation der Mittelzentren mit dem Oberzentrum Villingen-Schwenningen unter Einbeziehung der regionalen Wirtschaft und anderer regionaler Akteure gefestigt werden.

2.2.4.3 Ausweisung der Mittelbereiche

(N) Die Mittelbereiche der Region sind die Verflechtungsbereiche der Mittelzentren sowie der engere Einzugsbereich des Oberzentrums. Die Region gliedert sich demzufolge in die Mittelbereiche Villingen-Schwenningen, Donaueschingen, Rottweil, Schramberg und Tuttlingen. Dabei gehören folgende Städte und Gemeinden zum

- **Mittelbereich Villingen-Schwenningen:**
Bad Dürkheim, Brigachtal, Dauchingen, Furtwangen im Schwarzwald, Gütenbach, Königsfeld im Schwarzwald, Mönchweiler, Nidereschach, St. Georgen im Schwarzwald, Schönwald im Schwarzwald, Schonach im Schwarzwald, Triberg im Schwarzwald, Tuningen, Unterkirnach, Villingen-Schwenningen, Vöhrenbach.
- **Mittelbereich Donaueschingen:**
Blumberg, Bräunlingen, Donaueschingen, Hüfingen.

- **Mittelbereich Rottweil:**
Bösiingen, Deißlingen, Dietingen, Dornhan, Epfendorf, Fluorn-Winzeln, Oberndorf am Neckar, Rottweil, Sulz am Neckar, Villingendorf, Vöhringen, Wellendingen, Zimmern ob Rottweil.
- **Mittelbereich Schramberg:**
Aichhalden, Dunningen, Eschbronn, Hardt, Lauterbach, Schenkenzell, Schiltach, Schramberg.
- **Mittelbereich Tuttlingen:**
Aldingen, Balgheim, Bärental, Böttingen, Bubsheim, Buchheim, Deilingen, Denkingen, Dürbheim, Durchhausen, Egesheim, Emmingen-Liptingen, Fridingen an der Donau, Frittlingen, Geisingen, Gosheim, Gunningen, Hausen ob Verena, Immendingen, Irndorf, Königsheim, Kolbingen, Mahlsetten, Mühlheim an der Donau, Neuhausen ob Eck, Reichenbach am Heuberg, Renquishausen, Riethem-Weilheim, Seitingen-Oberflacht, Spaichingen, Talheim, Trossingen, Tuttlingen, Wehingen, Wurmlingen.

2.2.4.4 Aufgabe der Mittelbereiche

(Z) Die Mittelbereiche Villingen-Schwenningen, Donaueschingen, Rottweil, Schramberg und Tuttlingen stellen für ihre Bevölkerung den Bezugsraum für den gehobenen und spezialisierten Bedarf dar und sollen deren Versorgung mit höherwertigen Einrichtungen und Arbeitsplätzen gewährleisten.

Begründung:

Die Mittelzentren und die dazugehörigen Mittelbereiche mit ihren Städten und Gemeinden werden im Landesentwicklungsplan in Plansatz 2.5.9 festgelegt und nachrichtlich in den Regionalplan übernommen. In der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg sind dies die Städte Donaueschingen, Rottweil, Schramberg und Tuttlingen und deren Verflechtungsbereiche. Einen weiteren Mittelbereich bildet der engere Einzugsbereich des Oberzentrums Villingen-Schwenningen. Die Mittelzentren sollen als Standorte eines vielfältigen Angebots an höherwertigen Einrichtungen und Arbeitsplätzen so entwickelt werden, dass sie den gehobenen und spezialisierten Bedarf ihrer Mittelbereiche decken können. Die Mittelbereiche umfassen dabei die Verflechtungsbereiche von benachbarten Klein- und Unterzentren, decken deren Bedarf mit ab und gewährleisten deren Versorgung mit höherwertigen Einrichtungen und Arbeitsplätzen. In den Mittelbereichen soll auf eine mit den Versorgungs-, Arbeitsplatz- und Verkehrsangeboten abgestimmte Verteilung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie auf ausgewogene Raumfunktionen hingewirkt werden.

Damit die vier Mittelzentren der Region ihre Aufgaben gemeinsam mit dem Oberzentrum erfüllen können, müssen ihre Versorgungskerne qualitativ gestärkt und weiter ausgebaut werden. Dabei sollen die Möglichkeiten der gegenseitigen Kooperation verstärkt genutzt werden. So ist in Plansatz 6.2.7 des Landesentwicklungsplans 2002 die Festigung der Vernetzung des Oberzentrums mit den Mittelzentren unter Einbeziehung der Wirtschaft und anderer regionaler Akteure als besondere regionale Entwicklungsaufgabe für den Raum Villingen-Schwenningen festgelegt.

2.2.5 Unterzentren

2.2.5.1 Festlegung der Unterzentren

(Z) Im Netz der Zentralen Orte werden folgende Städte und Gemeinden als Unterzentren festgelegt: Bad Dürkheim, Blumberg, Furtwangen im Schwarzwald, Hüfingen/Bräunlingen,

Immendingen/Geisingen, Gosheim/Wehingen, Mühlheim an der Donau/Fridingen an der Donau, Oberndorf am Neckar, St. Georgen im Schwarzwald, Spaichingen, Sulz am Neckar, Triberg im Schwarzwald und Trossingen.

2.2.5.2 Aufgabe der Unterzentren

(Z) Die Unterzentren sollen als Standorte von Einrichtungen und Arbeitsplätzen so entwickelt werden, dass sie für ihren Verflechtungsbereich den qualifizierten, häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf der Grundversorgung decken können.

Begründung:

Die Unterzentren werden eigenständig im Regionalplan festgelegt und sollen im Netz der Zentralen Orte die qualifizierte Grundversorgung eines Verflechtungsbereichs abdecken, der in der Regel mindestens 10.000 Einwohner umfasst. Diese Anforderungen erfüllen neben den bereits im Regionalplan von 2003 ausgewiesenen Unterzentren nunmehr auch die bisherigen Kleinzentren Bad Dürkheim sowie gemeinsam Hüfingen und Bräunlingen.

In manchen Teilräumen der Region gibt es keine Stadt oder Gemeinde, die allein für ihren Verflechtungsbereich den qualifizierten, häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf der Grundversorgung decken kann. Deshalb sind neben Hüfingen und Bräunlingen nach wie vor auch Gosheim und Wehingen, Geisingen und Immendingen sowie Mühlheim an der Donau und Fridingen an der Donau als gemeinsame Unterzentren ausgewiesen. Die Wahrnehmung der zentralörtlichen Funktionen soll jeweils zwischen den beiden Gemeinden abgestimmt werden. Insbesondere im Landkreis Tuttlingen, wo drei Doppel-Unterzentren festgelegt werden, gibt es aufgrund der sehr kleinteiligen Gemeindestruktur wenig Städte und Gemeinden, die allein die Versorgungsfunktion für einen überörtlichen Verflechtungsbereich übernehmen können. Im Landkreis Tuttlingen, der sowohl von der Fläche, als auch mit Abstand von der Anzahl der zugehörigen Gemeinden her dem größten Mittelbereich in der Region entspricht, wird das Netz der Zentralen Orte mit insgesamt fünf Unterzentren ausgestattet. In den anderen Mittelbereichen sind es maximal drei Unterzentren.

Das bisherige Kleinzentrum Bad Dürkheim besitzt die Kriterien zur Aufstufung zum Unterzentrum. Die in der Stadt Bad Dürkheim (12.900 Einwohner) vorhandenen Einrichtungen und Arbeitsplätze erfüllen die Voraussetzungen, um den qualifizierten und häufig wiederkehrenden Bedarf des Verflechtungsbereichs decken zu können. Aufgrund der Struktur Bad Dürkheims als sehr große Flächengemeinde kann hier auch trotz des Fehlens eines übergemeindlichen Verflechtungsbereichs die Festlegung als Unterzentrum erfolgen. Die Sicherung einer zwischen dem Unterzentrum Bad Dürkheim und den benachbarten Ober- bzw. Mittelzentren Villingen-Schwenningen und Donaueschingen ausgewogenen Entwicklung ist auf der Ebene der interkommunalen Kooperation vorzunehmen.

Die bisherigen Kleinzentren Hüfingen und Bräunlingen besitzen gemeinsam die Kriterien zur Aufstufung zum Doppel-Unterzentrum. Die in den Städten Hüfingen und Bräunlingen (insg. ca. 13.400 Einwohner) vorhandenen Einrichtungen und Arbeitsplätze erfüllen die Voraussetzungen, um den qualifizierten und häufig wiederkehrenden Bedarf des Verflechtungsbereichs decken zu können. Aufgrund der Struktur von Hüfingen und Bräunlingen als sehr große Flächengemeinden kann hier ebenfalls trotz des Fehlens eines übergemeindlichen Verflechtungsbereichs die Festlegung als Unterzentrum erfolgen. Mit 138 Einwohnern pro km² besitzt der Mittelbereich Donaueschingen eine Bevölkerungsdichte, die unter der Hälfte des Landesdurchschnitts liegt. Zur Sicherung und

Verbesserung der Versorgungssituation in den peripheren südwestlichen Gebieten des Mittelbereichs ist die Aufstufung notwendig. Die Sicherung einer zwischen dem Unterzentrum Hüfingen/Bräunlingen und dem benachbarten Mittelzentrum Donaueschingen ausgewogenen Entwicklung ist auf der Ebene der interkommunalen Kooperation vorzunehmen.

2.2.6 Kleinzentren

2.2.6.1 Festlegung der Kleinzentren

(Z) Im Netz der Zentralen Orte werden folgende Städte und Gemeinden als Kleinzentren festgelegt: Aldingen, Dornhan, Dunningen, Königsfeld im Schwarzwald, Schiltach und Vöhrenbach.

2.2.6.2 Aufgabe der Kleinzentren

(Z) Die Kleinzentren sollen als Standorte von Arbeitsplätzen und zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung so entwickelt werden, dass sie für ihren Verflechtungsbereich den häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf der Grundversorgung decken können.

Begründung:

Die Kleinzentren werden eigenständig im Regionalplan festgelegt und sollen die Grundversorgung ihres Nahbereiches abdecken können. Den Kleinzentren kommt damit im Netz der Zentralen Orte eine wichtige Ergänzungsfunktion zu. Dies speziell vor dem Hintergrund, dass im Ländlichen Raum die Entwicklung der letzten Jahre dazu geführt hat, die Grundversorgung in einigen kleineren Gemeinden und Ortsteilen auszudünnen. Die Ausweisung der Kleinzentren soll dazu beitragen, dass in allen Nahbereichen der Region eine ausreichende Grundversorgung gehalten werden kann. Mit Ausnahme von Bad Dürkheim, Bräunlingen und Hüfingen, die vom Kleinzentrum zum Unter- bzw. Doppelunterzentrum aufgestuft wurden, bleibt die Festlegung der Kleinzentren im Vergleich zum Regionalplan 2003 unverändert.

2.2.7 Nahbereiche

2.2.7.1 Festlegung der Nahbereiche

(G) Die Nahbereiche der Region sind die Verflechtungsbereiche der Unter- und Kleinzentren sowie die grundversorgungsrelevanten Einzugsbereiche des Oberzentrums sowie der Mittelzentren. Die Region gliedert sich demzufolge unter der Ebene der Mittelbereiche in die Nahbereiche Villingen-Schwenningen, Donaueschingen, Rottweil, Schramberg, Tuttlingen, Oberndorf am Neckar, Sulz am Neckar, Bad Dürkheim, Blumberg, Furtwangen im Schwarzwald, Hüfingen/Bräunlingen, St. Georgen im Schwarzwald, Triberg im Schwarzwald, Geisingen/Immendingen, Gosheim/Wehingen, Mühlheim an der Donau/Fridingen an der Donau, Spaichingen, Trossingen, Dornhan, Dunningen, Schiltach, Königsfeld im Schwarzwald, Vöhrenbach und Aldingen.

2.2.7.2 Aufgabe der Nahbereiche

(G) In den Nahbereichen sind die Daseinsvorsorge und Versorgungsqualität langfristig aufrechtzuerhalten und zu sichern.

Begründung:

Die Nahbereiche stellen den Verflechtungsbereich der Unter- und Kleinzentren sowie den grundversorgungsrelevanten Einzugsbereich des Oberzentrums und der Mittelbereiche dar. Der ihrer Funktion entsprechende maßgebliche Verflechtungsbereich des Oberzentrums und der Mittelzentren sind zwar die Region bzw. die Mittelbereiche, doch sind das Oberzentrum und die Mittelzentren für ihren näheren Einzugsbereich auch der Bezugsraum für die Grundversorgung. Insgesamt gliedert sich die Region damit in 24 Nahbereiche, die sich hinsichtlich ihrer Abgrenzung in der Regel an den Verwaltungsraumgrenzen orientieren.

Aufgrund der in der ländlich geprägten Region Schwarzwald-Baar-Heuberg geringen Bevölkerungsdichte in Verbindung mit einer sehr dezentralen Siedlungsstruktur, die von oft großen Flächengemeinden mit vielen kleinen Teilorten geprägt ist, gibt es in einigen Fällen die Situation, dass ein Nahbereich nur das eigene Gemeindegebiet umfasst. Dort bestehen dann zumeist auch keine Verwaltungszusammenschlüsse. Demnach gibt es mehrere Unter- und Kleinzentren in der Region, die keinen überörtlichen Verflechtungsbereich besitzen und damit lediglich die Versorgungsfunktion für ihr eigenes Gemeindegebiet übernehmen. Dies sind die Unterzentren Bad Dür rheim, Blumberg, Geisingen/Immendingen, Hüfingen/Bräunlingen und St. Georgen im Schwarzwald sowie die Kleinzentren Dornhan, Königsfeld im Schwarzwald, Vöhrenbach und Aldingen. Diese Zentralen Orte sind große Flächengemeinden, die neben ihrem Kernort auch weit entfernte Ortsteile umfassen, welche zumeist eine ungünstige Erreichbarkeit benachbarter Zentren aufweisen. Zur Sicherung und Verbesserung der Versorgungssituation dieser peripheren Gebiete besitzen diese Zentralen Orte demnach eine wichtige Funktion und benötigen damit für ihre Tragfähigkeit keinen übergemeindlichen Verflechtungsbereich. Überdies stellt der LEP in Plansatz 2.5.5 heraus, dass im Ländlichen Raum im engeren Sinne im Interesse der Daseinsvorsorge der Sicherstellung einer wohnortnahen zentralörtlichen Versorgung ein Vorrang vor den Erfordernissen der Tragfähigkeit und der Auslastung der Infrastruktur eingeräumt werden soll. Nahezu alle der genannten Zentralen Orte liegen in der Raumkategorie des Ländlichen Raums im engeren Sinne. Bei den Verflechtungsbereichen der Unterzentren spricht zudem die stets vorhandene Erreichung des Orientierungswerts des LEP von 10.000 Einwohnern im Verflechtungsbereich für diese Konzeption.

Der im LEP genannte Schwellenwert von 8.000 Einwohnern für den Verflechtungsbereich eines Kleinzentrums wird in der Region dagegen nahezu nie erreicht. Einzig der Nahbereich Dunningen (mit Eschbronn) erreicht mehr als 8.000 Einwohner. Auf der anderen Seite besitzen zum Beispiel die Nahbereiche der Kleinzentren Schiltach (mit Schenkenzell) oder Vöhrenbach gerade einmal knapp 6.000 bzw. knapp 4.000 Einwohner. Insgesamt spiegelt auch diese Konzeption die spezifische Siedlungsstruktur des Ländlichen Raums wider. So lässt auch der Landesentwicklungsplan bei Kleinzentren im Ländlichen Raum Abweichungen zu, wenn der nächste Zentrale Ort unzumutbar entfernt ist oder wenn die Bevölkerungsdichte des Mittelbereichs deutlich unter der des Landesdurchschnitts liegt. Die Einstufung als Zentraler Ort ist bei diesen Gemeinden demnach aufgrund der Lage im Netz der Zentralen Orte und der Erforderlichkeit für die Aufrechterhaltung der zentralörtlichen Grundversorgung zur Deckung des häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarfs im jeweiligen Verflechtungsbereich getroffen worden.

Eine regionale Besonderheit hinsichtlich der Nahbereiche eines Kleinzentrums ist auch, dass diese regelmäßig nicht vom übergemeindlichen Verflechtungsbereich eines Unterzentrums umfasst werden. Insbesondere in den Kleinzentren, wo ein überörtlicher Verflechtungsbereich gänzlich fehlt, stellt dann die Sicherung der Daseinsvorsorge und wohnortnahen Versorgung eine besondere Herausforderung

dar. Im Ländlichen Raum im engeren Sinne soll auch deshalb der Sicherstellung der Daseinsvorsorge und einer wohnortnahen zentralörtlichen Versorgung ein Vorrang vor den Erfordernissen der Auslastung der Infrastruktur eingeräumt werden. Minderauslastungen sollten in Kauf genommen werden.

Die Abgrenzung der Nahbereiche als Verflechtungsbereiche der Unter- und Kleinzentren wird weitestgehend unverändert aus dem Regionalplan 2003 in den neuen Regionalplan übernommen. Lediglich die Nahbereichsgrenze zwischen Hüfingen und Bräunlingen entfällt aufgrund der „Zusammenlegung“ beider Städte als gemeinsames Unterzentrum mit einem gemeinsamen Verflechtungsbereich.

2.3 Entwicklungsachsen

2.3.1 Aufgaben und System der Entwicklungsachsen

(Z) Das System der Entwicklungsachsen soll als Netz leistungsfähiger, gebündelter Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur das zentralörtliche System ergänzen und durch die Förderung der räumlichen Verflechtungen und des Leistungsaustausches zur Festigung der dezentralen Siedlungsstruktur und zu einer ausgewogenen Raumentwicklung beitragen. Es werden Landesentwicklungsachsen und Regionale Entwicklungsachsen festgelegt.

(Z) Da die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg komplett im Ländlichen Raum liegt, sollen zur Förderung des Leistungsaustauschs zwischen den Zentralen Orten und Ihrer Stärkung als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren die Verkehrs- und Infrastrukturen in den Entwicklungsachsen angemessen weiterentwickelt werden.

Begründung:

Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Verdichtung soll die Siedlungsentwicklung zuvorderst in den Zentralen Orten und Siedlungsbereichen entlang der Entwicklungsachsen konzentriert werden. In der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg werden Landesentwicklungsachsen und Regionale Entwicklungsachsen festgelegt. Die Landesentwicklungsachsen werden gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 LplG im Landesentwicklungsplan 2002 in Plansatz 2.6.2 festgelegt und nach § 11 Abs. 6 Nr. 3 LplG nachrichtlich in den Regionalplan übernommen, wobei im Regionalplan eine Konkretisierung vorgenommen wird. Die Regionalen Entwicklungsachsen werden eigenständig im Regionalplan festgelegt. Sowohl die Landesentwicklungsachsen als auch die Regionalen Entwicklungsachsen werden in der Strukturkarte des Regionalplans dargestellt.

Die vorrangige Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Siedlungsbereiche entlang der Entwicklungsachsen bedeutet jedoch nicht, dass außerhalb der Entwicklungsachsen keine Siedlungsbereiche ausgewiesen werden können. Aufgrund ihrer Lage im Raum und/oder ihrer hohen sozioökonomischen Bedeutung werden einzelne Siedlungsbereiche auch außerhalb der Entwicklungsachsen festgelegt. Gerade in peripheren Gebieten auf dem Heuberg oder im Schwarzwald sind schon im Regionalplan 2003 Zentrale Orte und damit Siedlungsbereiche außerhalb der Entwicklungsachsen ausgewiesen worden. Während so die Unterzentren Furtwangen im Schwarzwald und Mühlheim an der Donau/Fridingen an der Donau sowie die Kleinzentren Königfeld im

Schwarzwald und Vöhrenbach wie bisher auch weiterhin nicht auf einer Entwicklungsachse liegen, konnten aber auch durch eine angemessene verstärkte Ausweisung Regionaler Entwicklungsachsen einige der bisher nicht in das Netz eingebundene Zentrale Orte in ihrer Funktion gestärkt werden. Dies gilt für das Doppel-Unterzentrum Gosheim/Wehingen sowie das Kleinzentrum Dornhan. Auch Zentrale Orte in den Nachbarregionen werden durch die Erweiterung der Entwicklungsachsen funktional an die Region angebunden.

Zur Konkretisierung von Plansatz 2.6.4.2 des Landesentwicklungsplans 2002 wird im Regionalplan zudem festgelegt, dass aufgrund der ausschließlichen Lage der Region im Ländlichen Raum die Verkehrs- und Infrastrukturen in den Entwicklungsachsen auch angemessen weiterentwickelt werden sollen. Dementsprechend sollen sich in Kapitel 4.1 „Verkehr“ des Regionalplans die Plansätze zur funktionsgerechten Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur auch an der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung RIN orientieren, da sich diese bei der Kategorisierung von Verbindungsfunktionsstufen konkret auf die Verbindungen zwischen den Zentralen Orten und damit auf die Entwicklungsachsen bezieht.

2.3.2 Landesentwicklungsachsen

(N/Z) Der Landesentwicklungsplan legt für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg folgende Landesentwicklungsachsen fest. Durch das Einfügen von weiteren Zentralen Orten (*kursiv*) wird der Verlauf der Landesentwicklungsachsen im Regionalplan näher konkretisiert.

- **Villingen-Schwenningen - Rottweil - *Oberndorf am Neckar* - *Sulz am Neckar* (- *Horb am Neckar*)**
- **Villingen-Schwenningen - Rottweil (- *Schömburg* - *Balingen*)**
- **Villingen-Schwenningen - *Bad Dürkheim* - *Donaueschingen* - *Geisingen/Immendingen* - *Tuttlingen* (- *Meßkirch*)**
- **Villingen-Schwenningen - *Bad Dürkheim* - *Donaueschingen* - *Geisingen/Immendingen* (- *Engen* - *Singen* [*Hohentwiel*])**
- **Villingen-Schwenningen - *Bad Dürkheim* - *Donaueschingen* - *Hüfingen/Bräunlingen* - *Blumberg* (- *Schaffhausen*)**
- **Villingen-Schwenningen - *Bad Dürkheim* - *Donaueschingen* - *Hüfingen/Bräunlingen* (- *Löffingen* - *Titisee-Neustadt*)**
- **Villingen-Schwenningen - *St. Georgen im Schwarzwald* - *Triberg im Schwarzwald* (- *Hornberg* - *Haslach im Kinzigtal/Hausach/Wolfach*)**
- **Rottweil - *Aldingen* - *Spaichingen* - *Tuttlingen***

Begründung:

Das Netz der Landesentwicklungsachsen orientiert sich an den historisch gewachsenen Verkehrswegen, verbindet die Zentralen Orte der Region miteinander und ergänzt so das zentralörtliche System. Die Landesentwicklungsachsen gehen in der Regel vom Oberzentrum Villingen-Schwenningen aus und verlaufen entweder direkt oder über die Mittelzentren Rottweil und Donaueschingen als Verkehrsknotenpunkte in alle Richtungen. Dabei orientieren sie sich an den wichtigen Bundesstraßen bzw. der Autobahn sowie den Schienenverkehrswegen in der Region. Das System der Landesentwicklungsachsen soll so als Netz leistungsfähiger, gebündelter Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur durch die Förderung der räumlichen Verflechtungen und des Leistungsaustauschs zur Festigung der dezentralen Siedlungsstruktur und zu einer ausgewogenen Raum-

entwicklung beitragen. Durch das Einfügen von zusätzlichen Zentralen Orten im Regionalplan werden die im Landesentwicklungsplan 2002 in Plansatz 2.6.2 festgelegten und nachrichtlich in den Regionalplan übernommenen Landesentwicklungsachsen nicht geändert, jedoch konkretisiert und der Verlauf näher bestimmt. So erhöht sich die Aussagekraft des Regionalplans.

2.3.3 Regionale Entwicklungsachsen

(Z) Zur Ergänzung des Netzes der Landesentwicklungsachsen werden folgende Regionale Entwicklungsachsen festgelegt:

- **Rottweil - Dunningen - Schramberg - Schiltach (- Haslach im Kinzigtal/Hausach/Wolfach bzw. - Alpirsbach)**
- **Sulz am Neckar bzw. Oberdorf am Neckar - Dornhan - Regionsgrenze (- Alpirsbach - Loßburg - Freudenstadt)**
- **Blumberg - Regionsgrenze (- Stühlingen - Waldshut-Tiengen)**
- **Aldingen - Gosheim - Wehingen**
- **Oberdorf am Neckar - Regionsgrenze (- Rosenfeld - Balingen)**

Begründung:

Über die nachrichtlichen Übernahmen der Landesentwicklungsachsen hinaus können im Regionalplan zusätzlich Regionale Entwicklungsachsen festgelegt werden. Laut Plansatz 2.6.2 des Landesentwicklungsplan 2002 soll dies für Bereiche geschehen, in denen die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat und der Ausbau der Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen weit fortgeschritten ist oder ein leistungsfähiger Ausbau angestrebt wird. Die Regionalen Entwicklungsachsen verdeutlichen damit nicht nur intensive räumliche Verflechtungen innerhalb der Region oder grenzüberschreitend in Richtung der Nachbarregionen, sondern drücken auch mögliche verkehrs- und versorgungsinfrastrukturelle Entwicklungserfordernisse auf einzelnen Relationen aus.

Im Regionalplan 2003 wurde als Regionale Entwicklungsachse bereits die Achse Rottweil - Dunningen - Schramberg - Schiltach ausgewiesen. Auf dieser Verbindung existiert kein Schienenverkehr, so dass Schramberg das einzige Mittelzentrum im Land ohne Bahnanschluss ist. Deshalb ist es umso wichtiger, dieses Mittelzentrum über eine leistungsfähige Straßenverkehrsinfrastruktur in das zentralörtliche System einzubeziehen. Zur Förderung der räumlichen Verflechtungen in diesem Bereich soll diese regionale Entwicklungsachse auch weiterhin im Regionalplan als raumordnerisches Ziel dargestellt werden. Die räumlichen Verflechtungen lassen sich insbesondere an den intensiven Berufspendlerverflechtungen ablesen. So sind allein zwischen den Zentralen Orten Rottweil, Dunningen, Schramberg und Schiltach insgesamt jeden Tag rund 3.200 Berufspendler unterwegs. Betrachtet man zusätzlich noch die Pendlerverkehre, die durch die Verflechtungen dieser Orte mit den in den Nachbarregionen Nordschwarzwald und Südlicher Oberrhein nahegelegenen Zentralen Orten Alpirsbach und Wolfach entstehen, ergeben sich nochmals knapp 1.000 Berufspendler zusätzlich. Insbesondere die Einpendler aus diesen Orten nach Schiltach und Schramberg sind dabei von hoher Bedeutung. Deshalb wird diese Regionale Entwicklungsachse zur Konkretisierung des weitergehenden Verlaufs um den Zusatz „(- Haslach im Kinzigtal/Hausach/Wolfach bzw. - Alpirsbach)“ ergänzt.

Die intensiven Verflechtungen über Regionsgrenzen hinweg sind auch ein Grund für die Erweiterung des Netzes an Entwicklungsachsen in der Region. So soll einerseits die Regionale Entwicklungsachse Villingen-Schwenningen - Donaueschingen - Blumberg mit der Weiterführung in Richtung Stühlingen

und Waldshut-Tiengen eine langfristig leistungsfähige Anbindung an den Hochrhein gewährleisten. Sie knüpft damit an die im Regionalplan Hochrhein-Bodensee bis zur Regionsgrenze dargestellte Regionale Entwicklungsachse Lauchringen - Wutöschingen - Stühlingen (- Blumberg) an. Der überwiegende Teil der neuen Achse befindet sich damit in der Nachbarregion und soll durch die Verlängerung auf dem Teilstück von der Regionsgrenze bis Blumberg fortgesetzt und vervollständigt werden. Die räumlichen Verflechtungen werden bereits auf dieser kurzen Relation durch täglich gut 200 Berufspendler zwischen Blumberg und Stühlingen ersichtlich. Im weiteren Verlauf in Richtung Süden sind die Berufspendlerströme jedoch noch deutlich intensiver. So verläuft entlang der Entwicklungsachse die B 314 und erschließt dort wichtige gewerbliche und industrielle Standorte, was neben dem Berufspendlerverkehr auch mit einem erheblichen Schwerlastverkehr auf dieser Achse verbunden ist. Dabei dient die Strecke zudem als eine der Haupttransportachsen in der Region in Richtung Schweiz. Die B 314 ist so auch im Zielnetz der Bundesfernstraßen entsprechend des Bedarfsplans vom Bund der Verbindungsfunktionsstufe 1 (VFS) zugeordnet worden und im Regionalplan (s. PS 4.1.1.3) als solche Großräumige Straßenverbindung der VFS 1 übernommen worden. Die intensiven Verflechtungen der Firmen auf dieser Achse untereinander, sowie darüber hinaus auch international, drücken die Wirtschaftskraft dieses Raumes und damit die Notwendigkeit der Entwicklung dieser Achse aus. Zudem besteht auf der gesamten Achse von Lauchringen bis Blumberg kein leistungsfähiger Schienenpersonennahverkehr, so dass auch hier der Ausbau und Erhalt einer guten Straßenverkehrsinfrastruktur umso wichtiger ist. Eine leistungsfähige direkte Achse auf dieser Relation würde zudem Umwege über Schweizer Gebiet verringern.

Aus ähnlichen Gründen ist die regionale Entwicklungsachse von Oberndorf am Neckar bis zur Regionsgrenze in Richtung Rosenfeld und Balingen neu im Regionalplan enthalten. Sie knüpft an die im Regionalplan Neckar-Alb bis zur Regionsgrenze dargestellte Regionale Entwicklungsachse Balingen - Rosenfeld (- Oberndorf am Neckar) an. Der überwiegende Teil der neuen Achse befindet sich damit in der Nachbarregion und soll durch die Verlängerung auf dem Teilstück von der Regionsgrenze bis Oberndorf am Neckar weitergeführt und vervollständigt werden. Die Gesamtachse dient nicht nur für den Raum Albstadt/Balingen in der Region Neckar-Alb als wichtige Verkehrsverbindung zur A 81, sondern besitzt aufgrund der intensiven räumlichen Verflechtungen über die Regionsgrenze hinweg auch eine hohe Bedeutung für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg. Die räumlichen Verflechtungen werden bereits auf der kurzen Relation zwischen Oberndorf am Neckar und Rosenfeld durch täglich rund 200 Berufspendler ersichtlich. Zwischen Oberndorf am Neckar und Balingen sind es nochmals etwa 130 Berufspendler mehr. Die entlang dieser Regionalen Entwicklungsachse verlaufende L 415 ist so auch im Regionalplan (s. PS 4.1.1.4) entsprechend ihrer hohen Bedeutung als Überregionale Straßenverbindung der Verbindungsfunktionsstufe 2 festgelegt worden.

Des Weiteren wird im Norden der Region mit der Achse von Sulz am Neckar bzw. Oberndorf am Neckar über Dornhan bis zur Regionsgrenze in Richtung Alpirsbach eine neue regionale Entwicklungsachse festgelegt. Diese Achse, die erst ab Alpirsbach an die Schiene angebunden ist und in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg nur über Landesstraßen erschlossen ist, wird insbesondere über die Regionsgrenze zur Region Nordschwarzwald hinweg von zahlreichen Berufspendlern frequentiert. So werden auf der Strecke zwischen der Regionsgrenze und Sulz am Neckar täglich rund 750 Berufspendler gezählt, die in den benachbarten Zentralen Orten Alpirsbach, Loßburg und Freudenstadt arbeiten. Mit den Einpendlern aus diesen drei Orten sowie den innerregionalen Pendlerströmen zwischen Sulz am Neckar und Dornhan ergeben sich Berufspendlerströme von insgesamt gut 1.200 Erwerbstätigen. Auf der Strecke von Oberndorf am Neckar bis zur Regionsgrenze sind es ebenfalls etwa 750 Pendler, die in Alpirsbach, Loßburg oder Freudenstadt arbeiten. Die Gesamtpendlerströme liegen

hier sogar nochmals deutlich höher als auf der Relation von Sulz am Neckar ausgehend. Mit den Einpendlern aus den drei betrachteten Zentralen Orten der Region Nordschwarzwald sowie den innerregionalen Pendlerströmen zwischen Oberndorf am Neckar und Dornhan sind es rund 1.700 Berufspendler, die täglich auf der Achse Oberndorf am Neckar - Dornhan - Regionsgrenze unterwegs sind. Die entlang dieser Achse verlaufenden L 415 und L 408 (ab Dornhan) sind so auch im Regionalplan (s. PS 4.1.1.4) entsprechend ihrer hohen Bedeutung als Überregionale Straßenverbindungen der Verbindungsfunktionsstufe 2 festgelegt worden. Es ist sowohl für die Verbindung von Sulz am Neckar als auch von Oberndorf am Neckar aus in Richtung Nordwesten wichtig, über eine leistungsfähige Straßenverkehrsinfrastruktur in das zentralörtliche System einbezogen zu werden und so die intensiven räumlichen Verflechtungen in diesem Teil der Region zu fördern.

Die dritte regionale Entwicklungsachse, die neu in den Regionalplan aufgenommen wird, ist die Verbindung vom Kleinzentrum Aldingen zum Doppelunterzentrum Gosheim/Wehingen. Gerade in diesen beiden Städten des gemeinsamen Unterzentrums sind bedeutende Unternehmen mit zusammen rund 5.000 Beschäftigten angesiedelt, was untereinander sowie insbesondere von Aldingen kommend insgesamt gut 700 Pendlerbewegungen bewirkt. Während das Kleinzentrum Aldingen (2.523 Beschäftigte) an den Ringzug angebunden ist sowie bereits auf der Landesentwicklungsachse Rottweil - Spaichingen - Tuttlingen liegt, sind Gosheim und Wehingen von dort nur über die Landesstraße 433 erschlossen. Angesichts der intensiven Verflechtungen und starken Unternehmen soll die Achse Aldingen - Gosheim - Wehingen als regionale Entwicklungsachse ausgewiesen werden und damit diese intensiven räumlichen Verflechtungen stärker in das Bewusstsein der Regionalplanung und -entwicklung rücken und so gefördert werden. Der sich in Planung befindende dreispurige Ausbau der L 433 zwischen Denkingen und Gosheim wird bereits wesentlich zur Aufwertung dieser Achse beitragen und auch positive Auswirkungen für weitere Gemeinden auf dem Heuberg haben, wo allgemein viele bedeutende und beschäftigungsintensive Unternehmen mit zahlreichen Berufspendlern ansässig sind.

2.4 Siedlungsentwicklung

2.4.1 Siedlungsbereiche

2.4.1.1 Aufgabe der Siedlungsbereiche

(Z) Um die Zersiedlung der Landschaft möglichst gering zu halten, soll die zukünftige Siedlungsentwicklung in erster Linie auf solche Schwerpunkte (Siedlungsbereiche) konzentriert werden, welche die besten Entwicklungsmöglichkeiten und Standortvoraussetzungen für eine verstärkte Entwicklung bieten. Es wird zwischen Siedlungsbereichen für Wohnen und Siedlungsbereichen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen unterschieden.

2.4.1.2 Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen

(Z) Als Siedlungsbereiche für den Bereich Wohnen werden alle Zentralen Orte sowie folgende nicht-zentralen Orte festgelegt: Balgheim, Brigachtal, Bubsheim, Dauchingen, Deißlingen, Emmingen-Liptingen, Mönchweiler, Neuhausen ob Eck, Niedereschach, Riethem-Weilheim, Schonach im Schwarzwald, Tuningen, Villingendorf, Vöhringen, Wellendingen, Wurmlingen und Zimmern ob Rottweil.

2.4.1.3 Siedlungsbereiche für die Funktion Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (Z) Als Siedlungsbereiche für den Bereich Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen werden alle Zentralen Orte sowie folgende nicht-zentralen Orte festgelegt: **Bubsheim, Dauchingen, Deißlingen, Emmingen-Liptingen, Mönchweiler, Neuhausen ob Eck, Niedereschach, Rietheim-Weilheim, Schonach im Schwarzwald, Tuningen, Villingendorf, Vöhringen, Wellendingen, Wurmlingen und Zimmern ob Rottweil.**

Begründung:

Die Zentralen Orte der Region sind aufgrund ihrer bisherigen Entwicklung, ihrer Verkehrserschließung sowie ihrer Infrastrukturausstattung am besten für eine verstärkte Siedlungsentwicklung geeignet. Neben der Eigenentwicklung gilt dies in den Siedlungsbereichen ausdrücklich auch für Neuan siedlungen. Hier können die vorhandenen öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen am ehesten an einen überdurchschnittlichen Bevölkerungszuwachs angepasst werden. Deshalb sind alle Zentralen Orte der Region als Siedlungsbereich für die Funktionen Wohnen sowie Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festgelegt.

Da eine positive Einwohner- und Beschäftigtenentwicklung in der Vergangenheit jedoch nicht allein in den Zentralen Orten stattfand und auch in Zukunft nicht allein dort stattfinden wird, werden neben den Zentralen Orten auch ausgewählte nicht-zentrale Orte als Siedlungsbereiche ausgewiesen. Diese Städte und Gemeinden ergänzen im Hinblick auf eine verstärkte Siedlungsentwicklung das Netz der Zentralen Orte und sollen unter Berücksichtigung einer maßvollen Siedlungstätigkeit gleichsam die dezentrale Siedlungsstruktur der Region festigen und entwickeln.

Für die Ausweisung der außerhalb der Zentralen Orte gelegenen Siedlungsbereiche sind verschiedene Kriterien herangezogen worden, die sich insbesondere an der Lage sowie der sozioökonomischen Struktur und Entwicklung orientieren. Hinsichtlich der Lage wurden die Zuordnung zu einer Entwicklungsachse und den Zentralen Orten sowie die Anbindungsqualität an den ÖPNV und das überörtliche Straßennetz herangezogen. Bei den wirtschaftlichen und demografischen Parametern sind insbesondere das Arbeitsplatzangebot, die Beschäftigtenentwicklung sowie die Bevölkerungsentwicklung die entscheidenden Kriterien gewesen. Automatisch sind alle als Siedlungsbereich für die Funktion Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festgelegten Städte und Gemeinden auch als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen festgelegt. Da Restriktionen durch naturräumliche und fachrechtliche Rahmenbedingungen von diesen Festlegungen jedoch unberührt bleiben, kann trotz der Funktion einer Gemeinde als Siedlungsbereich eine verstärkte Siedlungsentwicklung in bestimmten Fällen möglicherweise dennoch nur eingeschränkt möglich sein bzw. wurde die Festlegung dieser Gemeinde als Siedlungsbereich sinnvollerweise gar nicht erst getroffen. Die Siedlungsbereiche sind in der Raumnutzungskarte des Regionalplans symbolhaft dargestellt.

Die künftige Siedlungsentwicklung in den als Siedlungsbereich ausgewiesenen Städten und Gemeinden soll grundsätzlich in den Kernorten erfolgen. Wenn hierfür keine ausreichenden Möglichkeiten bestehen oder begründbare Besonderheiten vorliegen, sind auch Ortsteile als Standorte für die Siedlungsentwicklung möglich.

Bei der Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen sind bei den als Siedlungsbereich ausgewiesenen Orten folgende Bruttowohnmindestdichten anzusetzen:

Oberzentrum: 80 Einwohner pro Hektar

Mittelzentren: 70 Einwohner pro Hektar

Unterkentren: 60 Einwohner pro Hektar

Kleinzentren: 50 Einwohner pro Hektar

Nicht-zentrale Orte: 40 Einwohner pro Hektar

2.4.2 Weitere Gemeinden

2.4.2.1 Aufgabe der Weiteren Gemeinden

(Z) In Gemeinden, die nicht als Siedlungsbereich ausgewiesen sind, soll eine Entwicklung entsprechend der jeweiligen örtlichen Struktur stattfinden. Bei der Ermittlung ihres künftigen Siedlungsflächenbedarfs sollen neben der natürlichen Bevölkerungsentwicklung auch Wanderungen infolge örtlicher Besonderheiten berücksichtigt werden. Dies können unter anderem Zuwanderungen sein, die sich aus der Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie infolge von Neuansiedlungen ergeben. Gerade in der mittelständisch geprägten und dezentral strukturierten Wirtschaftsregion Schwarzwald-Baar-Heuberg konzentriert sich die gewerbliche Entwicklung nicht ausschließlich auf die Siedlungsbereiche. Dies zeigt sich exemplarisch in vielen Weiteren Gemeinden am Heuberg und im Schwarzwald.

2.4.2.2 Festlegung der Weiteren Gemeinden

(Z) Die Weiteren Gemeinden in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg sind Aichhalden, Bärenthal, Bösing, Böttingen, Buchheim, Deilingen, Denkingen, Dietingen, Dürbheim, Durchhausen, Egesheim, Epfendorf, Eschbronn, Fluorn-Winzeln, Frittlingen, Gunningen, Gütenbach, Hardt, Hausen ob Verena, Irndorf, Kolbingen, Königshausen am Heuberg, Lauterbach, Mahlstetten, Reichenbach am Heuberg, Renquishausen, Schenkenzell, Schonach im Schwarzwald, Schönwald im Schwarzwald, Seitingen-Oberflacht, Talheim und Unterkirnach. Im Bereich Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sind dies zudem die Gemeinden Balgheim und Brigachtal, die nur im Bereich Wohnen als Siedlungsbereiche festgelegt sind.

Begründung:

Eine Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die als Siedlungsbereiche ausgewiesenen Städte und Gemeinden bedeutet nicht, dass die übrigen Gemeinden der Region zur Stagnation verurteilt sind. Jeder Gemeinde muss ein Spielraum zugestanden werden, der ihre Weiterentwicklung fördert und dabei auf ihre spezifischen Besonderheiten Rücksicht nimmt. Bei der Ermittlung des künftigen Siedlungsflächenbedarfs der Weiteren Gemeinden sind neben der natürlichen Bevölkerungsentwicklung deshalb auch Wanderungen infolge örtlicher Besonderheiten zu berücksichtigen. Dies können unter anderem Zuwanderungen sein, die sich aus der Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie auch infolge von Neuansiedlungen ergeben. Gerade in der mittelständisch geprägten und dezentral strukturierten Wirtschaftsregion Schwarzwald-Baar-Heuberg konzentriert sich die gewerbliche Entwicklung nicht ausschließlich auf die Siedlungsbereiche. Dies zeigt sich exemplarisch in vielen Weiteren Gemeinden am Heuberg und im Schwarzwald. Um Abwanderungen zu verhindern und notwendige Strukturveränderungen zu fördern, soll zur Aufrechterhaltung und Verbesserung des Arbeitsplatzangebots neben der Erweiterung ortsansässiger Betriebe deshalb auch die Neuansiedlung von Betrieben außerhalb der Siedlungsbereiche weiterhin möglich sein.

Bei der Entwicklung der Weiteren Gemeinden sollen auch örtliche Besonderheiten aus anderen Anlässen berücksichtigt werden. Hierzu zählen beispielsweise auch die in den letzten Jahren erfolgten Zuwanderungen aus dem Ausland, die in vielen Städten und Gemeinden der Region zu - teilweise erheblichen - Bevölkerungszuwächsen geführt haben.

Generell sind für die Weiterentwicklung der Weiteren Gemeinden verstärkt die Potenziale der Innenentwicklung heranzuziehen. Wo dies nicht umsetzbar ist, sind aber auch Flächenneuausweisungen möglich. Bei der Wohnbauflächen-Bedarfsermittlung ist in den Weiteren Gemeinden eine Bruttowohnmindestdichte von 40 Einwohnern pro Hektar anzusetzen.

2.4.3 Wohnen

2.4.3.1 Innen- vor Außenentwicklung

(Z) Um den Landschaftsverbrauch und die Zersiedlung der Landschaft möglichst gering zu halten, sollen bei der Wohnbauentwicklung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung stets die Verfügbarkeit vorhandener Baulücken und Innenentwicklungspotenziale geprüft werden, bevor neue bislang baulich nicht genutzte Siedlungsflächen ausgewiesen werden.

2.4.3.2 Anbindung an bestehende Ortslagen

(G) Um den Landschaftsverbrauch und die Zersiedlung der Landschaft möglichst gering zu halten, sollen bei der Wohnbauentwicklung neue Bauflächen vorrangig an die bestehenden Ortslagen und baulich bereits genutzte Gebiete angebunden werden.

2.4.3.3 Verdichtetes Bauen

(G) Um den Landschaftsverbrauch und die Zersiedlung der Landschaft möglichst gering zu halten, sollen die Bauplatzgrößen für Einfamilienhäuser nach Möglichkeit weiter verringert werden und mehr verdichtete Bauformen umgesetzt werden.

Begründung:

Um eine landschaftsschonende Siedlungstätigkeit zu verfolgen, sollen insbesondere bei der Wohnbauentwicklung mehrere Ziele und Grundsätze beachtet bzw. berücksichtigt werden. Das vorrangig zu beachtende Ziel lautet Innen- vor Außenentwicklung. Im Ländlichen Raum liegt in der Ausnutzung der gerade dort noch zahlreich vorhandenen Baulücken und Brachflächen großer Entwicklungsspielraum. Ihrer Nutzung kommt eine besondere Bedeutung zu. Deshalb soll bei jeder geplanten Wohnbauentwicklung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung die Verfügbarkeit vorhandener Baulücken und Innenentwicklungspotenziale geprüft werden. Der Nachweis kann beispielsweise über ein Baulückenkataster erfolgen. Der Entwicklung von Innenbereichsflächen und bestandsorientierten Bebauung soll gegenüber der Neuausweisung von Flächen im Außenbereich Vorrang eingeräumt werden.

Um die zwischen den Siedlungen noch vorhandenen Freiräume zu erhalten, sollen neue Bauflächen grundsätzlich an die bestehenden Siedlungsflächen angebunden und die Siedlungstätigkeit außerhalb der Ortslagen möglichst geringgehalten werden. Um Splittersiedlungen oder bandartige Siedlungsstrukturen zu vermeiden, sollen neben der Prüfung vorhandener Baulücken vorrangig Lösungen zur Arrondierung des Siedlungsrandes gesucht werden.

Vor dem Hintergrund von auch in den Siedlungsbereichen oft zahlreichen naturschutzfachlichen Restriktionen und damit einhergehender Flächenknappheit kommt auch dem verdichteten Bauen eine hohe Bedeutung zu. Gerade in den kleineren Gemeinden ist jedoch zu beobachten, dass das freistehende Einfamilienhaus nach wie vor die bei weitem bevorzugte Wohnform ist. Zwar bieten verdichtete Bauformen interessante Alternativen und werden von Gemeinden auch häufig in die

städtebaulichen Konzepte eingebracht, doch ist die Nachfrage oftmals so gering, dass die Planung wieder verworfen wird. Im Interesse eines letztlich möglichst geringen Landschaftsverbrauches sollte das verdichtete Bauen dennoch intensiviert werden. Eine Verringerung der Bauplatzgrößen bei Einfamilienhausgebieten und grundsätzlich ein vermehrtes Angebot an Geschosswohnungsbauten sind Ansätze, die zumindest in den Siedlungsbereichen konkreter in Betracht gezogen werden sollen. In Verbindung mit einem Angebot an entsprechend attraktiv gestalteten Freiräumen mit Aufenthaltsqualität in der näheren Umgebung soll auch der Anreiz zum Wohnen in diesen Wohnformen erhöht werden.

2.4.4 Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen

2.4.4.1 Interkommunale Gewerbegebiete

(Z) Bei der Neuausweisung von Gewerbebeständen soll die Entwicklung interkommunaler Gewerbegebiete und interkommunaler Gewerbeflächenpools verstärkt berücksichtigt werden. An bereits bestehenden Standorten von Interkommunalen Gewerbegebieten oder Gewerbeflächenpools soll - auch außerhalb der Siedlungsbereiche - eine verstärkte Entwicklung möglich sein.

Begründung:

Laut Plansatz 2.4.1 soll sich die Siedlungsentwicklung zuvorderst auf die Siedlungsbereiche konzentrieren. In Gemeinden, die nicht als Siedlungsbereich ausgewiesen sind, soll laut Plansatz 2.4.2 eine Entwicklung entsprechend der jeweiligen örtlichen Struktur stattfinden, wobei speziell örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Im Bereich Industrie und Gewerbe soll dementsprechend auch dann eine verstärkte Entwicklung außerhalb der Siedlungsbereiche möglich sein, wenn sich z.B. Interkommunale Gewerbegebiete (IKG) oder Gewerbeflächenpools gegründet haben. Solche Kooperationen besitzen auch außerhalb der Siedlungsbereiche gute Standortvoraussetzungen. Interkommunale Gewerbegebiete oder Gewerbeflächenpools sind in diesen Fällen als örtliche Besonderheit einzustufen.

Die Vorteile von interkommunalen Kooperationen im Bereich Industrie und Gewerbe sind, dass im Hinblick auf Umweltbelastungen, Landschaftsverbrauch und Infrastrukturvoraussetzungen eine Standortoptimierung und durch eine gesamtheitliche Standorterschließung und Flächenbelegung eine hochwertigere und intensivere Nutzung des Geländes erzielt werden kann, welche eine Zersiedlung der Landschaft vermindert. Darüber hinaus können großflächigere interkommunale Lösungen auch für die Flächenreaktivierung, d.h. zur Nutzung und Wiedernutzung freier und brachliegender Flächen, eine sinnvolle Lösung darstellen. Bei besonders guten Möglichkeiten der Erschließung oder Verkehrsanbindung eines zwar nicht an die bestehenden Ortslagen angebundenes, aber landschaftlich unbedenklichen Gebietes können auch Flächen im Außenbereich in Frage kommen. In der Region gibt es bereits erfolgreich umgesetzte Interkommunale Gewerbegebiete. Dies sind folgende:

- Industriepark Seedorf-Waldmössingen auf der Gemeindegrenze von Dunningen und Schramberg
- INKOM Südwest auf dem Gebiet der Gemeinde Zimmern ob Rottweil (Beteiligung von Rottweil und Zimmern ob Rottweil)
- InPark A81 auf der Gemeindegrenze von Sulz am Neckar und Vöhringen
- IKG Neueck auf der Gemeindegrenze von Furtwangen und Gütenbach
- IKG Neuen auf der Gemeindegrenze von Trossingen und Durchhausen

- take-off GewerbePark auf dem Gebiet der Gemeinde Neuhausen ob Eck (Beteiligung von Tuttlingen und Neuhausen ob Eck)

Diese bestehenden Interkommunalen Gewerbegebiete, bei denen sich stets jeweils zwei Städte bzw. Gemeinden in einem Zweckverband zusammengeschlossen haben, sind in der Raumnutzungskarte des Regionalplans nachrichtlich symbolhaft dargestellt. Hier sollen weitere Entwicklungen angestrebt werden und dementsprechend die Ausweisung von Erweiterungsflächen im Rahmen der Bauleitplanung ermöglicht werden. Dies soll unabhängig davon erfolgen, ob die Standortgemeinde als Siedlungsbereich festgelegt ist oder nicht.

Bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen haben in bestimmten Teilräumen der Region - in erster Linie im Schwarzwald und am Heuberg - einige Städte und Gemeinden kaum noch Spielraum. Hiervon ist die gewerbliche Weiterentwicklung besonders betroffen, da Industrie und Gewerbe auf zusammenhängende und leicht bebaubare Flächen angewiesen sind. Die Ausweisung eines von mehreren Gemeinden gemeinsam genutzten Entlastungsstandorts kann hier den notwendigen Entwicklungsspielraum wiederherstellen. Dabei sollen neben Interkommunalen Gewerbegebieten auch Poolösungen in die Überlegungen miteinbezogen werden. Auch in diesem Fall kann außerhalb der Siedlungsbereiche dann eine verstärkte Siedlungsentwicklung stattfinden, wenn sich der optimale Entwicklungsstandort innerhalb der Poolgemeinschaft befindet.

2.4.4.2 Übertragbarkeit von gewerblichen Flächenbedarfen

(G) Städte und Gemeinden können gewerbliche Flächenbedarfe auf eine benachbarte Gemeinde übertragen. Vor der Übertragung des Bedarfs ist Einvernehmen zwischen dem Regionalverband, der höheren Raumordnungsbehörde und den beteiligten Gemeinden zu erzielen.

Begründung:

Die Umsetzbarkeit der gewollten verstärkt stattfindenden gewerblichen Entwicklung in den Siedlungsbereichen wird in einigen Fällen durch verschiedene Nutzungsrestriktionen stark eingeschränkt. Der erhöhte Flächenbedarf der Siedlungsbereiche, aber auch der konkrete Bedarf für die gewerbliche Entwicklung der Weiteren Gemeinden ist daher nicht immer vor Ort realisierbar. Erschwerend für eine längerfristige vorbereitende Planung kommt hinzu, dass bei der Ausweisung von Siedlungsflächen für Industrie und Gewerbe die Entwicklung ungleich schwerer abschätzbar ist als im Wohnbaubereich.

In der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg besteht eine sehr dezentrale Siedlungsstruktur, in der auch in kleineren Gemeinden eine starke gewerbliche Entwicklung stattfindet. Die Betriebe in den kleineren Gemeinden sind oftmals auf dem Weltmarkt führend und beschäftigen mehrere hundert Arbeitnehmer vor Ort. Um diese herausragende Position behaupten zu können, ist die Möglichkeit, sich am Standort weiterentwickeln zu können, ein wichtiger Standortfaktor.

Trotz eines begründeten konkreten gewerblichen Flächenbedarfs machen jedoch oftmals Nutzungsrestriktionen eine Entwicklung unmöglich. So sind beispielsweise viele der kleineren Gemeinden auf dem Heuberg oder im Schwarzwald nahezu komplett von freiraumbezogenen Schutzgebieten umgeben, die einer Ausweisung von gewerblichen Entwicklungsflächen entgegenstehen. Oft sind siedlungsnahe Bereiche mit fachrechtlichen Restriktionen belegt. In solchen Fällen kann der raumordnerisch vom Regionalverband und der höheren Raumordnungsbehörde anerkannte Flächenbedarf auf benachbarte Gemeinden übertragen werden. Dies kann unabhängig von der Einstufung der letztlichen Ansiedlungsgemeinde als Siedlungsbereich oder Weitere Gemeinde

umgesetzt werden. Als Kooperationsraum sollten dazu zuvorderst die Gebiete der jeweiligen Planungsgemeinschaften (d.h. Gemeindeverwaltungsverbände bzw. Verwaltungsgemeinschaften) herangezogen werden. Aber auch andere Zusammenschlüsse sind bei entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen möglich. Insgesamt ist diese Option ähnlich der in Plansatz 2.4.4.1 formulierten Poollösung, wobei der wesentliche Unterschied darin besteht, dass sich beim Gewerbeflächenpool bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesene konkrete Flächen verschiedener Gemeinden entsprechend einer Angebotsplanung im Pool befinden. Die an dieser Stelle genannte Bedarfsübertragung orientiert sich vielmehr an der Nachfrage, so dass im konkreten Ansiedlungsfall der eigene Bedarf auf eine Nachbargemeinde übertragen werden kann, so dass diese dazu berechtigt ist, eine geeignete Fläche zur Umsetzung des Vorhabens auszuweisen, obwohl kein eigener Bedarf besteht. Eine entsprechende Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zur Darstellung der Fläche steht dann noch aus. Daher und aufgrund der stets für den jeweiligen Einzelfall zu treffenden Entscheidung über die Zulässigkeit bedarf es bei der Übertragung von gewerblichen Flächenbedarfen immer des Einvernehmens zwischen Regionalverband, höherer Raumordnungsbehörde und den beteiligten Gemeinden. Dies kann beispielsweise in Form eines raumordnerischen Vertrages festgehalten werden.

2.4.4.3 Regionales Gewerbegebiet Sulz

(Z) Für die Ansiedlung eines regionalbedeutsamen gewerblichen Betriebes ist in der Stadt Sulz am Neckar ein Vorranggebiet für Gewerbe festgelegt. Der Standort ist von Nutzungen, die einer gewerblichen Ansiedlung entgegenstehen können, freizuhalten.

Begründung:

Die Grundlage der Festlegung ist Plansatz 6.2.7 des Landesentwicklungsplans 2002, der als besondere Entwicklungsaufgabe für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg im Rahmen der regionalen Standortvorsorge die Ausweisung eines großflächigen Gewerbegebiets vorsieht.

Das Regionale Gewerbegebiet soll für die Ansiedlung eines regionalbedeutsamen gewerblichen Betriebs mit hohem Flächenbedarf vorgehalten werden. Es ist für einen Großbetrieb vorgesehen, dessen Ansiedlung in den übrigen Gewerbe- und Industriegebieten der Region nicht möglich ist. Dafür wird ein Vorranggebiet für Gewerbe festgelegt und in der Raumnutzungskarte des Regionalplans als Regionales Gewerbegebiet dargestellt. Der Standort wird damit von Nutzungen, die einer gewerblichen Ansiedlung entgegenstehen können, freigehalten. Die Gesamtgröße des Standorts beträgt 140 ha einschließlich Ausgleichsflächen.

Der Ausweisung am Standort Sulz am Neckar waren mehrjährige regionale Suchläufe vorausgegangen, denen u.a. folgende Auswahlkriterien zugrunde lagen: Gute Verkehrsanbindung, technische Erschließbarkeit, geeigneter Flächenzuschnitt, möglichst geringe Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Zustimmung der Standortgemeinde. Die untersuchten Alternativstandorte waren entweder weniger gut geeignet oder nicht realisierbar.

Im Jahr 2005 wurde der Standort bei Sulz am Neckar im Rahmen einer Teilfortschreibung des Regionalplans regionalplanerisch gesichert.

2.4.5 Einzelhandelsgroßprojekte

Die Plansätze basieren auf den Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP) 2002 und den Regelungen des Einzelhandelserlasses Baden-Württemberg vom 21.02.2001. Die Standortkriterien für Einzelhandelsgroßprojekte ergeben sich konkret aus Plankapitel 3.3.7 des LEP. Einzelhandelsgroßprojekte im Sinne des Regionalplans sind Einkaufszentren, Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe für Endverbraucher, deren Verkaufsfläche die Grenze zur Großflächigkeit überschreitet und die negative Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO besitzen. Großflächigkeit liegt nach der Rechtsprechung ab einer Größe von 800 m² Verkaufsfläche vor. Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO sind gegeben, wenn sich Einzelhandels-großprojekte nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können. Bei einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m² sind solche Auswirkungen in der Regel anzunehmen (Regelvermutung). Im LEP sind folgende raumordnerische Anforderungen für Einzelhandelsgroßprojekte enthalten:

2.4.5.1 Konzentrationsgebot

(Z) Die Ausweisung, Errichtung oder Erweiterung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben für Endverbraucher (Einzelhandelsgroßprojekte) muss sich in das zentralörtliche Versorgungssystem einfügen und ist in der Regel nur im Oberzentrum sowie in den Mittel- und Unterzentren zulässig.

(Z) Soweit zur Sicherung der Grundversorgung geboten, sind Einzelhandelsgroßprojekte, die ausschließlich der Grundversorgung der Einwohner dienen und keine schädlichen Wirkungen, insbesondere auf die zentralen Versorgungsbereiche und die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung der Standortkommune sowie anderer Gemeinden oder deren Ortskerne erwarten lassen, ausnahmsweise auch in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion zulässig. Ausschließlich der Grundversorgung dienen Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortiment Nahrungs- und Genussmittel einschließlich Getränke sowie Drogerieartikel umfasst.

(Z) Hersteller-Direktverkaufszentren als besondere Form von Einzelhandelsgroßprojekten sind nur im Oberzentrum Villingen-Schwenningen zulässig. Bei einer Geschossfläche von weniger als 5.000 m² können ausnahmsweise auch Standorte in Mittelzentren in Betracht kommen.

Begründung:

Einzelhandelsgroßprojekte müssen sich in das zentralörtliche Versorgungssystem einfügen und sind demnach in der Regel nur im Oberzentrum sowie in den Mittel- und Unterzentren zulässig. In Ausnahmefällen kommen auch Standorte in Kleinzentren und Orten ohne zentralörtliche Funktion in Betracht, wenn dies nach den raumstrukturellen Gegebenheiten zur Sicherung der Grundversorgung geboten erscheint. Die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs muss für die gesamte Bevölkerung in allen Teilen der Region gewährleistet sein. Dies gilt vor allem für die Versorgung mit Lebensmitteln (Nahrungs- und Genussmittel inklusive Getränke). Des Weiteren zählen Drogeriewaren einschließlich Kosmetikartikel und Haushaltswaren (z.B. Putz- und Waschmittel) ebenfalls zur einzelhandelsbezogenen Grundversorgung. Über die Grundversorgung hinausgehende Sortimente sollen maximal 10 % der Verkaufsfläche einnehmen. In den Kleinzentren und nicht-zentralen Orten gilt für die allein der Grundversorgung dienenden Einzelhandelsgroßprojekte somit eine Ausnahmeregelung. Dies ist aufgrund des Strukturwandels im Lebensmitteleinzelhandel mit immer weniger kleinflächigen

Märkten und der deshalb immer häufiger auftretenden Situation, dass die verbrauchernahe Grundversorgung von den konzeptionell nahezu immer auf die Großflächigkeit ausgerichteten Vollsortimentern übernommen werden muss, ein wesentlicher Bestandteil des Konzentrationsgebots. Beachtung findet dabei zudem der Trend, dass die Discounter - ebenfalls zumeist großflächig geplant - zunehmend auch als Vollversorger fungieren und vielerorts die Grundversorgung übernehmen. Das Beeinträchtungsverbot, das Kongruenzgebot und das Integrationsgebot gelten entsprechend.

Hersteller-Direktverkaufszentren (sog. Factory-Outlet-Center) sind raumordnerisch wie Einzelhandelsgroßprojekte zu behandeln und grundsätzlich nur im Oberzentrum Villingen-Schwenningen zulässig. Bei einer Geschossfläche von weniger als 5.000 m² können ausnahmsweise auch Standorte in Mittelzentren in Betracht kommen.

2.4.5.2 Beeinträchtungsverbot

(Z) Die Ausweisung, Errichtung oder Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten darf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie die Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne der Standortgemeinde, die Funktionsfähigkeit anderer Zentraler Orte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich nicht wesentlich beeinträchtigen.

Begründung:

Das Vorhaben darf das städtebauliche Gefüge und die Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne der Standortgemeinde, die Funktionsfähigkeit anderer Zentraler Orte sowie die verbrauchernahe Versorgung im Einzugsbereich nicht wesentlich beeinträchtigen. Gemäß dem Einzelhandelserlass Baden-Württemberg vom 21.02.2001 ist das Beeinträchtungsverbot dann verletzt, wenn aufgrund des Vorhabens und des zu erwartenden Kaufkraftabflusses Geschäftsaufgaben drohen. Anhaltspunkt für eine derartige Annahme ist ein Umsatzverlust bei zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten von ca. 10 % sowie bei nicht-zentrenrelevanten und nicht-nahversorgungsrelevanten Sortimenten von ca. 20 % im vorhabenspezifischen Sortiment. Ist das Projekt in den Versorgungskern integriert oder diesem in unmittelbarer Nähe zugeordnet, ist in der Regel keine wesentliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Versorgungskerns der Standortgemeinde gegeben.

2.4.5.3 Kongruenzgebot

(Z) Bei der Ausweisung, Errichtung oder Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten ist die Verkaufsfläche auf die Einwohnerzahl des Zentralen Ortes und dessen Verflechtungsbereich abzustimmen.

Begründung:

Neben der grundsätzlichen Zuordnung von Einzelhandelsgroßprojekten zum Oberzentrum und zu den Mittel- und Unterzentren ist die Verkaufsfläche des Betriebes so zu bemessen, dass der Einzugsbereich den zentralörtlichen Verflechtungsbereich der Standortgemeinde nicht wesentlich überschreitet. Nach dem Einzelhandelserlass Baden-Württemberg ist eine „wesentliche Überschreitung“ in der Regel dann gegeben, wenn mehr als 30 % des Umsatzes aus Räumen außerhalb des Verflechtungsbereiches erzielt werden. Bei Mittelzentren besteht der Verflechtungsbereich aus den jeweiligen Mittelbereichen, bei Unter- und Kleinzentren aus den jeweiligen Nahbereichen und bei Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion aus dem Gemeindegebiet.

2.4.5.4 Integrationsgebot

(Z) Einzelhandelsgroßprojekte sollen vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden. Für nicht-zentrenrelevante Sortimente kommen auch städtebauliche Randlagen in Betracht.

Begründung:

Das Vorhaben muss vorrangig an einem städtebaulich integrierten Standort ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden. Für nicht-zentrenrelevante Sortimente kommen auch städtebauliche Randlagen in Betracht. Das Integrationsgebot wird in den Plansätzen 2.4.5.6 und 2.4.5.7 regionspezifisch ausgeformt.

2.4.5.5 Verkehrsanbindung

(G) Neue Einzelhandelsgroßprojekte sollen vorrangig an solchen Standorten realisiert werden, an denen sie an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) direkt angebunden werden können. Die Einzelhandelsstandorte sollen auch gut für den Fußgänger- und Fahrradverkehr erschlossen sein. Die Anforderungen von Familien mit Kindern, Behinderten sowie Seniorinnen und Senioren sollen bei der Standortwahl berücksichtigt werden.

Begründung:

Gerade für Menschen ohne Auto ist eine wohnortnahe Versorgung von besonders hoher Bedeutung. Aus diesem Grund sollen die innerörtlichen Versorgungskerne als Einzelhandelsstandort gesichert und ihrer zentralörtlichen Funktion entsprechend gestärkt und weiterentwickelt werden. Einzelhandelsgroßprojekte sollen daher vorrangig in integrierten, wohngebietsnahen Standorten angesiedelt werden, die auch über eine gute ÖPNV-Anbindung verfügen oder zeitnah eine solche erhalten können.

2.4.5.6 Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte

(Z) Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten dürfen nur in den in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegten integrierten Standortbereichen ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden. Diese Standorte werden als Vorranggebiete festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind andere Nutzungen, die mit der Einzelhandelsnutzung nicht vereinbar sind, ausgeschlossen. Außerhalb der Vorranggebiete ist die Ausweisung und Errichtung von Einzelhandelsgroßprojekten mit zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen.

(Z) Ausnahmsweise sind bestandsorientierte Erweiterungen sowie die Ausweisung, Errichtung oder Erweiterung von Lebensmittelmärkten, die ausschließlich der Nahversorgung eines Gebiets mit wesentlichen Wohnanteilen dienen, auch an Standorten außerhalb der Vorranggebiete zulässig. Das Konzentrationsgebot, das Kongruenzgebot und das Beeinträchtigungsverbot gelten entsprechend.

Begründung:

Nach § 11 Abs. 3 Nr. 5 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG) sind im Regionalplan, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist, Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte festzulegen. Diese Festlegungen können unter anderem in Form von Vorrang- und Ausschlussgebieten getroffen werden (§ 11 Abs. 7 LplG).

Die getroffene Vorranggebietsfestlegung zur Konzentration des zentrenrelevanten Einzelhandels (Sortimentsliste s.u.) dient der Sicherung und Stärkung der Innenstädte und Ortskerne als

städtebaulich integrierte, multifunktionale, lebendige und attraktive Standorte. Sie sollen als „Marktplatz“ mit Nutzungsvielfalt, Aufenthaltsqualität, Kommunikation und Identitätswahrung der Bewohner den Typ der europäischen Stadt wahren und die Entwicklung der oft historisch gewachsenen Zentren fördern. Entsprechend des Regelungsgehalts von Vorranggebieten sind dort raumbedeutsame Nutzungen, die mit der Einzelhandelsnutzung nicht vereinbar sind, ausgeschlossen. Andere mit der Einzelhandelsnutzung vereinbare innenstadtypische Nutzungen wie Verwaltung, Finanzdienstleistungen, Ärzte, Kultureinrichtungen und nicht zuletzt Wohnen sind grundsätzlich möglich und entsprechend des Zielgedankens vielmehr gewünscht. Gerade in Bezug auf die Wohnortnähe, d.h. für die Sicherung der verbrauchnahen Versorgung, ist eine zentrenorientierte Einzelhandelssteuerung das richtige Ziel.

Die gewachsenen Innenstädte und Ortskerne sind damit aus regionalplanerischer Sicht der optimale Anknüpfungspunkt für Standortlagen zur Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten. Eine Verlagerung von publikumsintensiven Teilfunktionen wie Handel an dezentrale, peripher gelegene Standorte „auf der grünen Wiese“ führt zu einem Qualitäts- und Attraktivitätsverlust der Innenstädte, dem aus Sicht der Regionalplanung entgegenzuwirken ist.

Deshalb ist mit der gebietsscharfen Festlegung von Vorranggebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte zugleich verbunden, dass in allen Gebieten außerhalb der Vorranggebiete die Ausweisung, Errichtung und Erweiterung von zentrenrelevanten Einzelhandelsgroßprojekten in der Regel ausgeschlossen ist. Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten sind nur in den gebietsscharf festgelegten Vorranggebieten zulässig. Damit bilden sie die regionsspezifische Ausformung und Konkretisierung des Integrationsgebots des LEP 2002 ab. Die Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte sind in der Raumnutzungskarte des Regionalplans dargestellt.

Da sich in der Vergangenheit oftmals jedoch auch außerhalb der integrierten Lagen zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte mit einer für die Nahversorgungsstruktur des Einzugsbereichs mittlerweile unverzichtbaren Bedeutung etabliert haben, sind bestandsorientierte Erweiterungen, die nicht wesentlich über den Bestand hinausgehen, ausnahmsweise auch außerhalb der Vorranggebiete dann möglich, wenn unter Beachtung des Konzentrationsgebots, des Kongruenzgebots und des Beeinträchtigungsverbots eine regionalplanerische Verträglichkeit gegeben ist. Die Verträglichkeit ist nachzuweisen. Der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligen.

Des Weiteren sind im Oberzentrum sowie in den Mittel- und Unterzentren die Ausweisung, Errichtung oder Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten ausnahmsweise auch dann außerhalb der Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte möglich, wenn dies ausschließlich der Nahversorgung dient. Die Standortvoraussetzung ist ein städtebaulich integriertes Gebiet mit einem erheblichen Wohnanteil und die somit fußläufige Erreichbarkeit des Standorts für eine hohe Anzahl an Einwohnern. Eine verbrauchernahe Lage des Vorhabens für ein in der Regel unterversorgtes Gebiet muss demnach gegeben sein. Standorte abseits der Wohnbebauung oder mit zu geringer Dichte sind somit ausgeschlossen. Auch muss der Einzelhandelsbetrieb vom Sortiment her auf die Nahversorgung ausgerichtet sein und darf nicht über die Grundversorgung hinausgehen. Diese umfasst Nahrungs- und Genussmittel inklusive Getränke sowie Drogerieartikel. Der Schwerpunkt muss auf Nahrungs- und Genussmitteln inklusive Getränke, d.h. auf Lebensmitteln liegen (Lebensmittelmarkt). Ein großflächiger Drogeriemarkt beispielsweise wäre somit nicht zulässig. Zudem darf generell der Verkaufsflächenanteil für nicht der Grundversorgung dienende Sortimente nicht mehr als 10 % der

Gesamtverkaufsfläche betragen. Insgesamt muss unter Beachtung des Konzentrationsgebots, des Kongruenzgebots und des Beeinträchtigungsverbots eine regionalplanerische Verträglichkeit gegeben sein. Die Ausnahmeregelung besteht analog zur Ausnahme des Konzentrationsgebots bei Vorhaben zur Sicherung der Grundversorgung in Kleinzentren und nicht-zentralen Orten.

Bestehende genehmigte Einzelhandelsgroßprojekte genießen grundsätzlich Bestandsschutz. Dies gilt auch für Einzelhandelsgroßprojekte an Standorten außerhalb der Vorranggebiete. Dort ist neben der Ausweisung und Errichtung auch eine Erweiterung der Verkaufsfläche von zentrenrelevanten Einzelhandelsgroßprojekten grundsätzlich nicht möglich. Die Ausnahmeregelungen für bestandsorientierte Erweiterungen und Nahversorgungsmärkte können lediglich unter den bestimmten Voraussetzungen infolge besonderer raumstruktureller oder betrieblicher Gegebenheiten angewandt werden. Mittels des Verweises auf die zu beachtenden Ziele (Konzentrationsgebot, Kongruenzgebot, Beeinträchtigungsverbot) wird hier gewährleistet, dass bereits eingetretene Fehlentwicklungen an manchen Standorten in der Region durch diese Passus nicht weiter verfestigt werden.

2.4.5.7 Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte

(G) Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten sollen sich ebenfalls an den Standorten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte ansiedeln. Falls dort keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, sind auch Standorte in städtebaulichen Randlagen möglich. Für die Ausweisung, Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten geeignete Ergänzungsstandorte außerhalb der Vorranggebiete werden in der Raumnutzungskarte gebietsscharf als Vorbehaltsgebiete festgelegt. In diesen Vorbehaltsgebieten wird der Nutzung durch nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen.

Begründung:

Nach § 11 Abs. 3 Nr. 5 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg sind im Regionalplan, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist, Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte festzulegen. Diese Festlegungen können unter anderem in Form von Vorbehaltsgebieten getroffen werden (§ 11 Abs. 7 LplG).

Sofern in den Standortbereichen für Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, sollen die Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten möglichst in den hierfür festgelegten Vorbehaltsgebieten (Ergänzungsstandorte) umgesetzt werden.

Für die Abgrenzung der Ergänzungsstandorte bildet die gute räumliche und funktionale Zuordnung zum zentralörtlichen Standortbereich ein wesentliches Kriterium. In den gebietsscharf als Vorbehaltsgebiete gemäß § 11 Abs. 7 S. 4 LplG festgelegten Standorten kommt der Nutzung durch Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten (Sortimentsliste s.u.) bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Andere Nutzungen, die als mit der Nutzung durch Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten vereinbar gelten (z.B. Gewerbebetriebe), sind in den Vorbehaltsgebieten für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte grundsätzlich zulässig. Im Gegensatz zu den Vorranggebieten besteht bei den Vorbehaltsgebieten für nicht-zentrenrelevante Einzelhandels-

großprojekte kein grundsätzlicher Ausschluss dieser Vorhaben an anderer Stelle. Die Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte sind in der Raumnutzungskarte des Regionalplans dargestellt.

2.4.5.8 Zentrenrelevante Randsortimente

(G) Zentrenrelevante Randsortimente sollen in den Gebieten außerhalb der Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte höchstens 10 % der Gesamtverkaufsfläche, höchstens jedoch auf 800 m² Verkaufsfläche einnehmen.

Begründung:

Bei Einzelhandelsgroßprojekten mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten nehmen zentrenrelevante Randsortimente oft große Teilflächen ein. So werden bspw. in Möbelgeschäften oftmals zusätzlich zum Hauptsortiment ein breites Sortiment an Haus- und Heimtextilien sowie kleinteiligem Wohneinrichtungszubehör (z.B. Geschirr) angeboten. Im Interesse der Funktionsfähigkeit der zentralörtlichen Versorgungskerne ist es deshalb erforderlich, dass die zentrenrelevanten Randsortimente von Einzelhandelsgroßprojekten an Ergänzungsstandorten auf ein verträgliches Maß begrenzt werden. In Orientierung am Schwellenwert zur Großflächigkeit soll eine Begrenzung der zentrenrelevanten Randsortimente auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche, höchstens jedoch auf 800 m² Verkaufsfläche vorgenommen werden.

Die nachfolgende Sortimentsliste dient der regional möglichst einheitlichen Beurteilung der Zentrenrelevanz von Vorhaben und ist bei der regionalplanerischen Beurteilung von Einzelhandelsvorhaben sowie der entsprechenden gemeindlichen Bauleitplanung heranzuziehen. Ob ein Sortiment letztlich als zentrenrelevant oder nicht-zentrenrelevant eingestuft wird, kann im entsprechend begründeten Einzelfall (bspw. in Verbindung mit einer qualifizierten kommunalen Sortimentsliste) an die konkrete örtliche Struktur angepasst werden. So können z.B. in einer Innenstadt nicht oder nicht mehr vorhandene Sortimente dennoch zentrenrelevant sein.

Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente	Nicht-Zentrenrelevante Sortimente
<u>Zentrenrelevante Sortimente:</u> <ul style="list-style-type: none"> – Bekleidung, Lederwaren, Schuhe – Bücher, Zeitschriften – Büroartikel (ohne Möbel), Schreibwaren, Papier – Spielwaren – Sportartikel (ohne Großgeräte) – Wohneinrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Glas, Porzellan, Keramik – Unterhaltungselektronik, Kommunikations-elektronik, Computer und Zubehör – Foto, Optik, Hörgeräte – Uhren, Schmuck – Kunstgegenstände, Bilder, Antiquitäten – Baby-/Kinderartikel – Musikalienhandel – Tiere, Tiernahrung, Zooartikel – (Schnitt-) Blumen 	z.B. <ul style="list-style-type: none"> – Möbel, Küchen, Büromöbel – Elektrogroßgeräte (z.B. Waschmaschinen) – Baumarktsortiment (v.a. Sanitäreinrichtungen / Malereibedarf / Holz, Bauelemente, wie z.B. Fenster, Türen / Gartenwerkzeuge, -baustoffe, -möbel / Pflanzen) – Kfz, Motorräder, Fahrräder – Indoor-Sportgroßgeräte (z.B. Hometrainer) – Outdoor-Freizeitgroßgeräte (z.B. Zelte, Boote)

Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente	Nicht-Zentrenrelevante Sortimente
<u>Nahversorgungsrelevante (in der Regel auch zentrenrelevante) Sortimente:</u> – Lebensmittel inkl. Getränke – Drogeriewaren inkl. Kosmetikartikel u. Haushaltswaren	

2.4.5.9 Räumliche Konzentration von Einzelhandelsbetrieben (Agglomeration)

(Z) Einzelhandelsbetriebe, die aufgrund ihres räumlichen und funktionalen Zusammenhangs (Agglomeration) negative raumordnerische und städtebauliche Folgeeffekte auslösen können, sind wie ein einheitliches Vorhaben zu beurteilen.

Begründung:

Negative Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung können nicht nur durch einzelne Einzelhandelsgroßprojekte verursacht werden. Ähnliche Auswirkungen können auch bei mehreren kleineren in enger räumlicher Nähe liegenden Einzelhandelsbetrieben entstehen, wenn auch jeder für sich unter der Grenze der Großflächigkeit bleibt. Besitzen diese zudem einen funktionalen Zusammenhang wie bspw. einen gemeinsamen Parkplatz oder sich ergänzende Sortimente (z.B. Lebensmittelmarkt und Drogeriemarkt) liegt eine Einzelhandelsagglomeration im Sinne des Regionalplans vor und ist wie ein einheitliches Vorhaben zu beurteilen.

Zentrenrelevante Einzelhandelsagglomerationen, die eine Gesamtverkaufsfläche von über 800 m² und negative Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO besitzen, dürfen demnach in der Regel nur innerhalb der Vorranggebiete des Oberzentrums, der Mittel- und Unterzentren ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden und müssen das Kongruenzgebot und das Beeinträchtigungsverbot einhalten. Sie sind als Einzelhandelsgroßprojekt zu bewerten.

Einzelhandelsagglomerationen an nicht-zentralen Orten, die in der Vergangenheit meist stückweise, mittlerweile aber oftmals von Beginn an im Zusammenhang geplant werden, können ähnliche negative Wirkungen wie einzelne Einzelhandelsgroßprojekte erzeugen und damit die Ziele der Raumordnung verletzen. Durch die erhöhte Gefahr, dass das Angebot bei einer Agglomeration über die Grundversorgung hinaus geht, ist eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit benachbarter Orte und der verbrauchernahen Versorgung vielfach die Folge. Bei einer Ansiedlung weiterer (für sich nicht großflächiger) Fachmärkte des längerfristigen Bedarfes kann zudem die Auslastung bestehender Einzelhandelseinrichtungen in den benachbarten Zentralen Orten beeinträchtigt werden.

Die Agglomerationsregelung enthält eine selbstständige regionalplanerische Festlegung unabhängig von § 11 Abs. 3 BauNVO, der in Bezug auf Einzelhandelsagglomerationen eine Regelungslücke beinhaltet. Die Regelungsbefugnis des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg folgt aus § 11 Abs. 3, Satz 2, Nr. 5 LplG Baden-Württemberg.

Der sicherste Weg zur Unterbindung einer Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben an unerwünschten Standorten ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes, welcher die Ansiedlung des Einzelhandels beschränkt oder ganz ausschließt.

3. REGIONALE FREIRAUMSTRUKTUR

3.0 Allgemeine Grundsätze zur Freiraumentwicklung

3.0.1 Freiraumschutz

(G) Der Freiraumschutz soll bei allen raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen, in seiner grundlegenden Funktion zur Sicherung der Lebensqualität und zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung gesunder Umweltbedingungen, besondere Berücksichtigung finden.

Begründung:

Die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg zählt als überwiegend ländlich geprägter Raum zu den weniger dicht besiedelten Regionen in Baden-Württemberg. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen an der gesamten Bodenfläche beträgt in der Region 12 % gegenüber dem Landesdurchschnitt von 15 % für Baden-Württemberg¹. Angesichts der wachsenden Herausforderungen, die sich mit der weiteren Flächen- und Ressourcennutzung und den damit verbundenen Immissionen in die Umwelt ergeben - vor allem bezüglich der Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Luft, Boden und Wasser, durch den Rückgang der biologischen Vielfalt und durch die Umstellung der Energieversorgungsstruktur - besteht auch in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg das allgemeine Erfordernis, die Naturgüter in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken über eine nachhaltige Entwicklung der Freiraumstruktur zu sichern oder wiederherzustellen. Gleichsam gilt es, den unterschiedlichen ökonomischen, sozialen und ökologischen Raumansprüchen gerecht zu werden.

In den der Regionalplanung folgenden Planungsebenen ist der Belang Freiraumschutz gemäß den festgelegten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechend zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dazu werden Grünzäsuren und Regionale Grünzüge im Regionalplan gebietsscharf als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Grünzäsuren und Regionalen Grünzüge tragen durch das Bestehen sowohl zum Schutz und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Steuerung raumbedeutsamer Vorhaben, zur harmonischen Einpassung der Siedlungsentwicklung in die Landschaft als auch zur Wohn- und Lebensqualität entscheidend bei.

Als besonders wertvolle Landschaftselemente, sowohl in der freien Landschaft als auch in der Vernetzung mit und innerhalb von Siedlungsbereichen, sollten insbesondere Gewässer und Gewässerauen, Streuobstbestände sowie naturnah gestaltete Saumstrukturen entlang von Wegen und Straßen oder land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen erhalten und entwickelt werden. Noch vorhandene Landschaftselemente, die das Orts- und Landschaftsbild an den Siedlungsrändern prägen, sind schutzbedürftig und sollten in der Planung gegenüber konkurrierenden Belangen besonders gewichtet und ein entsprechender Wert auf deren Erhaltung gelegt werden.

Neben der ökologischen und gestalterischen Bedeutung des Freiraums sollten dabei die klimatischen Potenziale der siedlungsbezogenen Freiflächen, z.B. als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete oder für den Luftaustausch, in der Planung und Umsetzung verstärkt berücksichtigt und dauerhaft im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, durch Unterhaltungs- oder gezielte Pflegemaßnahmen gesichert werden.

¹ Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stand 2018

3.0.2 Gliederung des Freiraums

(G) Die regionale Freiraumstruktur in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg trägt zur Gliederung der Entwicklungsachsen entscheidend bei und berücksichtigt dabei insbesondere die Belange Hochwasserrückhaltung, Erhaltung und die Förderung der biologischen Vielfalt, Lufthygiene sowie Freizeit, Erholung und das Landschaftserleben.

Begründung:

Die größeren Siedlungsschwerpunkte der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg liegen bei Villingen-Schwenningen - Trossingen im Zentrum der Region, im Bereich Rottweil - Villingen-Schwenningen - Spaichingen, im Oberen Donautal bei Tuttlingen, auf der Baar bei Donaueschingen sowie siedlungshistorisch bedingt in den unteren Tallagen des Schwarzwalds und am Heuberg sowie im Neckartal. Dort führen die mit der Siedlungsentwicklung mitgewachsenen Verkehrs- und sonstigen Infrastruktureinrichtungen auch zu bandartig verdichteten Siedlungsbereichen.

Vor allem entlang dieser Entwicklungsachsen mit aufeinanderfolgenden und vielerorts zusammenwachsenden Siedlungs- und Bandinfrastrukturen sind multifunktionale Freiräume und Freiraumpotenziale zu erhalten und zu entwickeln. Anknüpfend an bestehende geschlossene Siedlungsbereiche oder im Rahmen der weiteren Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung sollte eine Vernetzung von Freiräumen erhalten oder angestrebt werden, die speziell die ökologische Durchgängigkeit der Landschaft verbessert.

3.0.3 Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen

(G) Die Neuinanspruchnahme von Freiräumen durch bauliche Nutzungen sowie die Entwicklung und der Ausbau technischer Infrastruktur sollen vorrangig in den Bereichen erfolgen, die keine besonderen Funktionen im Naturhaushalt oder für die Land- und Forstwirtschaft aufweisen.

Begründung:

Grundsätzlich sollen raumbedeutsame Vorhaben oder Nutzungen, die sich negativ auf bestehende Freiraumqualitäten auswirken, auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt bleiben. Greifen Vorhaben in bestehende Freiräume ein, ist durch die Prüfung von Alternativen zu gewährleisten, dass Bereiche mit hoher funktionaler Bedeutung für den Naturhaushalt, für den Freiraumverbund, für die Hochwasserrückhaltung, für die Land- und Forstwirtschaft sowie Räume mit hoher Qualität für das Freizeit-, Erholungs- und Landschaftserleben nicht oder nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden.

3.0.4 Freiräume mit klimatischen Ausgleichsfunktionen

(G) Siedlungsbezogene Ausgleichsräume, insbesondere Frisch- bzw. Kaltluftentstehungsgebiete und die mit ihnen funktional in Verbindung stehenden Luftleitbahnen, sollen als Freiräume gesichert, entwickelt und grundsätzlich vor Bebauung freigehalten werden.

Begründung:

Freiräume, die klimatisches Ausgleichspotenzial für Siedlungsbereiche aufweisen, wirken lufthygienischen Belastungen entgegen und haben daher für die Umwelt- und Lebensqualität eine sehr

hohe Bedeutung. Nutzungsänderungen in für Siedlungsbereiche klimatisch wirksamen Flächen, können sich auf deren Regenerationsfähigkeit und damit auf die Leistungsfähigkeit der Ausgleichsräume negativ auswirken. Ursache hierfür können beispielsweise die Erhöhung der Geländerauigkeit durch Nutzungsaufgaben, Aufforstungen oder bauliche Anlagen sein, welche Luftströmungen verlangsamen oder abriegeln können. Weitere Auswirkungen auf klimatische Ausgleichsräume in ihrer Funktion als Frischluftproduzent oder auf die Luftzirkulation allgemein können in der Zerschneidung von großflächigen Ausgleichsräumen, z.B. durch neue Erschließungsmaßnahmen für Vorhaben, begründet sein. Die für das Schutzgut Klima und Luft ausgleichenden Prozesse und das damit verbundene Erfordernis die klimarelevanten Freiräume zu sichern und zu entwickeln, sollen bei der Planung raumbedeutsamer Vorhaben oder Nutzungen grundsätzlich berücksichtigt werden. Eine besondere Bedeutung kommt den unversiegelten Flächen im räumlichen Bezug zu Siedlungsbereichen mit einem höheren Versiegelungsgrad und Luftbelastungen (Stichwort „Hitze-Insel“ in Innenbereichen von städtisch geprägten Räumen) zu.

3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

3.1.1 Regionale Grünzüge

(Z) Die in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete festgelegten Regionalen Grünzüge sind als großräumige Freiräume zu sichern, zu entwickeln und von Besiedlung freizuhalten.

Begründung:

Mit der gebietsscharfen Festlegung als Regionale Grünzüge werden die großräumigen und zusammenhängenden Freiräume der Region geschützt, deren hohe Bedeutung für mehrere Schutzgüter regionalbedeutsam ausgeprägt sind und die damit hinsichtlich ihrer naturraum-spezifischen Leistungsfähigkeit (siehe hierzu Allgemeine Grundsätze zur Freiraumentwicklung) als besonders wertvoll einzustufen sind.

Die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg ist Quellregion der überregional bedeutsamen Fließgewässer Donau und Neckar. Die Schwerpunkte der Siedlungstätigkeiten orientieren sich aufgrund der orographischen und naturräumlichen Gegebenheiten in den und entlang der Talauen, was zu einer bandartigen Siedlungsstruktur in den Entwicklungsachsen führt. Hiervon ausgehend und räumlich übergreifend, finden sich vor allem im Verdichtungsbereich im ländlichen Raum die prägenden Siedlungsstrukturen und Überlagerungen von Nutzungsansprüchen für Wohnen, Gewerbe und Verkehr mit schutzbedürftigen Freiräumen. Die Festlegung der Regionalen Grünzüge orientiert sich daher an den Entwicklungsachsen und in den Bereichen, in denen der Bedarf, den verbliebenen Freiraum zu schützen, besonders besteht. Aufgrund ihrer Lage und Ausdehnung bilden diese Bereiche die Überflutungsbereiche für hundertjährige und extreme Hochwasserereignisse gleichfalls ab und entsprechen somit den Flächen, die für den vorbeugenden Hochwasserschutz als Überflutungs- bzw. Retentionsräume regionalbedeutsam von Belang sind.

Aufgrund ihrer multifunktionalen Bedeutung beinhalten Regionale Grünzüge in der Regel mehrere freiraumbezogene Funktionen, die sich räumlich überlagern können. Ein als Freiraum festgelegter Bereich, der in erster Linie relevant für den Freiraum- und Biotopverbund ist und vom Erhalt einer bestimmten Landnutzung (z.B. der Grünlandnutzung) abhängt, kann außerdem z.B. für den

Wasserschutz besonders ausgeprägte Bodenfunktionen aufweisen und gleichsam schutzbedürftige Bereiche der Kulturlandschaft oder zur siedlungsnahen Erholung mit abbilden.

Voraussetzung für die Festlegung und gebietsscharfe Abgrenzung in der Raumnutzungskarte ist die räumliche Ausdehnung in Verbindung mit schutzgutbezogenen Funktionen (Regionalbedeutsamkeit), welche insbesondere durch das Vorhandensein einzelner oder mehrerer der folgenden wertgebenden Merkmale belegt ist:

- regionalbedeutsamer Anteil an naturraumtypischen Kulturlandschaften,
- großräumig unbelastete und wenig zerschnittene Gebiete mit überwiegend hohem Erholungswert,
- Bereiche für den vorbeugenden Hochwasserschutz, darunter
 - Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern nach Definition des Wasserhaushaltsgesetzes,
 - regionalbedeutsame Gewässerentwicklungskorridore (i.R. Gewässer erster Ordnung),
 - unverbaute Talräume, einschließlich naturnaher Fließgewässer und Auen,
- regionalbedeutsamer Anteil an Kernflächen und Kernräumen des landesweiten Biotopverbundes im Offenland,
- Biotoptypenkomplexe mit unterschiedlichen Standorteigenschaften,
- großräumige Vernetzungsfunktion über Wildwegekorridore oder naturraumübergreifende Leitlinien (Generalwildwegeplan),
- Anteil von Bodenfunktionen mit mindestens hoher Gesamtbewertung,
- Bedeutung für die klimatische Ausgleichfunktion durch das Vorhandensein klimarelevanter Strukturen,
- landwirtschaftliche Vorrangfluren der Stufen I und II.

In Ergänzung der fachbehördlich abschließenden Regelungen und orientiert an den aktuell vorliegenden, gebietskonkreten Daten zum Hochwasserschutz (Rechtsverordnungen zu Überschwemmungsgebieten, HQ-Überflutungsflächen und Risikogebiete nach den Hochwassergefahrenkarten) sichern die in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegten Grünzüge Freiräume für den vorbeugenden Hochwasserschutz und gewährleisten so den Schutz der Hochwasserrückhaltungsfunktion (Retention) und damit die Verminderung von Hochwasserschäden im Bestand sowie die Vermeidung neuer Schadpotenziale. In den Grünzügen, die Überschwemmungsgebiete entlang der Entwicklungsachsen sind, tritt die Sicherung sonstiger wertgebender Freiraumfunktionen gegenüber den Belangen des Hochwasserschutzes als Ziel der Festlegung zurück.

Eine Besiedlung im Sinne von Vorhaben nach § 29 Abs. 1 BauGB ist nicht zulässig.

Zulässig sind standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft und der technischen Infrastruktur, wenn diese durch die Flächeninanspruchnahme und die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für die wertgebenden Merkmale und Funktionen des Grünzugs von untergeordneter Ausprägung sind. Die Neuerrichtung von Deponien für Inertabfälle ist dahingegen nicht zulässig. Der Betrieb genehmigter Deponien, ihre Erweiterung und die Errichtung erforderlicher Betriebsanlagen, ist nach erfolgter Standortalternativenprüfung ausnahmsweise und beschränkt auf die Laufzeit der Deponie zulässig.

Der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen ist nicht zulässig.

Die Neuerrichtung und Erweiterung von Anlagen für Erholung, Sport und Freizeit ist zulässig, wenn das Ausmaß baulicher Bestandteile gegenüber der Gesamtanlage untergeordnet ausgeprägt ist und die wertgebenden Funktionen des Grünzuges nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Regionalbedeutsame Freiflächenanlagen zur Photovoltaik- und Solarthermienutzung sind in Regionalen Grünzügen zulässig, wenn für keine der o.g. wertgebenden Merkmale erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigungen entstehen und eine Standortalternativenprüfung durchgeführt wurde.

3.1.2 Grünzäsuren

(Z) Die in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete festgelegten Grünzäsuren sind als kleinräumige Freiräume von Besiedlung freizuhalten.

Begründung:

Grünzäsuren sind dort festgelegt, wo die Siedlungsstruktur bereits stark verdichtet ist und nur noch relativ kleine Freiräume zwischen geschlossenen Siedlungsbereichen vorhanden sind. Durch die Festlegung kleinräumiger und durchgehender Freiraumkorridore in Form von Grünzäsuren soll das ungegliederte und bandartige Zusammenwachsen von Siedlungskörpern verhindert und noch vorhandene Freiräume gesichert werden.

Hinsichtlich ihrer naturraumspezifischen Leistungsfähigkeit weisen auch die Grünzäsuren eine hohe Bedeutung für mehrere Schutzgüter, einschließlich der damit verbundenen Funktionen im Naturhaushalt, auf. Neben der Hauptfunktion als gliederndes und verbindendes Landschaftselement, sind die festgelegten Grünzäsuren durch den räumlichen Siedlungsbezug vor allem für den klimatischen Ausgleich sowie für die wohnungsnaher Erholung als besonders wertvoll einzustufen.

Eine Besiedlung im Sinne von Vorhaben nach § 29 Abs. 1 BauGB ist nicht zulässig.

Standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft sind zulässig, soweit diese durch deren Ausprägung die Funktion der Grünzäsuren nicht beeinträchtigen. Ebenso zulässig sind standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur sowie Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB, die der öffentlichen Versorgung dienen und für die eine Standortalternativenprüfung durchgeführt wurde.

Die Neuerrichtung oder Erweiterung von Deponien für Inertabfälle ist nicht zulässig.

Der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen ist nicht zulässig.

Die Neuerrichtung und Erweiterung von Anlagen für Erholung, Sport und Freizeit, die zu einer Umnutzung des vorhandenen Freiraums führt, ist nicht zulässig.

Regionalbedeutsame Freiflächenanlagen zur Photovoltaik- und Solarthermienutzung sind in den Grünzäsuren nicht zulässig.

3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz

3.2.1 Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

3.2.1.1 Anforderungen an die Freiraumstruktur zur Sicherung der biologischen Vielfalt

(G) Die regionale Freiraumstruktur soll, angepasst an die Raumansprüche in den jeweiligen Naturräumen, ausreichend Freiräume in Anzahl, Größe und Verteilung aufweisen. Die Nutzung der Freiräume sollte sich nicht nachteilig auf deren Durchgängigkeit, insbesondere zur Verbindung und Vernetzung der Biotope, auswirken.

Begründung:

Die ökonomischen und sozialen Ansprüche wirken sich auf die ökologischen Funktionen des Freiraumes aus, sie prägen und verändern diese. Trotz des europaweit in der Entwicklung befindlichen Natura 2000-Schutzgebietsnetzes und der damit verbundenen Ausweisung zusätzlicher und großräumiger Gebiete mit spezifischen Schutzregimen, steigt in Europa - wie auch weltweit - die Anzahl der in ihrem Bestand gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Es ist, bedingt durch Lebensraumverlust, Übernutzung, Stoffeinträge und klimatische Einflüsse, ein stetiger Rückgang der Artenvielfalt zu verzeichnen. Der Anteil an naturbelassenen oder naturnahen Bereichen mit gesetzlichem Schutzstatus (gemeint sind hier Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Offenland- und Waldbiotop sowie Bann- und Schonwälder) an der gesamten Bodenfläche der Region beträgt ca. 6 %.

Der konzeptionelle Verbund, insbesondere der extensiv genutzten Freiräume mit den vorhandenen Schutzgebieten und Biotopen über durchgängig gestaltete Landschaftskorridore, ist eine wesentliche Grundlage, um regional der negativen Entwicklung entgegenzuwirken. Für die konkrete Sicherung und Weiterentwicklung der Biodiversität ist in der ländlich geprägten Region Schwarzwald-Baar-Heuberg vor allem die Unterstützung der regionalen Akteure, insbesondere der Flächenbewirtschafter und -nutzer, der lokalen Naturschutzverbände, der Fachbehörden und Landschaftserhaltungsverbände, entscheidend. Von Seiten der Flächenbewirtschafter sollte der Sicherung der biologischen Vielfalt in der Fläche und der Vernetzung von Freiraumstrukturen grundsätzlich eine hohe Priorität eingeräumt werden. Die Erhaltung einer größtmöglichen Artenvielfalt und der Biotopverbund sind grundsätzlich und nachhaltig in die Nutzung und Bewirtschaftung zu integrieren, was aber auch eine Entwicklung und Begleitung nachhaltiger Konzepte durch alle regionalen Akteure des Naturschutzes erforderlich werden lässt.

3.2.1.2 Schutzbedürftige Bereiche für den Naturschutz und die Landschaftspflege

(Z) Die in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete festgelegten Bereiche sind für den Naturschutz und die Landschaftspflege von besonderer Bedeutung und nehmen regionalbedeutsame Funktionen für den Naturschutz und den Biotopverbund wahr. Diese Bereiche sind dementsprechend zu erhalten und zu entwickeln. Raumbedeutsame Planungen oder Nutzungsänderungen, welche die wertgebenden Merkmale erheblich beeinträchtigen können, sind in diesen Bereichen ausgeschlossen.

Begründung:

Die in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegten „Schutzbedürftigen Bereiche für den Naturschutz und die Landschaftspflege“ sind aufgrund ihrer Biotop- und Habitatausstattung, des

Vorkommens von naturraumtypischen Arten und Lebensgemeinschaften oder aufgrund festgestellter Lebensraumpotenziale schutzbedürftig. Die wertgebenden Bestandteile dieser Bereiche sind im Rahmen der naturraumtypischen Bewirtschaftung und durch biotop- und artenfördernde Maßnahmen nachhaltig zu erhalten. Die sonstigen Teilflächen innerhalb dieser Bereiche sind hinsichtlich ihres ökologischen Potenzials, insbesondere zur Biotopvernetzung, weiterzuentwickeln. Die festgelegten Bereiche konkretisieren dabei die großräumigen Gebiete des Landesentwicklungsplanes, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder durch überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen. Innerhalb der regionalen Freiraumstruktur nehmen diese Bereiche Funktionen als Kernflächen, Trittsteine und Verbindungsflächen wahr und ermöglichen somit den genetischen Austausch sowie die lebensnotwendigen Ausbreitungs-, Rückzugs- und Wiederbesiedelungsbewegungen für die Tier- und Pflanzenpopulationen. Die räumlichen Abgrenzungen orientieren sich dabei unter anderem an den Fachplanungen des Landes Baden-Württemberg für einen landesweiten Biotopverbund.

Ein Schutzbedarf besteht insbesondere gegenüber raumbedeutsamen Vorhaben und Nutzungen, welche die Eignung der festgelegten Bereiche als Lebensräume, deren Funktionen für den Biotopverbund oder das Vorkommen wertgebender Tier- und Pflanzenarten erheblich beeinträchtigen können.

Die Bewirtschaftung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft nimmt maßgeblichen Einfluss auf die Lebensraumpotenziale in den Bereichen und wirkt sich auf den Fortbestand der Biotope innerhalb der festgelegten Bereiche wesentlich aus. In den „Schutzbedürftigen Bereichen für den Naturschutz und die Landschaftspflege“ sollten daher verstärkt Maßnahmen aus den Agrarprogrammen zur Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege (insbesondere nach der Landschaftspflegeleitlinie) durchgeführt werden.

Die Ausübung der guten land- und forstwirtschaftlichen Praxis bleibt ebenso wie sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Planung bestehen, von der Festlegung unberührt.

Voraussetzung für die Festlegung und gebietscharfe Abgrenzung in der Raumnutzungskarte ist die Regionalbedeutsamkeit aufgrund der räumlichen Ausdehnung in Verbindung mit dem Schutzbedürfnis, welche insbesondere durch das Vorhandensein einzelner oder mehrerer der folgenden wertgebenden Merkmale belegt wird:

- hohe Dichte an Biotop- oder Habitatstrukturen
- Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes im Offenland
- Biotoptypenkomplexe mit unterschiedlichen Standorteigenschaften
- charakteristische Ausprägung naturraumtypischer Landnutzungsformen
- unverbaute Talräume, einschließlich naturnaher Fließgewässer und Auen
- seltene Biotope
- großräumig unbelastete und wenig zerschnittene Gebiete mit überwiegend hohem Erholungswert
- Bereiche mit einem noch besonders ausgeprägten, naturraumtypischen Arteninventar
- potenzielle Lebensräume bestimmter Leitarten mit besonderem Schutzbedarf
- großräumige Vernetzungskorridore (vorgegeben u.a. aus dem Generalwildwegeplan)

Die wertgebenden Merkmale ergeben sich vor allem aus der Raum- und Landschaftsanalyse für den Landschaftsrahmenplan des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg und aus vorliegenden

Fachplänen und sonstigen naturschutzfachlichen Daten des Landes oder der Landkreise. Soweit zum Zeitpunkt der Planaufstellung bekannt, sind sonstige Planungsgrundlagen und Hinweise, z.B. aus der Bauleitplanung oder zu regionalbedeutsamen Vorhaben, berücksichtigt worden.

Eine Besiedlung im Sinne von Vorhaben nach § 29 Abs. 1 BauGB ist nicht zulässig.

Bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft, die der land- und forstwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung dienen sind zulässig.

Der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen ist nicht zulässig.

Zulässig sind Maßnahmen, die der Erhaltung der Infrastruktur zur öffentlichen Versorgung oder dem vorbeugenden Hochwasserschutz dienen.

Ausnahmsweise zulässig sind standortgebundene Vorhaben zum Aus- und Neubau der technischen Infrastruktur, wenn diese durch die Flächeninanspruchnahme und die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für die wertgebenden Funktionen von untergeordneter Ausprägung sind und eine Standortalternativenprüfung durchgeführt wurde.

Regionalbedeutsame Freiflächenanlagen zur Photovoltaik- und Solarthermienutzung sind in den „Schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege“ nicht zulässig.

Die Festlegung steht der Anrechnung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen für Ökokonten nach dem Naturschutzgesetz bzw. dem Baugesetzbuch nicht entgegen. Gezielte Aufwertungsmaßnahmen innerhalb der festgelegten Bereiche sowie biotopvernetzende Maßnahmen, die an regionalbedeutsame oder lokalbedeutsame Biotope anknüpfen, tragen zur Schaffung und Entwicklung eines Biotopverbundes in der Region entscheidend bei.

3.2.1.3 Nachrichtliche Übernahme ökologisch wertvoller Bereiche

(N) Nachrichtlich übernommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt werden die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, die Bann- und Schonwälder, die Flächenhaften Naturdenkmale und die Gebiete der Natura 2000-Gebietskulisse (Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Gebiete).

Begründung:

Zur Abbildung des Regionalen Biotopverbundsystems in seiner Gesamtheit werden alle landschaftsökologisch wertgebenden und regionalbedeutsamen Bereiche in der Raumnutzungskarte mit abgebildet. Die bestehenden, gesetzlich geschützten Biotope mit regionalbedeutsamem Charakter sind als Kernbereiche für den Biotopverbund in den räumlich-konkreten Abgrenzungen der Raumnutzungskarte enthalten. Die FFH-Gebiete integrieren wiederum eine Vielzahl der im Regionalplan 2003 als „Schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege“ vormals festgelegten Vorranggebiete, die nun über das FFH-Schutzregime zu schützen und weiterzuentwickeln sind. Für die Darstellung des gesamträumlichen Zusammenhangs werden die regional- und überregional bedeutsamen Bereiche mit Gebietschutz - einschließlich der Natura 2000-Vogelschutzgebiete - in der Raumnutzungskarte nachrichtlich mit abgebildet.

3.2.1.4 Biotopverbund in landwirtschaftlich intensiv genutzter Flur

(V) In den landwirtschaftlich intensiv genutzten Teilen der Region sollten biotopvernetzende Strukturen in die Bewirtschaftung integriert und nachhaltig gesichert werden, um ein

flächendeckendes und naturraumübergreifendes Biotopverbundsystem in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg zu realisieren.**Begründung:**

Ein Merkmal der landwirtschaftlich intensiv genutzten Teile der Region ist die geringe Ausstattung mit Landschaftselementen, die landschaftsnetzende Funktionen erfüllen. Im regionalen Biotopverbundsystem weisen damit die landwirtschaftlichen Vorrangfluren Defizite hinsichtlich ihres Lebensraumpotenzials wie auch ihrer Vernetzungsfunktion auf. Dies trifft insbesondere auf Teilräume zu, wo produktionsintensive Veredlungsbetriebe und Biogasanlagen zur Energieerzeugung aus Wirtschaftsdünger und Biomasse schwerpunktmäßig ansässig sind. In den landwirtschaftlichen Vorrangfluren der Region - namentlich in den Naturräumen Obere Gäue und Baar, einschließlich ihrer Übergangsbereiche zum Schwarzwald sowie in den Vorrangfluren der Hegaualb - sind über die Bestandssicherung von Biotopen hinaus, die Einbringung und die nachhaltige Pflege zusätzlicher Landschaftselemente, die Erhaltung des Grünlands und eine Mindestfläche an extensiv bewirtschafteter Flur anzustreben und gezielt zu fördern. Die Ausgleichszahlungen aus den Agrarförderprogrammen für die umweltschonende Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen sollten hierzu weiterhin oder verstärkt genutzt werden.

3.2.1.5 Wildtierkorridore

(V) Die bestehenden Lebensraumzerschneidungen und festgestellten Wanderungshindernisse in der freien Landschaft sollen an den dafür geeigneten Stellen durch bauliche Maßnahmen durchgängiger gestaltet werden.

Begründung:

Zur Schaffung großräumiger Verbundachsen und zu ihrer Sicherung sollen bei der konkreten Planung von regionalbedeutsamen Vorhaben die hierzu vorliegenden Fachpläne möglichst frühzeitig berücksichtigt werden. Der Generalwildwegeplan von Baden-Württemberg bildet hierzu die von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg mit jeweils unterschiedlich eingestufte Relevanz ermittelten, großräumigen Vernetzungskorridore als eine Planungsgrundlage ab. Für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg lässt sich der Verlauf der Korridore anhand der Orographie und über die einzelnen Naturraumgrenzen hinweg beschreiben. Auf den Generalwildwegeplan bezugnehmend verlaufen in der Region - überwiegend in Nord-Süd-Ausrichtung - in den Naturräumen Schwarzwald, über die Schwäbische Alb und entlang des Albtraufs international relevant eingestufte Korridore. Ein als national relevant eingestufte Korridor verbindet den Schwarzwald und die Schwäbische Alb über die Talzüge der Glatt und des Neckars und quert dabei die Naturräume Obere Gäue und Südwestliches Albvorland. Die Wutachschlucht und die Blumberger Pforte bilden überregional bedeutsame Knotenpunkte im Süden der Region. Die hier als international relevant eingestufte Korridore sind über die Teilräume Schwarzwald, Südbaar, Donau-Waldberge und Hegaualb miteinander verbunden. Über Wutachflühen und über das Randennmassiv zweigen weitere Korridore nach Süden ab. Ein als „landesweit“ relevant eingestufte Korridor setzt an einem Knotenpunkt weiter östlich bei Immendingen an, der sich nach Oberschwaben fortsetzt.

Bereiche mit Handlungsbedarf ergeben sich aus der Überlagerung mit den Verkehrswegen und der Analyse der Landnutzungen in den Teilräumen, in denen Korridore verlaufen. Regional betrachtet stellt der Verlauf der A 81 das wesentliche Wanderungshindernis dar.

Ein nicht unwesentlicher Handlungsbedarf in der Region stellen die Schaffung, der Schutz und die Pflege von Landschaftselementen dar. In ihrer Gesamtheit bilden diese Strukturen Leitlinien und sind ein Gradmesser für die Durchgängigkeit einer Landschaft und Anbindung an die großräumigen Vernetzungskorridore.

3.2.2 Gebiete für die Bodenerhaltung

3.2.2.1 Bodenschutz

(G) Die Böden einschließlich ihrer Funktionen im Naturhaushalt sind grundsätzlich zu schützen und ihre Funktionsfähigkeit langfristig zu sichern.

Begründung:

Die Stellung des Bodens im Naturhaushalt lässt sich anhand seiner Funktionen, die naturraum-spezifisch an jedem Standort unterschiedlich ausgeprägt sind, verdeutlichen. Böden werden hinsichtlich ihrer Bedeutung für die natürliche Vegetation, für den Kulturpflanzenanbau, hinsichtlich ihres Filter- und Puffervermögens sowie ihrer Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt und auch bezüglich ihrer Archivfunktion für die Natur- und Kulturgeschichte beurteilt. Die Inanspruchnahme von Böden ist, neben der multifunktionalen Bedeutung, stets im Kontext mit ihrer begrenzten Verfügbarkeit sowie ihrer standortabhängig beschränkten Belastbarkeit und eingeschränkten Regenerationsfähigkeit zu sehen. Grundsätzlich sind Böden mit ihren Funktionen, die sie im Naturhaushalt erfüllen, folglich schutzbedürftig. In der Region besteht darüber hinaus ein besonderer Schutzbedarf für Moorböden bzw. anmoorige Böden. Diese nehmen besondere Funktionen für die belebte und unbelobte Umwelt, wie z.B. für den Wasserhaushalt und für die Kohlenstoffspeicherung wahr, die durch Stoffeintrag, vor allem aber durch Eingriffe in den Wasserhaushalt, eingeschränkt oder irreversibel zerstört werden.

3.2.2.2 Bodenverbrauch

(G) Der nutzungsbedingte Bodenverbrauch durch die Umwidmung von Flächen ist grundsätzlich auf das erforderliche Maß zu beschränken. Für die zusätzliche Bodeninanspruchnahme sollen vorrangig vorbelastete Böden herangezogen werden oder nachfolgend solche, die hinsichtlich der landschaftsökologischen Bedeutung und der land- oder forstwirtschaftlichen Eignung zumindest als weniger schutzbedürftig oder wertvoll beurteilt werden.

Begründung:

Der zusätzliche Bodenverbrauch entsteht im Wesentlichen durch die fortgesetzte Siedlungstätigkeit sowie durch den Ausbau von Infrastruktur- und Verkehrseinrichtungen. Neben dem vorhaben-abhängigen Grundsatz der vorrangigen Nutzung von baulich vorbelasteten Flächen sollen nachfolgend zunächst die Bodenflächen genutzt werden, die keine besondere funktionale Bedeutung im Naturhaushalt aufweisen oder deren Austauschpotenziale im natürlichen Stoffkreislauf bereits eingeschränkt oder tangiert sind, z.B. in nachverdichtbaren Siedlungsbereichen und Baulücken.

3.2.2.3 Erhaltung und Regeneration von Bodenfunktionen

(G) Die Art und der Umfang von zusätzlichen Flächenversiegelungen sollte an einem größtmöglichen Erhalt der Bodenfunktionen am Ort des Eingriffes ausgerichtet werden. Eine

Regeneration von Bodenfunktionen sollte vorrangig im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort vorgesehen werden.

Begründung:

Im Sinne einer nachhaltigen Flächennutzung sollen für die mögliche Regeneration von Bodenfunktionen bereits auf der Planungsebene vorrangig der Rückbau nicht mehr benötigter Bodenversiegelungen bzw. die Rekultivierung bzw. Renaturierung geprüft und die Voraussetzungen hierfür geschaffen werden. Bei Eingriffen in das Bodengefüge durch Baumaßnahmen sind die nach Fachrecht festgelegten bodenerhaltenden Maßnahmen durchzuführen und eine standörtlich geeignete und zweckmäßige Wiederverwertung abgetragener Böden anzustreben.

3.2.3 Gebiete für Landwirtschaft

3.2.3.1 Schutzbedürftige Bereiche für die Bodenerhaltung und die Landwirtschaft

(G) Flächen, die sich für die landwirtschaftliche Nutzung besonders gut eignen, sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs-, Erholungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden. Als Vorbehaltsgebiete sind „Schutzbedürftige Bereiche für die Bodenerhaltung und die Landwirtschaft“ (Vorrangfluren der Gebietskategorien I und II gemäß der Digitalen Flurbilanz) in der Raumnutzungskarte festgelegt.

Begründung:

Aufgrund der räumlichen Überschneidung treten die Schwerpunkte der Siedlungstätigkeit in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg in Konkurrenz zu den landwirtschaftlichen Gunstlagen. Mit der Umwidmung von landwirtschaftlicher Flur für Siedlungs-, Infrastruktur- und Verkehrszwecke geht der unwiederbringliche Verlust von Standorten mit hoher Bedeutung für den Anbau von Kulturpflanzen und damit verbunden auch die Beeinträchtigung oder der Verlust von Bodenfunktionen einher. Dies betrifft besonders Teilräume der Region mit - im regionsweiten Vergleich - besonders guten Produktionsbedingungen. Hier sollen auf Grundlage der Digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung bei raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen die agrarstrukturellen Belange gegenüber konkurrierenden Nutzungen besonders gewichtet werden.

3.2.3.2 Umweltschonende Bewirtschaftung der Böden

(G) Die Bewirtschaftung der Böden ist an der standortgebundenen Ertragsfähigkeit, den naturraumspezifischen Bodeneigenschaften und an dem Erhalt der biologischen Vielfalt auszurichten.

Begründung:

Die Bewirtschaftung der Böden soll so erfolgen, dass Belastungen des Bodens und damit Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vermieden werden. Um bodenschädigende und bodenmindernde Einflüsse, wie sie z.B. durch Witterungsextreme oder Erosion entstehen, kompensieren zu können, sollen Maßnahmen, die sich positiv auf den Boden- und Wasserhaushalt auswirken, dauerhaft in die Landbewirtschaftung integriert werden.

Mit dem integrierten Pflanzenschutz verbundene Maßnahmen sollen insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung ausreichend vorhandener Landschaftsstrukturen (v.a. in Form von Feldgehölzen und

Feldhecken, Streuobstbeständen, Gewässerrandstreifen, dauerhaft angelegten krautigen Saumstrukturen) beitragen und damit auf einen nachhaltigen Erhalt einer größtmöglichen biologischen Vielfalt abzielen.

Die Ausgleichszahlungen aus den Agrarförderprogrammen zur umweltschonenden Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen sollen hierzu weiterhin oder nach Möglichkeit verstärkt genutzt werden.

3.2.3.3 Erhaltung und Entwicklung der Agrarstruktur

(V) Maßnahmen, die insbesondere in den agrarstrukturell benachteiligten Gebieten zu einer langfristigen Sicherung einer umweltschonenden Landbewirtschaftung beitragen und damit dem Erhalt von Bodenfunktionen dienen, sind verstärkt zu entwickeln und gezielt zu fördern.

Begründung:

Rund 40 % der Regionsfläche sind landwirtschaftlich genutzt. Neben der Erzeugung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse erbringen die Betriebe weitere, vielfältige Dienstleistungen und tragen u.a. durch ihre Tätigkeit ursächlich zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaften bei. Das Vorhandensein funktionsfähiger Betriebseinheiten stellt für den ländlichen Raum ein wesentlicher Faktor für die dort ansässigen Branchen und Betriebe im vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereich der Landwirtschaft dar, da diese von den Leistungen der Landwirtschaft profitieren und teilweise abhängig sind. Möglichkeiten zur Verbesserung der Agrarstruktur, um vor allem landwirtschaftliche Betriebseinheiten funktionsfähig zu erhalten, sollten daher im größtmöglichen Umfang ausgenutzt werden. In den agrarstrukturell benachteiligten Gebieten (vor allem mit Grenz- und Untergrenzfluren) sollten verstärkt einzelbetriebliche und gebietsbezogene Konzepte und Maßnahmen entwickelt werden, um zusätzliche monetäre Erträge für die landwirtschaftlichen Betriebe (z.B. durch Diversifikation) oder Beschäftigungsperspektiven im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft aufzuzeigen (z.B. durch Betriebskooperationen) und in der Umsetzungsphase gezielt gefördert und begleitet werden.

3.2.4 Gebiete für die Forstwirtschaft und für Waldfunktionen

3.2.4.1 Schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Forstwirtschaft

(G) Wälder erfüllen zentrale Schutzfunktionen für Boden, Wasser, Klima und Luft und sollen daher in ihrem Bestand so erhalten und bewirtschaftet werden, dass ihre Funktionen im Naturhaushalt nachhaltig gesichert sind. Bereiche mit Bodenschutzwald gemäß Landeswaldgesetz sind als Vorbehaltsgebiete und auf Grundlage der aktuell vorliegenden Waldfunktionenkartierung als „Schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Forstwirtschaft“ in der Raumnutzungskarte festgelegt.

Begründung:

Neben dem wirtschaftlichen Ertrag aus der nachhaltigen Holzproduktion erfüllen Wälder vielfältigste Funktionen im Naturhaushalt. Wälder sind Lebensräume und Wanderkorridore für Tier- und Pflanzenarten, als Wasserschutzwälder dienen sie der Wasserrückhaltung und fungieren über den Waldboden und über die Waldoberfläche als Stofffilter. Über das waldeigene Innenklima und als Sauerstoffproduzent sorgen Wälder für einen klimatischen Ausgleich und sind im Stoffkreislauf als CO₂-Senke von großer Bedeutung. Aufgrund der regionalen Orographie sind die heimischen Wälder in den

Hanglagen von besonderer Bedeutung für den Erosions- und Bodenschutz sowie für den Luftaustausch und die Frischluftproduktion.

3.2.4.2 Erholungswert der Wälder

(G) Die Erholungsfunktion der Wälder sollte in den für die siedlungsnahe Erholung wichtigen Waldgebieten und insbesondere in den regionalen Zentren für Freizeit und Tourismus erhalten und weiterentwickelt werden.

Begründung:

Der hohe Waldanteil mit insgesamt rund 46 % trägt sowohl zum hohen Erholungs- und Erlebniswert als auch zur Wohn- und Umweltqualität in der Region entscheidend bei. Der Erholungs- und Erlebniswert der Wälder mit Siedlungsbezug sollte daher grundsätzlich, besonders aber in den räumlichen Schwerpunkten für Freizeit und Tourismus durch entsprechende waldbauliche Maßnahmen gesichert werden. Die besondere Berücksichtigung der Waldfunktionen und Leistungen der Waldökosysteme können auch durch die Verpflichtung zu bestimmten waldbaulichen Maßnahmen, wie sie z.B. bei den Anforderungen zur Auszeichnung als Naturwaldgemeinde vorgegeben sind, gezielt gefördert und hervorgehoben werden.

3.2.4.3 Naturnaher Waldbau und Klimaschutz

(G) Hinsichtlich der Baumartenzusammensetzung sollte der Umbau von Reinbeständen in Mischwälder, die Gestaltung der Waldränder nach landschaftsökologischen Gesichtspunkten fortgesetzt sowie der Anteil an Alt- und Totholz zur Steigerung der Struktur- und Artenvielfalt in den Waldbeständen erhöht werden. Die waldbauliche Anpassung an klimatische Entwicklungen soll neben dem forstwirtschaftlichen Ertrag die Ziele des naturnahen Waldbaus und die Förderung klimaschützender Waldfunktionen gleichermaßen berücksichtigen.

Begründung:

Damit die Forstwirtschaft den ökonomischen, sozialen und ökologischen Ansprüchen an die Waldfunktionen und Leistungen der Wälder gerecht werden kann, sollten die Waldbestände möglichst naturnah aufgebaut und bewirtschaftet werden und hinsichtlich der Resistenz gegen witterungsbedingte Extreme oder der Anfälligkeit gegenüber Kalamitäten aus möglichst widerstandsfähigen Baumarten mit breiter Standortamplitude zusammengesetzt sein.

3.2.4.4 Aufforstung

(G) Die Zunahme von Waldflächen durch Aufforstungen ist an den naturraumtypischen Gegebenheiten auszurichten und soll insbesondere die Belange der Landschaftsökologie sowie den Erholungs- und Erlebniswert der Landschaft berücksichtigen.

Begründung:

Regional betrachtet ist die Waldverteilung und der Waldanteil sehr unterschiedlich. Die größte Walddichte weisen der Schwarzwald, das Albvorland und die Donau-Waldberge auf, während die Baar und die Oberen Gäue eher als waldarm bezeichnet werden können.

Wälder, Feldgehölze und Feldhecken reichern das Landschaftsbild an und stellen Leitlinien in der Landschaft für den Biotopverbund und die Vernetzung von Landschaftsräumen dar. In den landwirtschaftlichen Gunstlagen der Region, insbesondere in den Vorrangfluren der Oberen Gäue und der

Baar, ist neben der Sicherung eine Vergrößerung der Gehölzbestände anzustreben und diese im Sinne einer verbesserten Biotopvernetzung zu gestalten.

Das Verhältnis von Wald und Offenland trägt wesentlich zum Erholungs- und Erlebniswert der Landschaft bei. In den Schwarzwaldbereichen mit hohem Bewaldungsgrad ist daher die Erhaltung der Mindestflur gegenüber der weiteren Waldflächenzunahme durch Aufforstungen entsprechend zu gewichten und sicherzustellen. In Kulturlandschaften mit charakteristisch ausgeprägten Offenfluren, z.B. in den Hutelandschaften und Ackerfluren auf dem Heuberg oder in den Weidfeldern im Schwarzwald und am Oberen Neckar, sollen weitere Aufforstungen vermieden werden.

3.2.5 Gebiete für Erholung, Freizeit und Tourismus

3.2.5.1 Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserlebnisräume

(G) Die naturnahen Freiräume der Region, die sich durch ihre Ausdehnung, ihre Vielfalt, ihre Eigenart und Schönheit hervorheben, sollten als Landschaftserlebnisräume der landschaftsbezogenen Erholung vorbehalten bleiben.

Begründung:

Die Region weist großräumig naturnahe Erholungsbereiche auf, was sich in erster Linie durch die Naturparke Schwarzwald Mitte/Nord, Südschwarzwald und Obere Donau manifestiert, deren Gebietskulissen anteilig in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg liegen. Um diese Räume als Destinationen für die Erholung und den Tourismus zu erhalten, sollen die landschaftsprägenden und naturräumlich vorgegebenen Potenziale für Erholung, Freizeit und Tourismus nachhaltig gesichert und die vorhandenen Grundstrukturen für deren Nutzung ressourcenschonend, das heißt vor allem landschaftsverträglich, weiterentwickelt werden.

3.2.5.2 Bündelung erholungs-, freizeit- und tourismusbezogener Infrastruktur

(G) Erholungs-, freizeit- und tourismusbezogene Infrastruktureinrichtungen sollen räumlich so gebündelt und verteilt werden, dass sie sich hinsichtlich ihrer Qualität und Erreichbarkeit positiv auf die Umwelt- und Lebensqualität in den besiedelten Bereichen auswirken. Deshalb sollen insbesondere die Standorte mit einer bereits vorhandenen leistungsfähigen Erholungs-, Freizeit- und Tourismusinfrastruktur so erhalten und weiterentwickelt werden, dass das Potenzial der Region in den Bereichen Kur und Gesundheit, Urlaub und Naherholung sowie Sport und Kultur optimal genutzt werden kann. Belastungen für den Naturhaushalt und Beeinträchtigungen naturnaher Räume für die landschaftsbezogene Erholung sollen dabei grundsätzlich vermieden werden.

Begründung:

Die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg weist mehrere Schwerpunkte für Erholung, Freizeit und Tourismus innerhalb ihrer attraktiven und einzigartigen Naturräume Schwarzwald, Baar, Schwäbische Alb und Oberes Donautal auf. Durch die kurzen Wege in die freie Landschaft besteht ein attraktives Freizeit- und Erholungsangebot in unmittelbarer Siedlungsnähe, so dass viele Städte und Gemeinden in der Region attraktive Bereiche mit einem hohen Erholungs- und Freizeitwert sowie ein besonderes touristisches Potenzial besitzen. Die attraktiven Bereiche stehen oftmals im räumlichen Bezug zu ökologisch wertvollen Bereichen oder dienen der rein landschaftsbezogenen Erholung. Um Belastungen oder eine Entwertung der Lebensraumqualität für die heimische Tier- und Pflanzenwelt und damit eine Erholungsqualität durch Übernutzung zu vermeiden, sollten daher intensive Freizeit-

und Tourismusnutzungen und stark frequentierte Einrichtungen dieser Art auf weniger empfindliche Bereiche fokussiert und räumlich gebündelt werden. Gute Anknüpfungspunkte stellen zum Beispiel die Städte und Gemeinden dar, die über eine staatliche Anerkennung als Heilbad, Kur- und Erholungsort verfügen. Diese Orte besitzen mit ihrer Auszeichnung einen Standortvorteil, wodurch sie für die Sicherung und Weiterentwicklung des Erholungs-, Freizeit- und Tourismussektors in die gesamte Region ausstrahlen können. Es haben das Prädikat

Soleheilbad, Kneippkurort, Heilklimatischer Kurort und Erholungsort: Bad Dürkheim.

Heilklimatischer Kurort, Kneippkurort und Erholungsort: Königsfeld im Schwarzwald.

Heilklimatischer Kurort: Schönwald im Schwarzwald, Triberg im Schwarzwald.

Luftkurort und Erholungsort: Furtwangen im Schwarzwald, Schramberg.

Luftkurort: Lauterbach, Schenkenzell, Schiltach, Schonach im Schwarzwald, Unterkirnach, Tuttlingen.

Erholungsort: Aichhalden, Bärenthal, Blumberg, Donaueschingen, Fridingen an der Donau, Hardt, Hüfingen, Irndorf, Mönchweiler, Mühlheim, St. Georgen im Schwarzwald, Bräunlingen, Dornhan, Emmingen-Liptingen, Sulz am Neckar, Vöhrenbach, Zimmern ob Rottweil.

3.2.6 Gebiete für Rohstoffvorkommen

Die Festlegungen des rechtsverbindlichen Teilplans (Bekanntmachung vom 24.07.2020) sind nicht Gegenstand der Gesamtplanfortschreibung.

3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

3.3.1 Schutz des Grundwassers

(G) Durch Landnutzungen und Stoffeinträge sollen die Grundwasserkörper der Region nicht beeinträchtigt werden. Ein guter chemischer und mengenmäßiger Zustand des Grundwassers soll durch geeignete Maßnahmen nachhaltig sichergestellt werden.

Begründung:

Die besonderen Leistungen und Funktionen der natürlichen Ressource sollten durch Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung grundwasserbeeinträchtigender Belastungen nachhaltig gesichert werden:

- die grundsätzliche Erhaltung von Freiräumen, insbesondere Bereiche mit hoher Grundwasserleitfähigkeit, in räumlicher Zuordnung zu Schutzgebieten oder Strukturen wie z.B. zu Wasserschutzwäldern,
- die grundsätzliche Berücksichtigung der Grundwasserflurabstände und Grundwasserneubildung bei Maßnahmen und Bewirtschaftungsformen, die sich auf die Grundwasserverhältnisse auswirken,
- die Berücksichtigung des Grundwasserhaushaltes im Rahmen der nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung,
- die Vermeidung von Stoffeinträgen aus Landwirtschaft, Siedlung und Verkehr und dem Rohstoffabbau durch ein an den jeweiligen Grundwasserhaushalt angepasstes Nutzungsmanagement,
- der grundsätzliche Schutz von Böden mit hohem Filter- und Puffervermögen,

- die Gewährleistung einer frühzeitigen und regelmäßigen Güte- und Mengenüberwachung durch einen zu diesem Zweck zu erhaltenden oder auszubauenden Mess- und Untersuchungsumfangs,
- die Sanierung von Altlasten als Voraussetzung zur Regenerations- und Entwicklungsmöglichkeit stofflich belasteter Grundwasserverhältnisse.

Die Vorgaben zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie aus den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für das Grundwasser sind grundsätzlich zu beachten.

3.3.2 Schutz der Wasservorkommen für die öffentliche Wasserversorgung

(G) Die Wasserversorgung soll im erforderlichen Umfang durch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten sichergestellt werden. Um das erforderliche Schutzniveau zu gewährleisten, sollen die Wasserschutzgebiete angepasst und ggf. vergrößert werden, sofern es die jeweiligen hydrogeologischen Verhältnisse oder Nutzungsformen erfordern.

Begründung:

Die aktuell festgesetzten Wasserschutzgebiete werden nachrichtlich übernommen und in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 dargestellt. Die Wasserschutzgebiete dienen der Sicherung und dem präventiven Schutz nutzbarer Grundwasserspeicher. Rund 24 % der Regionsfläche sind insgesamt in den je nach Naturraum unterschiedlich ausgeprägten Grundwasserlandschaften als Wasserschutzgebiete festgesetzt. An den Vorgaben und Zielen der Wasserwirtschaft ausgerichtet, sollten die Bestimmungen und Regelungen der Schutzgebietsverordnungen durch Änderungen in der Landnutzung, der Nutzungsintensität und auf Grundlage der sich erweiternden Kenntnisse über die gebietsbezogenen Austauschprozesse periodisch geprüft und bei Bedarf angepasst werden.

3.4 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz

3.4.1 Schutz der Oberflächengewässer

(G) Um das Ziel eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässerstruktur zu erreichen, sollen die Leistungen und Funktionen der Fließgewässer im Naturhaushalt geschützt, wiederhergestellt und nachhaltig gesichert werden.

Begründung:

Neben der biotop- und landschaftsvernetzenden Funktion nehmen die Fließgewässer inklusive der Auen als Gewässerlandschaften vielfältige Funktionen im Naturhaushalt wahr. In diesem Zusammenhang sollten die räumlichen Potenziale der Oberflächengewässer sowohl für den vorbeugenden Hochwasserschutz als auch für den Biotopverbund gesamtheitlich betrachtet, entwickelt und nachhaltig gesichert werden.

Die Vorgaben zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie aus den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für die Oberflächengewässer sind grundsätzlich zu beachten.

3.4.2 Naturnahe Gewässerentwicklung

(G) Die eigendynamische Entwicklung der Fließgewässer und der dazugehörigen Auen sowie die durchgängige Gestaltung der Fließgewässerstrecken soll durch eine naturnahe Gewässer-

bewirtschaftung und entsprechende Gewässerentwicklungs- und unterhaltungsmaßnahmen gefördert und gesichert werden.**Begründung:**

Die Gewässerstruktur der heimischen Fließgewässer ist bis auf die Oberläufe durch den Menschen beeinträchtigt, was sich vor allem im Verlust der Gewässeraue und der Gewässereigendynamik zeigt. Der ursprüngliche Charakter der Fließgewässer und Auen sowie der Feuchtgebiete und Moore, die mit diesen in Zusammenhang stehen, sind als durchgängige und vernetzende Gewässerlandschaften durch Querbauwerke, lineare bauliche Gewässerfestlegungen und Drainierungsmaßnahmen nicht mehr vorhanden oder nachhaltig gestört. Neben den Eingriffen in die Gewässerstruktur führen darüber hinaus die punktuellen und diffusen Stoffeinträge sowie Ausleitungen zur Wasserkraftnutzungen zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung der Gewässergüte.

Grundsätzlich sollte daher die Wiederherstellung möglichst naturnaher Abflussverhältnisse mit entsprechendem Geschiebetransport angestrebt werden. Soweit wasserwirtschaftlich möglich, soll die Gewässerdynamik durch die Entwicklung und Sicherung der eigentlichen Gewässerauen gefördert und die Durchgängigkeit der Fließgewässerstrecken insoweit wiederhergestellt werden, dass populationserhaltende Wandermöglichkeiten für die gewässergebundene Tier- und Pflanzenwelt möglich sind. Um Stoffeinträge durch Einleitungen aus der Siedlungswasserwirtschaft und durch Einträge aus der Landwirtschaft zu vermeiden oder wenigstens zu verringern, sollten den Fließgewässerstrecken zugeordnete Filter- und Pufferbereiche geschaffen, zumindest aber extensiv genutzte Gewässerrandstreifen eingerichtet werden.

Die Festlegungen des Regionalplans unterstützen über die in der Raumnutzungskarte gebiets-scharf abgegrenzten Festlegungen zur Entwicklung der Freiraumstruktur - vor allem über die „Schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege“ - die Ziele einer naturnahen Gewässerentwicklung. Diese Ziele werden insbesondere in den Vorgaben aus den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie gewässerbezogen konkretisiert und sind grundsätzlich zu beachten.

3.4.3 Natürliche Retentionsräume für den Hochwasserschutz

(G) Bestehende Gewässerauen und siedlungsfreie Bereiche, die als natürliche Überschwemmungsgebiete wiedergewonnen werden können, sollen als natürliche Retentionsräume für den Hochwasserschutz grundsätzlich von Bebauung oder sonstigen Vorhaben und Maßnahmen, die deren Retentionsfunktion beeinträchtigt, freigehalten und gesichert werden.

Begründung:

Um das Risiko durch Hochwasserschäden zu verringern, ist die gesamtheitliche Betrachtung der Fließgewässer in ihren Einzugsgebieten, einschließlich der Bereiche mit Schadenspotenzial, zwingend erforderlich. Als wesentlicher Baustein des vorbeugenden Hochwasserschutzes sollen die als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche, welche die besiedelten Teilräume im Hochwasserfall wesentlich entlasten können, funktional gesichert oder durch bestimmte Gewässerentwicklungsmaßnahmen - vor allem zur Wiederanbindung von Gewässerauen - revitalisiert werden. Nur wenn der Verlust von Retentionsflächen ausgeglichen werden kann, sollen den Hochwasserabfluss oder die

Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen ausnahmsweise in Retentionsbereichen zulässig sein.

3.4.4 Minimierung des Schadenspotenzials in überschwemmungsgefährdeten Bereichen

(G) In überschwemmungsgefährdeten Bereichen soll das Hochwasserrisiko durch bauliche Tätigkeiten nicht zusätzlich erhöht und durch den technischen Hochwasserschutz die bestehende Risikopotenziale in privat, gewerblich und industriell genutzten Bereichen so weit wie möglich und erforderlich reduziert werden.

Begründung:

In den nach Wasserrecht festgesetzten Überschwemmungsgebieten dürfen grundsätzlich keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Die Lage und Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete ergibt sich aus den Hochwassergefahrenkarten in den dort dargestellten Flächenausdehnungen für den Wiederkehrintervall mit der Jährlichkeit HQ_{100} . Soll eine städtebauliche Entwicklung innerhalb überschwemmungsgefährdeter Siedlungsbereiche vorgesehen werden, müssen die hierfür im Wasserrecht vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt sein.

Um das Gefahren- und Schadenspotenzial durch Hochwasserereignisse zu minimieren, sind in der Bauleitplanung die Hochwasserrisikomanagementpläne, die gemäß Artikel 7 der Hochwassermanagement-Richtlinie (HWRM-RL - Flood Risk Management Plans) auf Basis einer vorläufigen Risikobewertung nach Artikel 4 und 5 HWRM-RL und den Hochwassergefahren- und risikokarten nach Artikel 6 HWRM-RL entwickelt werden, zu berücksichtigen. Konkrete Vorkehrungen für den Objektschutz wie auch zur Gefahrenabwehr sind auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse aus den Hochwasserrisikomanagementplänen umzusetzen, wie z.B. das hochwasserangepasste Bauen oder die Auslagerung wassergefährdender Stoffe aus überschwemmungsgefährdeten Bereichen. Parallel dazu ist bei der betroffenen Bevölkerung ein Bewusstsein über das vorhandene Schadens- und Risikopotenzial zu schaffen und über erforderlichenfalls notwendige Maßnahmen zur Eigenvorsorge zu informieren.

Der technische Hochwasserschutz darf im betroffenen Einzugsgebiet dabei nicht zu einer Verlagerung von Risiken zu den Unterliegern führen, sondern ist integrativ mit den sonstigen erforderlichen - und vor allem - dezentralen hochwasservorbeugenden Maßnahmen abzustimmen und entsprechend umzusetzen. Insbesondere sollten auf wassergefährdende Stoffe bezogene Vorsorgemaßnahmen getroffen und umgesetzt werden, die das Schadensrisiko vermeiden oder wesentlich vermindern, z.B. durch Auslagerung aus den überschwemmungsgefährdeten Bereichen oder durch technische Bauweisen. Das Risikopotenzial von für die Daseinsvorsorge relevanter Infrastruktureinrichtungen soll durch entsprechende Planung und Ausführung geeigneter Maßnahmen soweit wie möglich verringert werden.

3.4.5 Vorbeugender Hochwasserschutz durch dezentrale Rückhaltung

(G) Die oberflächliche Wasserretention und die Speicherfunktion des Bodens sollen gefördert werden. Dazu sollen funktional geeignete Freiräume gesichert, diesem Zweck dienlich genutzt oder so gestaltet werden, damit Schäden durch extreme Abflussereignisse weitestgehend vermieden oder zumindest verringert werden können.

Begründung:

Hochwasserabflüsse vereinen Abflussereignisse aus unterschiedlichen Entstehungsorten und beinhalten gerade an den Hochwasserspitzen ein hohes Gefährdungs- und Schadenspotenzial. Um Schäden sowohl in den überschwemmungsgefährdeten Bereichen der Hauptabflüsse als auch an den einleitenden Vorflutern zu verringern, sollen bereits im Einzugsgebiet dezentrale vorbeugende Hochwasserschutzmaßnahmen zur Abflussreduzierung eingeplant und präventiv umgesetzt werden. In den Siedlungsbereichen kann in erster Linie ein hoher Anteil an nicht versiegelter Fläche oder ausgewiesene Freiräume, die für die oberflächliche Versickerung gestaltet und unterhalten werden, den Abfluss reduzieren oder zeitlich verteilen. Des Weiteren nehmen grundsätzlich die Art und Intensität der Landnutzung großen Einfluss auf das Abflussverhalten extremer Niederschläge. Der Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen aus landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen kann mit der damit möglichen flächigen Versickerung eine natürliche Wasserrückhaltung und damit zeitlich versetzt auftretende Abflüsse bewirken. Die Speicherfunktion von Böden erhöht sich durch entsprechenden Bodenbewuchs, insbesondere unter vielschichtig aufgebauten, vitalen Waldbeständen. Über die Flurneuordnung können Flächen, die der dezentralen Wasserrückhaltung dienen, bereitgestellt und entsprechende Maßnahmen, die das natürliche Speichervermögen dieser Flächen erhalten sollen, festgelegt werden.

4. REGIONALE INFRASTRUKTUR

4.1 Verkehr

4.1.1 Straßenverkehr

4.1.1.1 Funktionales Straßennetz

(G) Zur Sicherung und Entwicklung eines leistungsfähigen und übergeordneten Netzes an Straßenverbindungen in der Region und an Verbindungen in die Nachbarregionen und Nachbarländer werden im funktionalen Straßennetz Verbindungsfunktionsstufen festgelegt, die sich am System der Zentralen Orte orientieren und an denen sich die Ausgestaltung der Straßenverbindungen in der Region orientieren soll. Für die funktionsgerechte Erschließung und Verknüpfung des Gesamttraums stellt das funktionale Straßennetz die Grundlage dar.

Begründung:

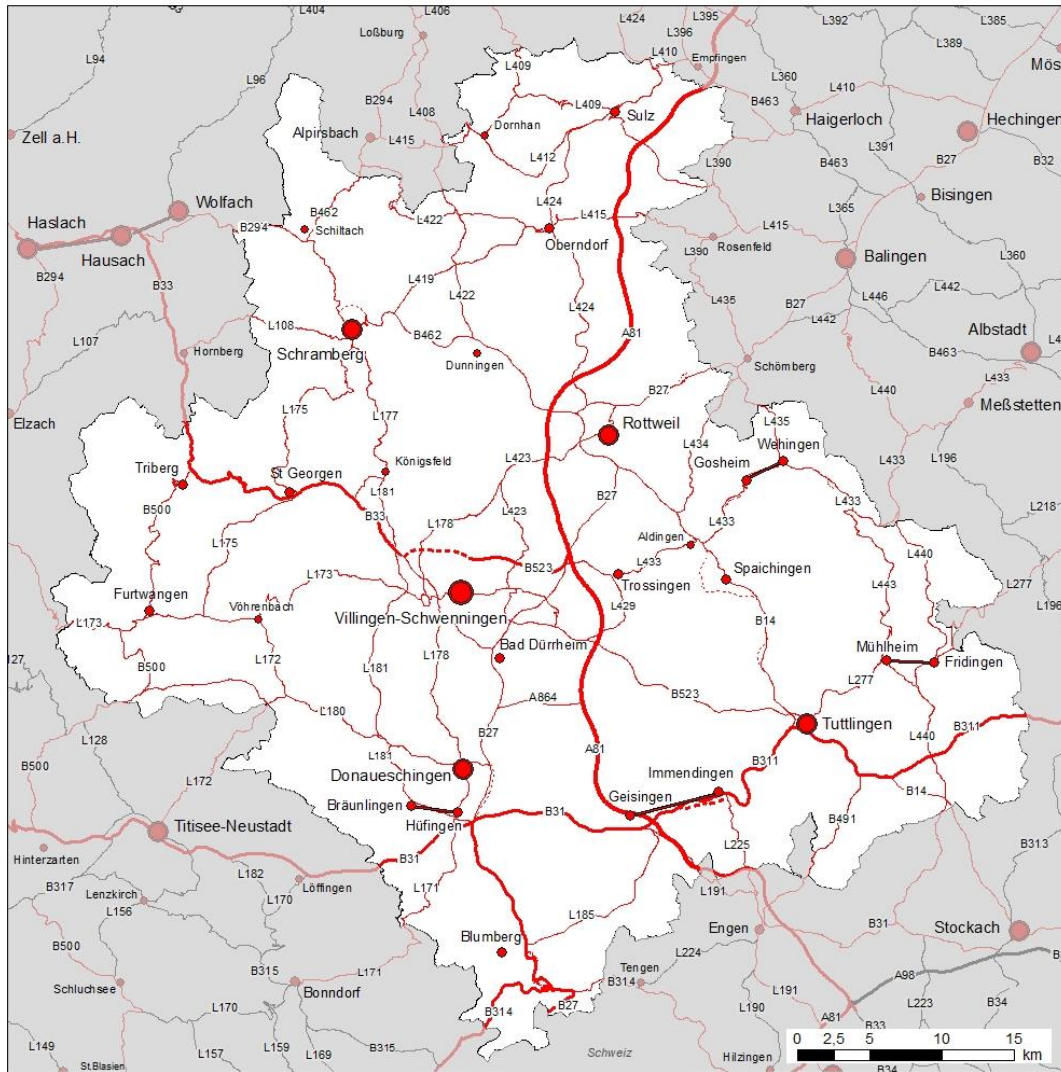
Die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg ist aufgrund ihrer dezentralen Siedlungsstruktur und der Lage abseits der großen Wirtschaftszentren in besonderem Maße auf ein gut ausgebautes Straßennetz angewiesen. Es ist eine Straßenverkehrsinfrastruktur erforderlich, die sowohl leistungsfähige Verbindungen in das benachbarte Umland als auch einen schnellen Personen- und Gütertransfer innerhalb der Region ermöglicht. Deshalb soll eine funktionsgerechte Entwicklung des Straßennetzes erfolgen, welche die Sicherung und Verbesserung der Erreichbarkeiten verfolgt und damit zur Erhaltung und Stabilisierung der dezentralen Siedlungsstruktur und des Systems der Zentralen Orte beiträgt.

Die Entwicklung der Straßeninfrastruktur in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg soll sich dabei an einem funktionalen Netz orientieren, das verschiedene Verbindungsqualitätsstufen enthält und damit die Erreichbarkeit der Zentralen Orte in angemessener Zeit sicherstellen soll. Es gliedert sich gemäß der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (2008) in verschiedene Verbindungsfunktionsstufen (VFS), welche aus dem raumordnerischen Zentrale-Orte-System abgeleitet werden und damit direkten Bezug zur Regionalplanung und den im Regionalplan festgelegten raumordnerischen Zielen zur Siedlungsentwicklung haben. Zur Förderung des Leistungsaustausches zwischen den Zentralen Orten und ihrer Stärkung als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren sollen die Straßen in der Region entsprechend ihrer Funktionsstufe bedarfsgerecht gesichert und weiterentwickelt werden. Dabei wird in vier Kategorien unterschieden:

- Kontinentale Straßenverbindungen (VFS 0):
Verbindungen zwischen Metropolregionen.
- Großräumige Straßenverbindungen (VFS I):
Verbindungen zwischen Oberzentren sowie von Metropolregionen zu Oberzentren.
- Überregionale Straßenverbindungen (VFS II):
Verbindungen zwischen Mittelzentren sowie von Oberzentren zu Mittelzentren.
- Regionale Straßenverbindungen (VFS III):
Verbindungen zwischen Unter- und Kleinzentren sowie von Mittelzentren zu Unter- und Kleinzentren.

Während die Kontinentalen und Großräumigen Straßenverbindungen deckungsgleich aus dem Zielnetz des Bedarfsplans des Fernstraßenausbaugesetzes (6. Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23. Dezember 2016; BGBl. 2016) entnommen werden, werden die Überregionalen und Regionalen Straßenverbindungen gemäß den genannten Verbindungsfunktionen zwischen Zentralen Orten bestimmt. Dabei ist auch der Verlauf der Entwicklungsachsen gemäß Plansatz 2.3 des Regionalplans ein wichtiger Anhaltspunkt für die Festlegung der Funktionalität der Straßenverbindungen. Insbesondere die hohe Anzahl an Berufspendlern auf diesen Achsen erfordert eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur, die sich im funktionalen Straßennetz widerspiegeln soll und so auch die Aufgaben und Bedeutung der Entwicklungsachsen konkretisiert. Das funktionale Straßennetz mit den Verbindungen der Funktionsstufen 0 bis III ist in der Raumnutzungskarte und der Themenkarte 4.1 dargestellt.

Karte 4.1: Funktionales Straßennetz



Bestand

PS 4.1.1.2 Kontinentale Straßenverbindung (VFS 0)

PS 4.1.1.3 Großräumige Straßenverbindung (VFS I)

PS 4.1.1.4 Überregionale Straßenverbindung (VFS II)

PS 4.1.1.5 Regionale Straßenverbindung (VFS III)

● Oberzentrum ● Mittelzentrum ● Unterzentrum ● Kleinzentrum

Planung

PS 4.1.1.3 (N) BVWP-Projekte VFS I

PS 4.1.1.4 (N) BVWP-Projekte VFS II

PS 4.1.1.5 (N) GVP-Projekte VFS III

4.1.1.2 Kontinentale Straßenverbindung (VFS 0)

(G) Die Funktion einer Kontinentalen Straßenverbindung der Verbindungsfunktionsstufe 0 erfüllt in der Region die Bundesautobahn (BAB) 81. Die BAB 81 soll entsprechend ihrer hohen Bedeutung funktionsgerecht erhalten und gesichert werden.

Begründung:

Die Festlegung der Straßen der Verbindungsfunktionsstufe I wird aus dem Zielnetz der Bundesfernstraßen entsprechend dem Bedarfsplan des Fernstraßenausbaugesetzes übernommen. Dies ist in der Region die Bundesautobahn 81. Sie durchläuft die Region von Norden nach Süden von der Anschlussstelle Sulz am Neckar über die Anschlussstellen Oberndorf am Neckar, Rottweil, Villingen-Schwenningen, Tuningen, Dreieck Bad Dürkheim bis zur Anschlussstelle Geisingen und ist damit Bestandteil der Kontinentalen Straßenverbindung zwischen den Metropolregionen Stuttgart und Zürich. Für den nationalen und internationalen Personen- und Güterverkehr ist diese Straßenverbindung von herausragender Bedeutung und soll deshalb erhalten und gesichert werden.

4.1.1.3 Großräumige Straßenverbindungen (VFS I)

(G) Die Großräumigen Straßenverbindungen der Verbindungsfunktionsstufe I in der Region sollen funktionsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden.

(N) Als Maßnahmen zur funktionsgerechten Ausgestaltung der Großräumigen Straßenverbindungen sollen vorrangig folgende Neubaumaßnahmen umgesetzt werden:

- **B 27 Ortsumgehung Zollhaus**
- **B 27 Ortsumgehung Randen**
- **B 311 Ortsumgehung Immendingen**
- **B 523 Ortsumgehung Villingen-Schwenningen (Lückenschluss B 33 / B 523)**

Begründung:

Die Festlegung der Straßen der Verbindungsfunktionsstufe I wird aus dem Zielnetz der Bundesfernstraßen entsprechend dem Bedarfsplan des Fernstraßenausbaugesetzes übernommen. Zu den Großräumigen Straßenverbindungen der VFS I gehören entsprechend der RIN Verbindungen zwischen Oberzentren (OZ) sowie von Metropolregionen zu Oberzentren. Auch Anbindungen von Oberzentren an Verkehrswege der VFS 0 zählen dazu. Großräumig nehmen diese Straßenverbindungen die Verknüpfungsfunktion der Verkehrswege der VFS 0 ein und besitzen damit nicht nur eine Verbindungsfunktion für die Oberzentren im Süden Baden-Württemberg untereinander, sondern bieten über die Anschlüsse an die Straßen der VFS 0 auch schnelle Verbindungen in die Metropolregionen Stuttgart, München, Oberrhein und Zürich. Im Bedarfsplan sind folgende Verbindungen der VFS I zugeordnet worden:

- B 27 auf der Achse A 4 (CH) - Unterzentrum Blumberg - B 31 - A 81
- B 31 und B 311 auf der Achse A 5 - OZ Freiburg - A 81 - OZ Ulm - A 7 / A 8
- B 33 auf der Achse A 81 - OZ Villingen-Schwenningen - OZ Offenburg - A 5
- B 523 als Anbindung des OZ Villingen-Schwenningen zur A 81
- B 314 auf der Achse A 5 - OZ Lörrach/Weil am Rhein - Mittelzentrum Waldshut-Tiengen - Unterzentrum Blumberg - B 31 - A 81

Als Maßnahmen zur funktionsgerechten Ausgestaltung dieser Großräumigen Straßenverbindungen werden die Maßnahmen aus dem Bedarfsplan des Fernstraßenausbaugesetzes nachrichtlich in den

Regionalplan übernommen. Der Bedarfsplan stellt die gesetzliche Konkretisierung des Bundesverkehrswegeplans 2030 dar. Bereits in diesem sind die Ortsumfahrungen Zollhaus-Randen (B 27), Immendingen (B 311) und Villingen-Schwenningen (B 523) in den Vordringlichen Bedarf eingestuft worden.

Die im Bundesverkehrswegeplan 2030 in den Vordringlichen Bedarf eingestufte Realisierung der Ortsumfahrungen Zollhaus und Randen auf der B 27 ist vor dem Hintergrund der Netzkonzeption auf der Relation Süddeutschland-Schweiz und im Zusammenhang mit den bereits fertiggestellten bzw. laufenden fest disponierten Projekten auf der B 27 zu sehen (Ortsumgehung Behla, Ausbau Donaueschingen - Hüfingen). Dadurch werden die Landesentwicklungsachse Villingen-Schwenningen - Donaueschingen (- Schaffhausen) gestärkt sowie durch die erzielbare Heraushaltung der Schwerlastverkehre die Lärm- und Schadstoffemissionen in den Orten erheblich verringert.

Die Ortsumgehung Immendingen auf der B 311 entlastet die Ortsdurchfahrt von Immendingen und trägt aus großräumiger Sicht zur verkehrlichen Ertüchtigung der Landesentwicklungsachse Freiburg-Ulm bei. Zudem ist sie im Zusammenhang mit den bereits fertiggestellten anderen Maßnahmen im Zuge der B 311 zu sehen (Kreuzstraßentunnel Tuttlingen, Ortsumgehung Neuhausen ob Eck). Auch in Richtung Stuttgart (über die A 81 ab Geisingen) ergeben sich durch die Ortsumgehung Vorteile, was vor allem aufgrund des Prüf- und Technologiezentrums der Daimler AG in Immendingen ein wichtiger Gesichtspunkt ist.

Die Fortführung der B 523 in Richtung Westen über die Ortsumgehung Villingen-Schwenningen und die somit direkte Anbindung an die B 33 besitzt eine herausragende Bedeutung für die Neuordnung der Verkehrsströme in und um das Oberzentrum Villingen-Schwenningen. Der bereits realisierte erste Bauabschnitt von der A 81 ausgehend wird verkehrlich erst dann vollumfänglich wirksam, wenn auch der Lückenschluss zur B 33 durch den zweiten Abschnitt der B 523 fertiggestellt ist. Ohne dessen Realisierung würde das innerstädtische Straßennetz des Oberzentrums weiter an seine Kapazitätsgrenzen stoßen. Neben der städtebaulichen Bedeutung führt der Lückenschluss in erster Linie zur verkehrlichen Ertüchtigung der großräumigen Ost-West-Verbindung A 81 - OZ Villingen-Schwenningen - B 33 - OZ Offenburg - A 5 und verknüpft dabei die Landesentwicklungsachsen Villingen-Schwenningen - Rottweil (- Balingen) sowie Villingen-Schwenningen (- Haslach/Hausach/Wolfach). Das Projekt führt die B 523 fort und schließt damit die derzeit noch vorhandene Lücke zwischen der A 81 und der B 33.

Die Umsetzung der Neubauprojekte auf den Straßenverbindungen der VFS I ist ohne Priorisierung, d.h. gleichrangig dringlich zu sehen. Auch die Neubauprojekte der VFS II (s. PS 4.1.1.4) sind nicht etwa nachrangig zu den genannten Projekten der VFS I umzusetzen, sondern von ihrer Dringlichkeit gleichzusetzen. Die Straßenbauprojekte sind in der Raumnutzungskarte und in der Themenkarte 4.1 mit einer symbolhaften, aber keiner gebietscharfen Trassenführung dargestellt.

4.1.1.4 Überregionale Straßenverbindungen (VFS II)

(G) Die Überregionalen Straßenverbindungen der Verbindungsfunktionsstufe II in der Region sollen funktionsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden.

(N) Als Maßnahmen zur funktionsgerechten Ausgestaltung der Überregionalen Straßenverbindungen sollen vorrangig folgende Aus- und Neubaumaßnahmen umgesetzt werden:

- **B 14 Ortsumgehung Spaichingen/Balgheim**
- **B 14 Ortsumgehung Riethem-Weilheim**
- **B 27 2-bahniger Ausbau Donaueschingen - Hüfingen**

- **B 27 Ortsumgehung Neukirch**
- **B 462 Ortsumgehung Schramberg**

Begründung:

Zu den Überregionalen Straßenverbindungen der Verbindungsfunktionsstufe II gehören entsprechend der RIN Verbindungen zwischen Mittelzentren (MZ) sowie von Oberzentren (OZ) zu Mittelzentren. Auch Anbindungen von Mittelzentren an Verkehrswege der VFS I oder höher sowie Verbindungen zwischen diesen höherrangigen Verkehrswegen zählen dazu. Insgesamt gehören in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg folgende Straßen zur VFS II:

- A 864 als Anbindung des MZ Donaueschingen zur Kontinentalen Verbindung A 81
- B 14 auf der Achse MZ Rottweil - MZ Tuttlingen
- B 14 als Anbindung des MZ Stockach zur Großräumigen Verbindung B 311
- B 27 auf der Achse B 31 - OZ Villingen-Schwenningen - MZ Rottweil - MZ Balingen
- B 33 auf der Achse OZ Villingen-Schwenningen (geplanter Anschluss zur B 523) - B 27
- B 294 auf der Achse MZ Haslach (B 33) - Kleinzentrum Schiltach (B 462) - MZ Freudenstadt
- B 314 auf der Achse B 27 - KIZ Tengen - A 81 - MZ Singen
- B 462 auf der Achse MZ Rottweil - A 81 - MZ Schramberg - Kleinzentrum Schiltach (B 294)
- B 491 auf der Achse B 311 - UZ Engen (A 81)
- B 500 auf der Achse MZ Titisee-Neustadt (B 31) - Unterzentrum Furtwangen - Unterzentrum Triberg (B 33)
- B 523 auf der Achse OZ Villingen-Schwenningen - A 81 - MZ Tuttlingen
- L 415 / L 408 auf der Achse MZ Balingen (B 27) - A 81 - Unterzentrum Oberndorf am Neckar- Kleinzentrum Loßburg (B 294) - MZ Freudenstadt
- L 424 (ehem. B 14) auf der Achse MZ Rottweil - Unterzentrum Oberndorf - Unterzentrum Sulz am Neckar- MZ Horb am Neckar

Als Maßnahmen zur funktionsgerechten Ausgestaltung dieser Straßenverbindungen werden die Maßnahmen aus dem Bedarfsplan des Fernstraßenausbaugesetzes nachrichtlich in den Regionalplan übernommen. Der Bedarfsplan stellt die gesetzliche Konkretisierung des Bundesverkehrswegeplans 2030 dar. Bereits in diesem sind die Ortsumfahrungen Spaichingen/Balgheim, Rietheim-Weilheim (beide B 14), Neukirch (B 27) und Schramberg (B 462) in den Vordringlichen Bedarf eingestuft worden.

Als bereits laufendes und fest disponiertes Vorhaben ist im Bedarfsplan des Fernstraßenausbaugesetzes der 2-bahnige Ausbau der B 27 zwischen Donaueschingen und Hüfingen enthalten. Über die ausgebaute B 27 wird eine leistungsfähige Verbindung zwischen der A 81 und der Großräumigen Straßenverbindungen B 27 und B 31 hergestellt. Damit wird großräumig sowohl die Verbindung der Oberzentren im Südwesten des Landes untereinander als auch deren Anbindung an die Landeshauptstadt Stuttgart verbessert.

Die Ortsumgehung Spaichingen/Balgheim ist für die Sicherung der Leistungsfähigkeit der Überregionalen Straßenverbindung B 14 auf der Relation der Landesentwicklungssachse Rottweil - Tuttlingen von zentraler Bedeutung. Die stark befahrenen Ortsdurchfahrten von Spaichingen und Balgheim, die eine der höchsten Kapazitätsauslastung in der gesamten Region aufweisen, werden durch den Bau der Ortsumgehung nachhaltig entlastet.

Die Ortsumgehung Rietheim-Weilheim ist in engem Zusammenhang mit dem Bau der Ortsumgehung Spaichingen/Balgheim zu sehen. Zusammen verbessern die Ortsumgehungen die Qualität des

Verkehrsflusses auf der B 14 zwischen den Mittelzentren Rottweil und Tuttlingen. Die durch die Entlastung der Ortsdurchfahrten erzielbaren Verbesserungen der innerörtlichen Aufenthaltsfunktionen führen auch zu einer hohen Raumwirksamkeit und städtebaulichen Bedeutung der Vorhaben.

Das Projekt der Ortsumfahrung Schramberg ist Bestandteil der Verbesserung der West-Ost-Hauptverkehrsachse zwischen den Bundesautobahnen A 5 (Karlsruhe-Basel) und A 81 vom Rheintal über den Schwarzwald und die Schwäbische Alb zum Doppel-Oberzentrum Tübingen/Reutlingen (über A 5 / B 33 / B 294 / B 462 / A 81 / B 27). In der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg betrifft es die Überregionale Straßenverbindung zwischen den Mittelzentren Rottweil und Schramberg im Zuge der B 462. Die Maßnahme führt insbesondere im Zusammenwirken mit der fertiggestellten Ortsumgehung Dunningen zur Verbesserung dieser Verbindung sowie zur Stärkung der Regionalen Entwicklungsachse Schiltach - Schramberg - Dunningen - Rottweil. Darüber hinaus entlastet die Umfahrung die Stadt Schramberg erheblich vom Durchgangsverkehr und ist von besonderer städtebaulicher Bedeutung. Die Verlegung der B 462 eröffnet für die innerstädtischen Bereiche weitreichende städtebauliche Möglichkeiten und führt zur Verbesserung der innerstädtischen Attraktivität sowie der Wohn- und Lebensqualität.

Die Umsetzung der vier Neubauprojekte ist ohne Priorisierung, d.h. gleichrangig dringlich zu sehen. Dies gilt für alle regionalen Projekte des Bedarfsplans des Fernstraßenausbaugesetzes und somit auch für die Neubauprojekte der VFS I (s. PS 4.1.1.3), die nicht etwa vorrangig zu den genannten Projekten der VFS II umgesetzt werden sollen. Die Projekte sind in der Raumnutzungskarte und in der Themenkarte 4.1 mit einer symbolhaften, aber keiner gebietsscharfen Trassenführung dargestellt.

4.1.1.5 Regionale Straßenverbindungen (VFS III)

(G) Die Regionalen Straßenverbindungen der Verbindungsfunktionsstufe III in der Region sollen funktionsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden.

(N) Als Maßnahmen zur funktionsgerechten Ausgestaltung der Regionalen Straßenverbindungen sollen vorrangig folgende Aus- und Neubaumaßnahmen umgesetzt werden:

- **L 422 Ortsumfahrung Röttenberg**
- **L 433 3-spuriger Ausbau zwischen Denkingen und Gosheim**
- **L 433 Teilumgehung Reichenbach**

(V) Als Maßnahmen zur funktionsgerechten Ausgestaltung der Regionalen Straßenverbindungen werden zudem folgende Ausbaumaßnahmen vorgeschlagen:

- **L 178 Ortsumfahrungen Marbach und Niedereschach**
- **L 180 / 181 Ortsumfahrung Wolterdingen**
- **L 277 Ortsumfahrung Nendingen**
- **L 409 Ausbau zwischen Hopfau und Sulz am Neckar**
- **L 422 Ausbau zwischen Seedorf und Waldmössingen**
- **L 422 Ortsumfahrungen Fluorn-Winzeln, Waldmössingen und Seedorf**
- **L 422 Ausbau zwischen Fluorn und Röttenberg**

Begründung:

Angesichts der stark ausgeprägten Dezentralität der Siedlungsstruktur kommt den Regionalen Straßenverbindungen der Verbindungsfunktionsstufe III in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg eine hohe Bedeutung zu. Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse bei gleichzeitiger Berücksichtigung einer zentralörtlichen Versorgungsstruktur nehmen diese eine wichtige Ergänzungsfunktion zu den Großräumigen und Überregionalen Straßenverbindungen der Verbindungsfunktionsstufen I und II ein. Eine auf die Siedlungsstruktur abgestimmte Straßeninfrastruktur stellt auch die Wettbewerbsfähigkeit der klein- und mittelständisch geprägten Wirtschaft in der Region sicher. So gehören in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg zahlreiche Abschnitte auf verschiedenen Landesstraßen zu den Regionalen Straßenverbindungen. Entsprechend der RIN verbinden diese Unter- und Kleinzentren miteinander oder verbinden diese mit Mittelzentren. Auch Anbindungen von Klein- oder Unterzentren an Verkehrswege der VFS II oder höher zählen dazu. Zu den bedeutenden Regionalen Straßenverbindungen der Verbindungsfunktionsstufe III in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg gehören in erster Linie folgende Strecken:

- L 177 auf der Achse St. Georgen im Schwarzwald (B 33) - Schramberg (B 462)
- L 178 mit einer wichtigen Erschließungsfunktion für die Stadtteile und Umlandgemeinden des Oberzentrums Villingen-Schwenningen und Verbindung zur B 31
- L 180 auf der Achse Donaueschingen (B 27/A 81) - Furtwangen im Schwarzwald (B 500)
- L 277 auf der Achse Tuttlingen (B 14/B 311) - Sigmaringen (B 313/B 32)
- L 409 auf der Achse Sulz am Neckar (B 14/A 81) - Freudenstadt (B 294/B 28)
- L 422 auf der Achse Dunningen (B 462) - Alpirsbach/Loßburg/Freudenstadt (B 294/B 28)
- L 433 auf der Achse Villingen-Schwenningen (B 27/A 81) - Albstadt (B 463)

Als Maßnahmen zur funktionsgerechten Ausgestaltung der Straßenverbindungen der VFS III sollen in der Region vorrangig die Maßnahmen aus dem evaluierten Maßnahmenplan Straße 2021-2035 des Generalverkehrsplans Baden-Württemberg 2010 (GVP) umgesetzt werden. Diese werden nachrichtlich in den Regionalplan übernommen. Zudem wird vorgeschlagen, dass weitere Projekte, die speziell das für den ländlichen Raum elementare Kriterium der netzkonzeptionellen Verbindungsfunktion erfüllen, umgesetzt werden sollten. Zur Beschleunigung des Verkehrs und zur Entlastung von Gemeinden vom ständig steigenden Durchgangsverkehr bilden dabei Ortsumfahrungen ein wesentliches Element. Die Vorschläge nehmen nicht an der Verbindlichkeit des Regionalplans teil, richten sich aber an den Fachplanungsträger, um den Maßnahmenplan zu ergänzen. Die Liste enthält solche Maßnahmen, die bei der Anhörung zum GVP-Maßnahmenplan 2013 zwar angemeldet, aber vom Land bis dato nicht mitaufgenommen wurden. Zudem liegt den Vorschlägen eine neuerliche Abstimmung mit den Landratsämtern und konzeptionell eine Konzentration auf die o.g. regionalbedeutsamen Achsen zugrunde. Sie stellen die Maßnahmen dar, die von der Region neben den Maßnahmen aus dem BVWP und dem GVP zur Umsetzung vorgeschlagen werden.

Alle Regionalen Straßenverbindungen der Verbindungsfunktionsstufe III sind in der Raumnutzungskarte und in der Themenkarte 4.1 dargestellt. Die nachrichtlich aus dem GVP übernommenen Maßnahmen sind jeweils mit einer symbolhaften, aber keiner gebietsscharfen Trassenführung dargestellt.

4.1.2 Schienenverkehr

4.1.2.1 Funktionales Schienennetz

(G) Zur Sicherung und Entwicklung eines leistungsfähigen und übergeordneten Netzes an Schienenverbindungen in der Region und an Verbindungen in die Nachbarregionen und Nachbarländer werden im funktionalen Schienennetz Verbindungsfunktionsstufen festgelegt, die sich am System der Zentralen Orte orientieren und an denen sich die Ausgestaltung der Schienenverbindungen in der Region orientieren soll. Für die funktionsgerechte Erschließung und Verknüpfung des Gesamttraums stellt das funktionale Schienennetz die Grundlage dar.

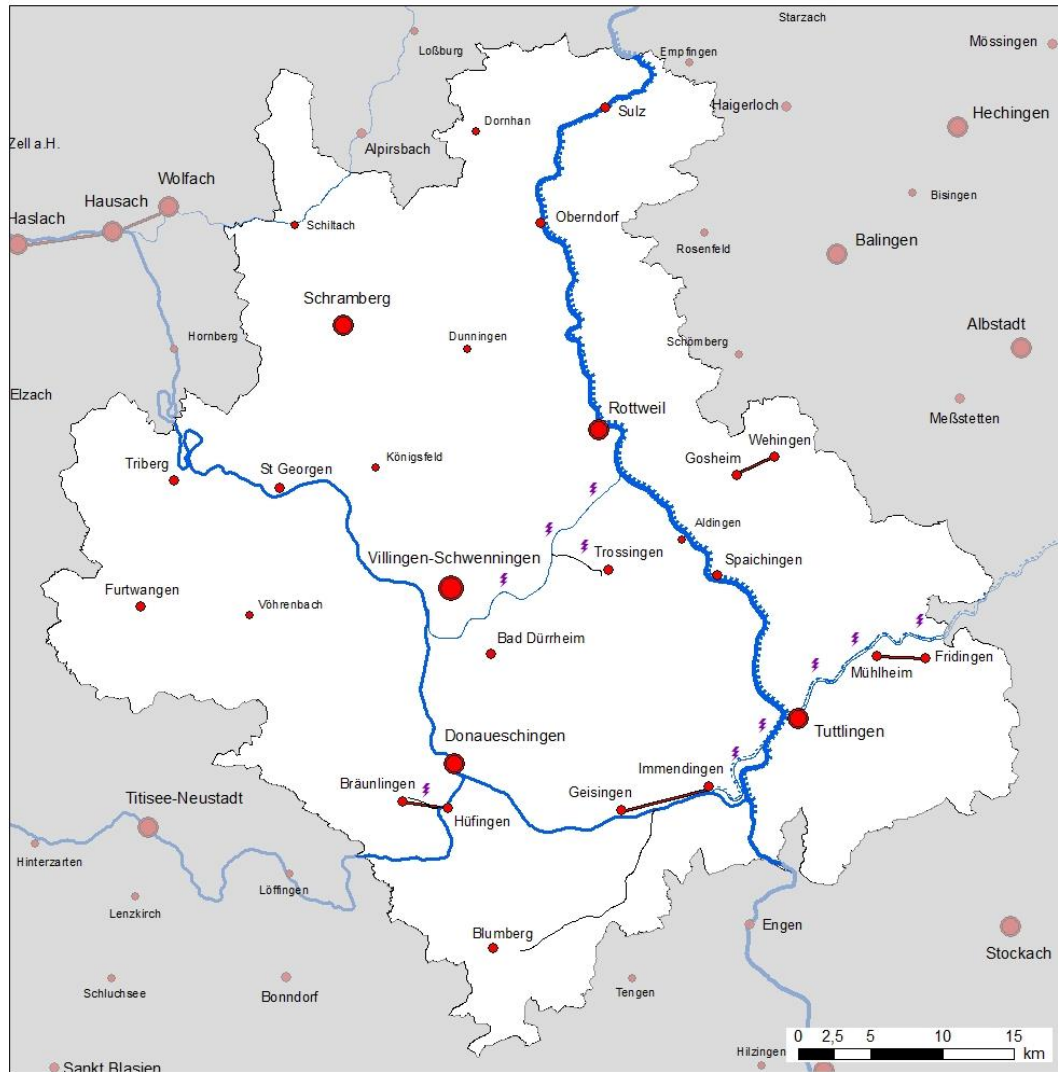
Begründung:

Die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg ist insgesamt gut an den Schienenverkehr angebunden. Insbesondere im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) bestehen mit dem 3er Ringzug und den Schienenverbindungen der Schwarzwald- und Höllentalbahn gute Angebote. Dennoch gibt es weiteren Bedarf, den Schienenverkehr in der Region und aus der Region in die Nachbarregionen und Nachbarländer zu verbessern. Die Entwicklung der Schieneninfrastruktur in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg soll sich dabei an einem funktionalen Netz orientieren, das verschiedene Verbindungsqualitätsstufen enthält und damit die Erreichbarkeit der Zentralen Orte in angemessener Zeit sicherstellen soll. Es gliedert sich gemäß der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (2008) in verschiedene Verbindungsfunktionsstufen (VFS), welche aus dem raumordnerischen Zentrale-Orte-System abgeleitet werden und damit direkten Bezug zur Regionalplanung und den im Regionalplan festgelegten raumordnerischen Zielen zur Siedlungsentwicklung haben. Zur Förderung des Leistungsaustausches zwischen den Zentralen Orten und ihrer Stärkung als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren sollen die Schienenwege in der Region entsprechend ihrer Funktionsstufe bedarfsgerecht gesichert und weiterentwickelt werden. Dabei wird in drei Kategorien unterschieden:

- Kontinentale Schienenverbindungen (VFS 0):
Verbindungen zwischen Metropolregionen.
- Großräumige Schienenverbindungen (VFS I):
Verbindungen zwischen Oberzentren sowie von Metropolregionen zu Oberzentren.
- Überregionale Schienenverbindungen (VFS II):
Verbindungen zwischen Mittelzentren sowie von Oberzentren zu Mittelzentren.

Regionale Verbindungen der Funktionsstufe III (wie zum Straßenverkehr) werden für den Schienenverkehr im Regionalplan nicht festgelegt. Oft werden die Verbindungen zwischen Klein- und Unterzentren sowie von diesen zu Mittelzentren über die Schienenverbindungen der höheren Funktionsstufen mit abgedeckt. Aussagen zum regionalen Nahverkehr werden jedoch unter Plansatz 4.1.3 Öffentlicher Personennahverkehr getroffen. Das funktionale Schienennetz mit den Verbindungen der Funktionsstufen 0 bis II ist in der Raumnutzungskarte und in der Themenkarte 4.2 dargestellt.

Karte 4.2: Funktionales Schienennetz



Bestand

PS 4.1.2.2 Kontinentale Schienenverbindung (VFS 0)

PS 4.1.2.3 Großräumige Schienenverbindung (VFS I)

PS 4.1.2.4 Überregionale Schienenverbindung (VFS II)

Sicherung/Entwicklung

PS 4.1.2.2 (Z) Trassensicherung für den Ausbau der Gäubahn (VFS 0)

PS 4.1.2.4 (Z) Trassensicherung für den Ausbau der Donaubahn (VFS II)

PS 4.1.2.4 (V) / PS 4.1.3.1 (V) Elektr. abschnitte 3er Ringzug (VFS II bzw. ÖPNV)

— sonstige Bahnlinien ● Oberzentrum ● Mittelzentrum ● Unterzentrum ● Kleinzentrum

4.1.2.2 Kontinentale Schienenverbindung (VFS 0)

(G) Die Funktion einer Kontinentalen Schienenverbindung der Verbindungsfunktionsstufe 0 erfüllt in der Region die internationale Schienenverbindung Stuttgart-Zürich. Diese Strecke soll entsprechend ihrer hohen Bedeutung funktionsgerecht ausgebaut werden.

(Z) Zum funktionsgerechten Ausbau der internationalen Schienenverbindung Stuttgart-Zürich wird der eingleisige Schienenabschnitt (Horb am Neckar) - Regionsgrenze - Sulz am Neckar - Oberndorf am Neckar - Rottweil - Spaichingen - Tuttlingen - Hattingen für einen möglichen zweigleisigen Ausbau in Form eines Vorranggebiets festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt (Trassensicherung). In dem Vorranggebiet sind andere Nutzungen, die mit einem Ausbau nicht vereinbar sind, ausgeschlossen.

(N) Zum funktionsgerechten Ausbau der internationalen Schienenverbindung Stuttgart-Zürich sollen Maßnahmen zur Fahrzeitverkürzung realisiert werden.

Begründung:

Die Kontinentale Schienenverbindung Stuttgart-Zürich (Gäubahn) ist Teil des internationalen Nord-Süd-Korridors Stuttgart-Zürich-Mailand und fungiert als Schienenverbindung zwischen diesen Metropolregionen. Der Ausbau dieser Schienenverbindung der Funktionsstufe 0 wurde durch Beschluss des Deutschen Bundestages (3. Gesetz zur Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes vom 23. Dezember 2016; BGBl. 2016) in den Vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans Schiene eingestuft. Der Bedarfsplan stellt die gesetzliche Konkretisierung des Bundesverkehrswegeplans 2030 dar, in dem die Maßnahme ebenfalls bereits in den Vordringlichen Bedarf eingestuft wurde.

Als Maßnahme zur funktionsgerechten Entwicklung wird die Trasse im Abschnitt (Horb am Neckar) - Regionsgrenze - Sulz am Neckar - Oberndorf am Neckar - Rottweil - Spaichingen - Tuttlingen - Hattingen für einen zweigleisigen Ausbau regionalplanerisch gesichert. Vor dem Zweiten Weltkrieg war die Gäubahn ihrer Funktion entsprechend durchgehend zweigleisig trassiert. Nach dem Krieg wurde das zweite Gleis auf dem rund 80 Kilometer langen Streckenabschnitt als Reparationsleistung abgebaut. Seither leidet das Verkehrsangebot auf dieser Strecke unter einer zu geringen Streckenkapazität. Auch werden beispielsweise Verspätungen von einem Zug auf einen entgegenkommenden übertragen, weil auf dem jetzt eingleisigen Streckenabschnitt zu wenige Kreuzungsmöglichkeiten vorhanden sind. Durch die regionalplanerische Trassensicherung für ein zweites Gleis soll verhindert werden, dass andere Nutzungsansprüche einen Ausbau unmöglich machen. Zwar ist ein zweites Gleis möglicherweise nicht unbedingt auf dem gesamten Abschnitt erforderlich, doch sind zur Verwirklichung eines zukunftsfähigen Verkehrskonzeptes und einer Erweiterung der Streckenkapazität für Personen- und Güterverkehre zumindest zweigleisige Abschnitte - sogenannte Doppelspurinseln - notwendig. Da die Art und der Umfang des zweigleisigen Ausbaus damit noch nicht abschließend geklärt sind, wird vorsorglich die gesamte Länge des eingleisigen Abschnitts in der Region regionalplanerisch für den zweigleisigen Ausbau gesichert, als Vorranggebiet festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Als Maßnahmen zur funktionsgerechten Ausgestaltung der internationalen Schienenverbindung Stuttgart-Zürich sollen auf der Trasse neben einem zweigleisigen Ausbau auch Maßnahmen zur Erreichung einer Fahrzeitverkürzung umgesetzt werden. Diese werden nachrichtlich aus dem Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP) übernommen. Im Projektdossier aus dem Projekt-

informationssystem, das als Hintergrundinformation zum BVWP dient, werden für das Projekt „ABS Stuttgart - Singen - Grenze D/CH (Gäubahn)“ mehrere Maßnahmen zur Verkürzung der Fahrzeiten im Schienenpersonenfernverkehr benannt. Da dieses Konzept fortlaufend aktualisiert wird, wird an dieser Stelle auf eine genaue Bezeichnung der Maßnahmen verzichtet, das Ziel der Fahrzeitverkürzung aber nachrichtlich in den Regionalplan übernommen.

4.1.2.3 Großräumige Schienenverbindungen (VFS I)

(G) Die Großräumigen Schienenverbindungen der Verbindungsfunktionsstufe I in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg sollen funktionsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden.

Begründung:

Zu den Großräumigen Schienenverbindungen der Verbindungsfunktionsstufe I gehören in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg die Schwarzwaldbahn und die Höllentalbahn. Die Schwarzwaldbahn durchläuft die Region von Nordwesten nach Südosten und verbindet die Oberzentren Karlsruhe, Offenburg, Villingen-Schwenningen und Konstanz miteinander. Die Höllentalbahn verläuft in Ost-West-Richtung über den Schwarzwald und verbindet die Oberzentren Villingen-Schwenningen und Freiburg miteinander. Beide Strecken sollen funktionsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden.

4.1.2.4 Überregionale Schienenverbindungen (VFS II)

(G) Die Überregionalen Schienenverbindungen der Verbindungsfunktionsstufe II in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg sollen funktionsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden.

(Z) Zum funktionsgerechten Ausbau der Überregionalen Schienenverbindung Donaueschingen-Ulm (Donaubahn) wird der eingleisige Abschnitt (Beuron) - Regionsgrenze - Tuttlingen - Immendingen für einen möglichen zweigleisigen Ausbau in Form eines Vorranggebiets festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt (Trassensicherung). In dem Vorranggebiet sind andere Nutzungen, die mit einem Ausbau nicht vereinbar sind, ausgeschlossen.

(V) Zur funktionsgerechten Entwicklung der Überregionalen Schienenverbindungen werden folgende Elektrifizierungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Elektrifizierung Villingen - Rottweil
- Elektrifizierung Immendingen - Tuttlingen
- Elektrifizierung Tuttlingen - Fridingen an der Donau

Begründung:

Zu den Überregionalen Schienenverbindungen der Verbindungsfunktionsstufe II gehören in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg die Donaubahn, die Kinzigtalbahn und der 3er Ringzug. Die Donaubahn verbindet das Mittelzentrum Donaueschingen mit dem Oberzentrum Ulm. Die Kinzigtalbahn verbindet das Oberzentrum Offenburg mit dem Mittelzentrum Freudenstadt. Der 3er Ringzug verbindet das Oberzentrum Villingen-Schwenningen mit den Mittelzentren Donaueschingen, Rottweil und Tuttlingen und erschließt zudem landkreisübergreifend viele weitere Orte über ein ringförmiges System mit insgesamt mehr als 50 Haltestellen. Der 3er Ringzug besitzt damit neben seiner überregionalen Verbindungsfunktion vor allem auch eine elementare Bedeutung für den regionalen Schienenpersonennahverkehr (SPNV; s. PS 4.1.3.1).

Als Maßnahme zur funktionsgerechten Weiterentwicklung der Überregionalen Schienenverbindung Donaueschingen-Ulm (Donaubahn) wird die Trasse im Abschnitt (Beuron) - Regionsgrenze - Tuttlingen - Immendingen für einen möglichen zweigleisigen Ausbau regionalplanerisch gesichert. Insbesondere aufgrund von zahlreichen Infrastrukturmängeln entspricht der Ausbauzustand der Verbindung heute nicht ihrer Funktionsstufe und soll daher bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Ein zweigleisiger Ausbau ist eine mögliche Maßnahme. Durch die regionalplanerische Trassensicherung für ein zweites Gleis soll verhindert werden, dass andere Nutzungsansprüche einen Ausbau unmöglich machen. Zwar ist ein zweites Gleis wahrscheinlich nicht unbedingt für den gesamten Abschnitt erforderlich, doch kann zur Verwirklichung eines zukunftsfähigen Verkehrskonzeptes ein - evtl. auch nur auf Teilabschnitten - zweigleisiger Ausbau notwendig werden. Daher wird vorsorglich die gesamte Länge des eingleisigen Abschnitts in der Region regionalplanerisch für den zweigleisigen Ausbau gesichert, als Vorranggebiet festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Auch im weiteren Verlauf der Donaubahn in Richtung Osten in der Nachbarregion Bodensee-Oberschwaben wurde eine Trassensicherung festgelegt.

Zur funktionsgerechten Weiterentwicklung der Überregionalen Schienenverbindungen der VFS II sollen in der Region darüber hinaus drei Elektrifizierungsmaßnahmen umgesetzt werden. Diese Maßnahmen sind im Elektrifizierungskonzept des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg in den Vordringlichen Bedarf eingestuft und werden als Maßnahmenvorschläge in den Regionalplan übernommen. So soll die Elektrifizierung der Schienenabschnitte Villingen - Rottweil, Immendingen - Tuttlingen und Tuttlingen - Fridingen angestrebt werden. Die Elektrifizierung des Streckenabschnitts zwischen Villingen und Rottweil trägt zur Ertüchtigung des 3er Ringzugs und großräumig betrachtet auch zum funktionsgerechten Ausbau der Verbindung zwischen den Oberzentren Stuttgart und Villingen-Schwenningen bei. Eine umsteigefreie Verbindung zwischen diesen beiden Oberzentren wäre somit möglich. Auf den Abschnitten Immendingen - Tuttlingen und Tuttlingen - Fridingen trägt eine Elektrifizierung neben der Weiterentwicklung des Ringzugverkehrs auch zur Verbesserung des Schienenverkehrs auf der Überregionalen Verbindung zwischen dem Mittelzentrum Donaueschingen und dem Oberzentrum Ulm bei. Die Elektrifizierungsabschnitte sind in der Raumnutzungskarte und in der Themenkarte 4.2 dargestellt.

4.1.3 Öffentlicher Personennahverkehr

4.1.3.1 Schienenpersonennahverkehr

(G) Der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg soll erhalten und weiterentwickelt werden.

(V) Zur Weiterentwicklung des SPNV in der Region werden folgende Elektrifizierungsmaßnahmen auf dem Streckennetz des 3er Ringzugs vorgeschlagen:

- Elektrifizierung Hüfingen - Bräunlingen
- Elektrifizierung Trossingen DB Bhf. - Trossingen Stadtbahnhof

Begründung:

Der regionale Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg wird vor allem über den 3er Ringzug bedient. Der 3er Ringzug erschließt die Region über ein ringförmiges Netz mit rund 50 Haltepunkten. Neben den oben genannten Elektrifizierungsabschnitten auf den vom Ringzug mitgenutzten Überregionalen Schienenverbindungen wird vorgeschlagen, zur Weiter-

entwicklung des SPNV in der Region auch die allein vom Ringzug befahrenden Abschnitte zwischen Hüfingen und Bräunlingen sowie zwischen dem DB-Bahnhof Trossingen auf der Alemannenbahn und dem Stadtbahnhof Trossingen zu elektrifizieren. Letztere ist zwar bereits elektrifiziert, müsste aber bei einer Weiterentwicklung des 3er Ringzugs gegebenenfalls aufgerüstet werden. Eine Realisierung dieser Maßnahmen würde bedeuten, dass auf der Ringzugstrecke komplett elektrisch gefahren werden könnte und auch auf allen Abschnitten dementsprechende Fahrzeuge eingesetzt werden könnten. Diese Elektrifizierungsmaßnahmen sind ebenfalls in der Raumnutzungskarte und in der Themenkarte 4.2 dargestellt.

4.1.3.2 Busverkehr

(G) Der regionale Busverkehr soll mit einem optimalen Takt an den Schienenpersonennahverkehr der Region angebunden werden. Das verkehrsträger- und verbundübergreifende Tarifsystem der Region soll weiter optimiert werden.

Begründung:

Aufgrund der dezentralen Siedlungsstruktur der Region können trotz des engen Netzes bei weitem nicht alle Städte und Gemeinden mit ihrer Vielzahl an Ortsteilen an den Schienenverkehr angebunden werden. Deshalb besitzt der regionale Busverkehr ebenfalls eine sehr hohe Bedeutung für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Um den regionalen Busverkehr als attraktiven und verlässlichen Verkehrsträger als gute Ergänzung zum 3er Ringzug zu erhalten und weiterzuentwickeln, soll dieser mit einer optimalen Vertaktung auf den Ringzugverkehr abgestimmt werden. Kurze Umsteigezeiten vom Zug auf den Bus und umgekehrt sollen für möglichst viele Relationen und Uhrzeiten des ÖPNV angestrebt werden. Zur Attraktivitätssteigerung trägt zudem ein verkehrsträger- und verbundübergreifendes Tarifsystem bei. Der 3er-Tarif als Übergangstarif zwischen den drei Verkehrsverbänden der Region soll daher erhalten und optimiert werden.

4.1.4 Radverkehr

4.1.4.1 Erhaltung und Weiterentwicklung des Radwegenetzes

(G) Das Radwegenetz in der Region soll erhalten und weiterentwickelt werden.

Begründung:

Neben dem Freizeitverkehr auf den touristisch attraktiven Radfernwegen in der Region können alltagstaugliche Rad(schnell)verbindungen zwischen Zentralen Orten auch für Berufspendler eine Alternative bieten. Ebene Strecken wie zwischen dem Oberzentrum Villingen-Schwenningen und den Mittelzentren Donaueschingen, Rottweil und Tuttlingen bieten sich hierfür - insbesondere für die Absolvierung von Teildistanzen - in speziellem Maße an. Zur Weiterentwicklung des Radwegenetzes soll insbesondere dies in den Radverkehrsplänen der Region verstärkt berücksichtigt werden. Vor allem gute Ausbaustandards, wenige Kreuzungspunkte mit Bundes- und Landesstraßen sowie möglichst direkte Wegeführungen sind wesentliche Voraussetzungen für die Akzeptanz von Radwegen für den Alltagsverkehr. Dadurch soll der Radverkehr zukünftig in erheblichem Maße an Bedeutung gewinnen und im Bewusstsein der Menschen als attraktives Verkehrsmittel für den regionalen Nahverkehr wahrgenommen werden.

4.1.5 Luftverkehr

4.1.5.1 Regionale Verkehrslandeplätze

(G) Die Verkehrslandeplätze Donaueschingen-Villingen und Schwenningen sollen langfristig gesichert und erhalten werden.

Begründung:

Die insbesondere für den Geschäftsreiseverkehr wichtigen Verkehrslandeplätze der Region in Donaueschingen (Verkehrslandeplatz Donaueschingen-Villingen) und VS-Schwenningen sollen langfristig gesichert und erhalten werden. Diese werden in der Raumnutzungskarte nachrichtlich als regionalbedeutsamer Bestand dargestellt. Die Sonderlandeplätze Blumberg, Neuhausen ob Eck, Rottweil-Zepfenhan und Schramberg-Winzeln besitzen eine nur eingeschränkte Nutzung.

4.1.5.2 Internationale Flughäfen

(G) Die schienengebundene Anbindung der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg an die internationalen Flughäfen soll weiterentwickelt werden.

Begründung:

Die nächstgelegenen großen internationalen Flughäfen für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg befinden sich in Stuttgart, München und Frankfurt am Main sowie in Zürich und Basel in der Schweiz bzw. grenzüberschreitend in Frankreich und der Schweiz (EuroAirport Basel Mulhouse Freiburg). Diese Flughäfen sind mit dem motorisierten Individualverkehr gut erreichbar. Während der internationale Flughafen in Frankfurt am Main über die Schwarzwaldbahn und ab Offenburg oder Karlsruhe über den Fernverkehr zugleich auch gut mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar ist, sollen die Schienenverbindungen aus der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg zu den anderen genannten internationalen Flughäfen verbessert werden. Lange und mit vielen Umstiegen verbundene Anreisewege stellen derzeit keine attraktiven Alternativen zur Anfahrt mit dem Auto dar. Vorrangig ist hierbei der Ausbau der Kontinentalen Schienenverbindung Stuttgart-Zürich (Gäubahn) und dabei insbesondere die direkte Anbindung der Gäubahn an den Stuttgarter Flughafen (im Rahmen des Bahnprojekts Stuttgart 21). Diese geplante Flughafenverbindung soll zeitnah realisiert werden. Der Ausbau der Gäubahn gemäß Planziel 4.1.2.2 des Regionalplans würde zudem grundsätzlich eine schnellere und verlässlichere Schienenverbindung aus der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg an den Stuttgarter Flughafen ermöglichen. Mit einer Beschleunigung der Gäubahn würde sich für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg zudem nicht nur die Anbindung an den internationalen Flughafen Stuttgart komfortabler gestalten, sondern ließe sich auch der Flughafen Zürich besser erreichen. Dieser bietet in Ergänzung zu Stuttgart und Basel, von wo aus in erster Linie europäische Ziele angeflogen werden, viele Interkontinentalflüge an und ist diesbezüglich neben Frankfurt am Main und München der wichtigste Flughafen für die Region. Die funktionsgerechte Weiterentwicklung der Höllentalbahn (in Richtung Basel) und der Donaubahn (in Richtung München) gemäß der Plansätze 4.1.2.3 bzw. 4.1.2.4 sind deshalb auch unter dem Aspekt der Erreichbarkeitsverbesserung internationaler Flughäfen zu betrachten und daher zeitnah zu realisieren.

4.1.6 Kombiniertes Güterverkehr

4.1.6.1 Verstärkte Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene

(G) Die Bemühungen zur verstärkten Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene werden unterstützt. Die Prüfung von Verlademöglichkeiten des Kombinierten Verkehrs in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg soll weiterverfolgt werden.

Begründung:

Untersuchungen in der Vergangenheit haben kurz- und mittelfristig zwar keinen ausreichenden Bedarf für die Errichtung eines neuen Terminals für den Kombinierten Verkehr (KV) in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg ermittelt, doch könnten sich bei einer weiteren Erörterung des Themas mit den regionalen Wirtschafts- und Speditionsunternehmen auf lang- oder mittelfristige Sicht Chancen ergeben. Eine verstärkte Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene soll daher grundsätzlich weiter angestrebt werden und konkret auch die Prüfung von Verlademöglichkeiten des KV innerhalb der Region weiterverfolgt werden. Dabei sollen zudem unabhängig von der Realisierung eines eigenen KV-Terminals in der Region weitere Möglichkeiten geprüft werden. Die Verladung an einer Ladestraße oder die kooperative Mitverladung an einem bestehenden Gleisanschluss einer regionalen Firma stellen hier Ansatzpunkte dar, die bei der Prüfung kurzfristigerer Lösungen berücksichtigt werden sollen.

4.2 Energie

4.2.1 Energieversorgung

(G) In der Region sollen flächendeckend Voraussetzungen für eine sichere, preiswerte und nachhaltige Energieversorgung geschaffen und sichergestellt werden.

Begründung:

Durch die Endlichkeit von fossilen Energieträgern und den Umweltbelastungen, die mit deren Verbrauch einhergehen sowie durch die mit der Kernenergienutzung verbundenen Risiken, besteht ein politischer und gesellschaftlicher Konsens für einen Umbau des Energieversorgungssystems in allen Bereichen. Die Energiewende soll so ausgestaltet werden, dass in gleichem Maße die Versorgungssicherheit, die Bezahlbarkeit von Energie und der Schutz von Klima- und Umwelt gewährleistet sind. Für die Region besteht durch den Ausstieg aus der Kernenergienutzung und die geplante Dekarbonisierung der Energieerzeugung die Notwendigkeit, die dezentrale Energiegewinnung und -versorgung in der Region auszubauen.

Gleichzeitig wächst die Bedeutung von Energieimporten aus Herkunftsorten außerhalb der Region bzw. des Landes. Als Beitrag zur Versorgungssicherheit und um gleichzeitig eine hohe regionale Wertschöpfung zu erreichen, sollten die Potenziale der erneuerbaren Energiequellen in der Region unter den Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit bestmöglich genutzt werden.

Die Aspekte einer sicheren und preiswerten Energieversorgung sind in der einerseits ländlich und andererseits von produzierendem Gewerbe stark geprägten Region Schwarzwald-Baar-Heuberg von höchster Relevanz. Ein wesentlicher Faktor ist die Weiterentwicklung von Lösungen zur Speicherung von Energie, welcher zum Zeitpunkt der Erzeugung kein Lastanfall zugeordnet werden kann.

4.2.2 Dezentrale Energiegewinnung und -versorgung

(G) Die Potenziale der erneuerbaren Energieträger, die in der Region zur Verfügung stehen, sollten unter Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit bestmöglich erschlossen und genutzt werden.

Begründung:

Der jährliche Ertrag aus der Stromerzeugung durch die Nutzung erneuerbarer Energien in der Region betrug in den Jahren 2015-2017 im Durchschnitt rund 24 % am jährlich anfallenden Gesamtstromverbrauch der Region. Neben Strom ist für die weiteren Energieformen Wärme, Brennstoffe und Kraftstoffe eine Substitution der konventionellen Energieträger dezentral, das heißt in der Fläche, ebenfalls anzustreben. Dazu sollten die Potenziale der zur Verfügung stehenden Potenziale aus erneuerbaren Energien im Verbund mit derzeit noch in Entwicklung befindlichen Energiequellen, wie z.B. der Brennstoffzellentechnologie und innovativen Lösungen zur Energiespeicherung, genutzt werden.

Die dezentrale Energiegewinnung ist mit der Inanspruchnahme von Fläche verbunden und kann anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Naturgüter und bestehende Nutzungen mit sich bringen. Im Sinne eines nachhaltigen Umgangs mit allen Ressourcen sollten die Maßnahmen zur Schaffung der erforderlichen technischen Infrastruktur für die Energiewende, insbesondere mit den Belangen Wohn- und Lebensqualität, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz sowie Land- und Forstwirtschaft, bestmöglich in Einklang gebracht werden.

4.2.3 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

Die Festlegungen des rechtsverbindlichen Teilplans (Bekanntmachung vom 24.11.2017) sind nicht Gegenstand der Gesamtplanfortschreibung.

4.2.4 Photovoltaik und Solarthermie

(G) Neben der Nutzung solarer Einstrahlungspotenziale über Freiflächenanlagen sollen hierfür vorrangig baulichen Anlagen (z.B. Dachflächen, Gebäudefassaden, Lärmschutzwände) oder Bereiche, die durch Siedlung oder Infrastruktur vorgeprägt sind, genutzt werden.

Begründung:

Der Anteil aus Photovoltaikstrom am Gesamtstromverbrauch der Region betrug im Jahr 2017 10 %. Zur angestrebten Erhöhung des Anteils an Photovoltaikstrom an der Bruttostromerzeugung und der Wärmebereitstellung über Solarthermie kann der Zubau von großen Solaranlagen im Außenbereich - in Abhängigkeit von den gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes i.V.m. Regelungen des Landes (z.B. der Öffnung der Flächenkulisse für Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten) - wesentlich beitragen.

Abgeleitet von dem Grundsatz, die Siedlungstätigkeit und den Ausbau der Infrastruktur möglichst landschafts- und naturverträglich sowie freiraumschonend zu entwickeln, sollte die Errichtung von Freiflächenanlagen zur Stromerzeugung und Wärmebereitstellung vorrangig in Verbindung mit bestehenden baulichen Anlagen realisiert werden. Sollten baulich nicht vorgeprägte Freiflächen in Anspruch genommen werden, so ist zunächst die Verfügbarkeit von vorbelasteten Flächen zu prüfen.

Aufgrund der fehlenden Privilegierung von großen Freiflächensolaranlagen im Außenbereich sollten vor allem den Belangen

- Landschafts- und Biotopvernetzung,
- Schonung landbauwürdiger Flächen (Vorrangflächen für die Landwirtschaft),
- Landschafts- und Denkmalschutz und
- Sicherung von oberflächennahen Rohstoffvorkommen

Rechnung getragen werden, was z.B. über die konzeptionelle Befassung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung sichergestellt werden kann.

Ziele der Raumordnung, vor allem zur Entwicklung der Freiraumstruktur, können raumbedeutsamen Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen. In der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg besteht das Erfordernis für die Festlegung freiraumschützender Festlegungen aufgrund der orographischen und naturräumlichen Gegebenheiten, insbesondere im räumlichen Zusammenhang zu den Entwicklungsachsen.

4.2.5 Bioenergie

(G) Die bioenergetischen Potenziale sollen unter Optimierung des Biomasseanbaus, der bestmöglichen Nutzung des Wärmepotenzials und angepasst an die agrarstrukturellen und naturräumlichen Voraussetzungen genutzt werden.

Begründung:

In der Region sind 94 Biogasanlagen in Betrieb². Die größte Dichte an Anlagen liegt agrarstrukturell bedingt in den Naturräumen Baar und in der Gäulandschaft zwischen Schwarzwald und dem Albvorland. Der Anteil aus der grundlastfähigen Strombereitstellung durch Biogasanlagen am jährlich anfallenden Gesamtstromverbrauch der Region betrug im Jahr 2017 12 %. Damit hat die Stromerzeugung aus Biogas, neben der aus Photovoltaik, die derzeit größte Bedeutung bei der Nutzung von in der Region zur Verfügung stehenden erneuerbaren Energieträgern.

Die Bioenergieträger entstehen durch land- und forstwirtschaftliche Produktion. Die Bewirtschaftungsform und -intensität bestimmt einerseits die erzeugte Rohstoffmenge und den Energiegehalt, wirkt sich andererseits auf die natürlichen Ressourcen, vor allem die biologische Vielfalt, den Boden und das Grundwasser aus. Es sollten beim land- oder forstwirtschaftlichen Anbau von später als Energieträger genutzten Kulturen insbesondere der Erhalt der biologischen Vielfalt, der Bodenschutz und der Grundwasserschutz durch produktionsintegrierte Maßnahmen gewährleistet sein. Unter den Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit sollte der Anbau von Energiepflanzen im Zusammenhang mit dem Anbau von Futterpflanzen zur Fleischproduktion und zur sonstigen Lebensmittelproduktion gesehen und beurteilt werden.

Das Potenzial der bei Stromgewinnung durch Biogas anfallende Prozesswärme soll nach Möglichkeit zur Deckung des Wärmebedarfs von Gebäuden genutzt werden, beispielsweise durch den Aufbau von Nahwärmenetzen oder deren Ausbau. Bei der Neuerrichtung von Biogasanlagen soll die Standortwahl an der geringstmöglichen Entfernung zwischen Energieerzeugung und -verbrauch ausgerichtet sein.

² Zahlen entnommen aus: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Ref. 51, Staatliche Biogasberatung Baden-Württemberg, veröffentlicht durch die LEL, Stand: April 2019

Durch den Bewaldungsanteil von rund 46 % steht der Region mit Holz ein nachwachsender und traditionell genutzter Rohstoff in bedeutendem Ausmaß zur Verfügung. Die Rahmenbedingungen zur energetischen Nutzung von Holz sollen eine bestmögliche Verwertung des Rohstoffs, in diesem Zusammenhang überwiegend als Wärmelieferant, ermöglichen.

4.2.6 Wasserkraft

(G) Die energetischen Potenziale der Wasserkraft sind unter Beachtung der sonstigen wasserwirtschaftlichen Ziele bestmöglich zu nutzen.

Begründung:

Flächendeckend und charakteristisch für die Region ist die Nutzung von Wasser als dezentrale Energiequelle über kleine Laufwasserkraftwerke. In Ermangelung größerer Fließgewässer stellt die „kleine Wasserkraft“ einen Anteil von ca. 1 % am jährlich anfallenden Gesamtstromverbrauch der Region. Vorrangiges Ziel, um einen Beitrag der Wasserkraft zur Stromerzeugung nachhaltig zu gewährleisten, sind die Ertüchtigung/Effizienzsteigerung der bestehenden Anlagen und die Reaktivierung konfliktarmer Potenziale. Dabei sind die wasserwirtschaftlichen Ziele, vor allem des vorbeugenden Hochwasserschutzes über die naturnahe Gewässerentwicklung, zu beachten. Im Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung sind hier insbesondere die Umsetzung gewässerökologischer Maßnahmen zu nennen, welche die Vernetzung und die Durchgängigkeit von Fließgewässern ermöglichen und sicherstellen.

4.2.7 Geothermie

(G) Die geothermischen Potenziale sollen unter Beachtung fachtechnischer Erkenntnisse und ggf. Beurteilungen genutzt werden.

Begründung:

Zu unterscheiden ist die weit verbreitete Nutzung der oberflächennahen Geothermie (z.B. der Einsatz von Wärmepumpen über Erdwärmesonden) bis zu einer Tiefe von 400 Meter und die der tiefen Geothermie ab 400 Meter bis > 5 Kilometer Tiefe mit Mehrfachnutzungen zur Gewinnung und Erzeugung von Wärme und Strom oder für balneologische Zwecke.

Raumbedeutsame Anlagen zur Geothermienutzung sollten zur Reduzierung von Energieverlusten in der Nähe der Energieverbraucher und zur Schonung des Freiraums im räumlichen Zusammenhang mit Siedlungsbereichen, vor allem zu Industrie- und Gewerbegebieten oder zumindest mit sonstiger technischer Infrastruktur, errichtet werden. Eine höchstmögliche Effizienz der Energienutzung ist im Rahmen der Abwägung bei der Standortalternativenprüfung entsprechend einzustellen.

In Abhängigkeit von der Art der Erdwärmennutzung (Tiefenlage) ist das mögliche Risiko zu beurteilen. Für die Nutzung geothermischer Potenziale sind die geologischen Voraussetzungen zu betrachten und ein Maß an Sorgfalt bei der sachgerechten Ausführung von Bohrung und Hinterfüllung zwingend erforderlich. Dementsprechend sollten die fachrechtlichen Vorgaben und das Angebot an Fachberatungen beachtet bzw. in Anspruch genommen werden.

4.2.8 Energieverbrauch

(G) Die Potenziale zur Einsparung sowie zur effizienteren Nutzung von Energie sollen in allen Sektoren bestmöglich erschlossen und durch geeignete Maßnahmen nachhaltig genutzt und eingesetzt werden.

Begründung:

Energieeinsparungsmaßnahmen stellen den effektivsten Beitrag zur Erreichung der Umwelt- und Klimaziele dar. Es sollte eine Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung durch jeden Verbraucher und in allen Sektoren, d.h. Haushalte, Industrie, GHD (Gewerbe, Handel, Dienstleistungen) und Verkehr angestrebt werden.

Konkrete Maßnahmen wie die Forcierung von Kraft-Wärmekopplung, insbesondere im produzierenden Gewerbe, der Ausbau der Wärmeleitungsnetze sowie insbesondere die energetische Ertüchtigung des Gebäudebestandes steigern die regionale Wertschöpfung in der Region und sollten intensiv weiterverfolgt werden. In diesem Zusammenhang sollte umfassend geprüft werden, ob Energieeinsparpotenziale über interkommunale Kooperationen bestehen und genutzt werden können.

Die künftige Siedlungsentwicklung sollte auf eine Effizienzsteigerung bei der Energieversorgung ausgerichtet sein, z.B. durch kompakte Siedlungsstrukturen und verdichtete Bauweisen.

4.2.9 Trassen zur Stromübertragung und -verteilung

(G) Die Optimierung und der Ausbau der Stromnetze soll vorrangig auf den bestehenden Trassen erfolgen und vor allem die siedlungsstrukturellen, bodenschützenden und natur- und landschaftsbezogenen Belange berücksichtigen.

Begründung:

Der Umbau des Energieversorgungssystems erfordert die Optimierung und den Ausbau der bestehenden Infrastruktur, insbesondere zur Energieverteilung. Durch den Umstieg von den konventionellen und zentralen Energieerzeugungseinheiten auf dezentrale Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energieträger, müssen aufgrund des geänderten Last- und Leistungsanfalls die Stromnetze und das Strommanagement anderen Anforderungen entsprechen und angepasst werden. Wie für den national erforderlichen Netzausbau sollen in der Region das Prinzip „Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Neuausbau“ eingehalten werden, um zu gewährleisten, dass die erforderlichen Maßnahmen möglichst siedlungs- und landschaftsschonend durchgeführt werden. Hierunter sind in erster Linie die Nutzung bestehender Trassen und die Bündelung von Maßnahmen zur Reduzierung der Landschaftszerschneidung und der Flächeninanspruchnahme zu nennen. Bei der Planung zur unterirdischen Verlegung von Leitungen sollten die Belange des Bodenschutzes und damit auch die forst- und landwirtschaftlichen Belange in die Abwägung eingestellt und besonders gewichtet werden.

4.3 Abfallwirtschaft

4.3.1 Abfallentsorgung

(G) Die Abfallentsorgung in der Region ist hinsichtlich der in Anspruch genommenen natürlichen Ressourcen nachhaltig zu betreiben und hinsichtlich des erforderlichen Energieeinsatzes möglichst effizient durchzuführen. Hierzu tragen z.B. regionale Kooperationen und Verbundlösungen bei, die fortgeführt oder weiterentwickelt werden sollen.

Begründung:

Die Maßnahmen zur Abfallbehandlung sollen den Prinzipien der Vorsorge und Nachhaltigkeit zum Schutz der Umwelt bestmöglich gewährleisten. Das System der Kreislaufwirtschaft gibt hierzu eine Aufeinanderfolge von Maßnahmen (Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung, Beseitigung) vor, welche die technischen Möglichkeiten, die wirtschaftliche Zumutbarkeit und die sozialen Folgen von Maßnahmen zu beachten hat. Die räumliche Inanspruchnahme und der Stoffeintrag in die Umwelt durch die Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sollen im Hinblick auf die Entwicklung der Siedlungs- und Freiraumstruktur in der Region besonders berücksichtigt werden.

4.3.2 Biogene Abfälle

(G) Die Verwertung der in der Region anfallenden biogenen Abfälle soll möglichst umfassend über eine Kaskadenlösung erfolgen.

Begründung:

Biogene Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft fallen als Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus den Haushalten oder aus der Nahrungsmittelverarbeitung und der Landschaftspflege an. Je nach Herkunft und Zusammensetzung weisen biogene Abfälle unterschiedliche Eigenschaften und Potenziale zur energetischen und stofflichen Nutzung auf, die über die Gewinnung von Biogas zur Erzeugung von Wärme und Strom (möglichst in Form der Kraft-Wärme-Kopplung) bis hin zur Substratgewinnung zur Bodenverbesserung (Nährstoffversorgung und Humuserhaltung) reichen und kaskadenförmig genutzt werden können. In der ländlich geprägten Region Schwarzwald-Baar-Heuberg sollte ein möglichst hoher Ausnutzungsgrad der energetischen und stofflichen Potenziale, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung von Böden und Bodenfunktionen, angestrebt werden.

4.3.3 Bauabfälle

(G) Das Aufkommen von Bauabfällen soll durch Wiederverwertungs- und Recyclingmaßnahmen systematisch vermindert werden.

Begründung:

Die Bewirtschaftungsmaßnahmen von Bauabfällen in Form von Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch sollten im Zusammenhang mit Umweltbelastungen und dem erforderlichen Energieeinsatz durch den Transport betrachtet werden. Im Rahmen von Bauplanungs- und Genehmigungsverfahren sollte der Erdmassenausgleich mit anfallendem Bodenaushub besonders

gewichtet werden. Die Möglichkeit der direkten Verfüllung von Rohstoffabbaustätten oder die Zwischenlagerung zu diesem Zweck soll - bei einer günstigen räumlichen Zuordnung - als nächste Option für eine Weiterverwertung geprüft werden.

Beim Einsatz von Bauabfällen in Bauschuttrecycling- und Asphaltmischanlagen sollte ein größtmöglicher Mengeneinsatz angestrebt sowie die Verarbeitung von Bauabfällen zu hochwertigen Recycling-Baustoffen weiter vorangetrieben werden.

4.3.4 Abfallentsorgungsanlagen

(G) Der Betrieb, die Erweiterung und ggf. die Planung von erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen, einschließlich der Planung einer möglichst umweltverträglicher Folgenutzung von vormaligen Deponiestandorten, sollen im Sinne des Allgemeinwohls erfolgen.

Begründung:

Entsorgungsanlagen zur thermischen Restabfallbehandlung sind in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg nicht vorhanden.

Dem Ziel der Kreislaufwirtschaft entsprechend soll das Aufkommen von Abfällen verringert und entsprechend der Stufenfolge von Maßnahmen die Ablagerung auf einer Deponie vermieden werden. Der Sammlung, Verwertung und dem Weitertransport von Abfällen dienen Anlagen, wie z.B. Wertstoffhöfe, Grüngutsammelstellen oder Müllumschlagstationen. Die Verwertungs- und Transportwege zu den Entsorgungsanlagen sollen räumlich effizient zu bewerkstelligen sein.

Im Rahmen der Kreislaufwirtschaft entsteht für Restaufkommen von Abfällen der Bedarf zur Beseitigung über die Deponierung. Für die Bewirtschaftung von Deponien sind die Landkreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zuständig. Zentral übernimmt das Abfallzentrum in Talheim, Landkreis Tuttlingen, die Aufgabe der Beseitigung von Abfällen der Deponieklassen I und II (mit sehr geringem bzw. geringem organischen Anteil) für die drei Landkreise der Region. Die Verwertung und Beseitigung von gering belastetem Bodenaushub (DK 0, gering belastete mineralische Abfälle) über Erddeponien ist den jeweils kreisangehörigen Gemeinden übertragen. Unabhängig von der Aufgabenübertragung sollte zur Deponierung eine ressourcenschonende und damit zentrale Entsorgung der in der Region anfallenden Abfälle angestrebt werden.

Die derzeit betriebenen Erddeponien der Deponiekategorie 0 sollen nach Beendigung des Deponiebetriebs über Rekultivierungs- und/oder Renaturierungsmaßnahmen so in den bestehenden Freiraum eingebunden werden, damit diese den jeweils erforderlichen Nutzungsansprüchen bestmöglich Rechnung tragen können.

4.4 Informations- und Kommunikationstechnologien

4.4.1 Ausbau des digitalen Informations- und Kommunikationsnetzes

(G) Die Weiterverfolgung des Ausbaus der modernen digitalen Informations- und Kommunikationsnetze in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg wird unterstützt.

Begründung:

Gerade für den ländlichen Raum ist eine leistungsfähige Anbindung an die digitalen Informations- und Kommunikationsnetze unabdingbar. Über die Anbindung an ein leistungsstarkes Internet und ein dichtes Mobilfunknetz können bestehende Erreichbarkeitsdefizite in ihrer Wirkung über ein großes Maß reduziert werden. Deshalb wird eine konsequente Weiterverfolgung der durch die drei Landkreise der Region schon begonnenen Ausbaumaßnahmen in diesem Themenfeld vollumfänglich unterstützt. Dies betrifft vor allem den weiteren Ausbau des Glasfasernetzes und die flächendeckende Versorgung mit Mobilfunk der jeweils jüngsten Generation („5G“). Für die regionale Bevölkerung und Wirtschaft sind die Verfügbarkeit eines leistungsfähigen Glasfaser- und Mobilfunknetzes von herausragender Bedeutung.

4.4.2 Infrastruktur für das digitale Informations- und Kommunikationsnetz

(G) Die Versorgung mit moderner Informations- und Kommunikationstechnologie soll unter effizienter Nutzung der bestehenden Infrastruktur ausgebaut und weiterentwickelt werden.

Begründung:

Zum Ausbau und zur Vernetzung mobiler Kommunikationstechnologie mit der Glasfaserinfrastruktur sollten intelligente Lösungen gesucht werden, um Fläche und Landschaft zu schonen. Für den Ausbau und die Entwicklung der Kommunikationsnetze ist die größtmögliche Bündelung von Anlagen und Leitungen an bauliche Anlagen und die bestehende Infrastruktur (Mehrfachnutzungen) anzustreben.